



universität
wien

Lehren mit (digitalen) Medien

Ein Leitfaden durch das Urheberrecht für die Praxis
Dr. Seyavash Amini & Andreas Huß



basierend auf der Ausarbeitung
**Urheberrechtsfragen beim Einsatz von
Multimedia an Hochschulen –
Ein Leitfaden für die Praxis
am Beispiel der Universität Wien**
von Seyavash Amini &
Prof. Dr. Nikolaus Forgó, Wien 2009

Stand: 1.2.2017

Der vorliegende Text steht unter der Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitungen 3.0 Österreich“ (by-nc-nd). Er kann bei Namensnennung der Autoren Seyavash Amini und Andreas Huß in unveränderter Fassung zu nicht kommerziellen Zwecken beliebig vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben (beispielsweise online gestellt) werden. Der verbindliche Lizenztext ist abrufbar unter: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/at/legalcode>.

Inhalt

Inhalt	3
A „Wissen um fremdes Wissen auf unbekanntem Wege erworben“	6
B Ganz praktisch: Urheberrecht in der Lehre	8
I. Die Vorbereitung	8
1. Kopieren, Austeilen, Digitalisieren, Verschicken	8
2. Verwertung von fremden Werken für die Lehre	9
a) Ungeschützte Werke	9
b) Freie Werknutzung	10
aa) Zitate	10
(1) Das Kleinzitat	12
(2) Das wissenschaftliche Großzitat	12
bb) Freie Verwertung für Unterricht und Lehre	13
(1) Vervielfältigung	13
(2) Zurverfügungstellung nach der Novelle 2015	13
(3) Schulbücher und Prüfungsaufgaben	13
cc) Verwaiste Werke	14
c) Erwerb von Rechten	14
d) (Hyper-)Links	15
II. Die Lehrveranstaltung: Vorlesung, Vortrag, Seminar, Präsentation	16
1. Die Lehrveranstaltung als zitierendes Werk	16
2. Streaming und Aufzeichnung	17
a) Aufzeichnungen und Streaming als Bestandteil der Lehrveranstaltung	17
b) Aufzeichnung oder Streaming der Lehrveranstaltung	17
aa) Studierende in Lehrveranstaltungen	18
bb) Gastvortragende in Lehrveranstaltungen	18
c) Aufzeichnungen durch Studierende	19
III. Eigene Werke schützen oder unter einer Open Access-Lizenz freigeben?	19
1. <i>Open Access Policy</i> der Universität Wien	21
2. Lizenzmodelle für <i>Offene Bildungsressourcen bzw. Open Educational Resources (OER)</i>	21
3. Im Fall des Falles: wenn eigene Rechte verletzt werden	25
C Grundlagen des Urheberrechts für die Lehre	26
I. Schutzgegenstände des Urheberrechts	26

1. Werke der Literatur.....	26
2. Werke der bildenden Künste.....	27
3. Werke der Filmkunst.....	28
4. Werke der Musik.....	29
5. Bearbeitungen	29
6. Sammelwerke, Datenbanken und Datenbankwerke	30
II. Inhalt des Urheberrechtsschutzes	30
1. Urheberpersönlichkeitsrechte.....	31
a) Schutz der Urheberschaft.....	31
b) Urheberbezeichnung.....	31
c) Werkschutz.....	33
d) Veröffentlichungsrecht / Recht der ersten Inhaltangabe.....	34
2. Verwertungsrechte.....	34
a) Vervielfältigungsrecht	37
b) Verbreitungsrecht	37
c) Zurverfügungstellungsrecht	38
III. Urheber- und Rechtsinhaberschaft	39
1. Urheber, Miturheber, Anregende, Gehilfen.....	39
2. Rechtsinhaber	41
3. Rechteerwerb	42
IV. Frei verwendbare Inhalte.....	43
V. Geschützte Inhalte	45
1. Urheberrechtlich nicht relevante Nutzungshandlungen	45
2. Verwendung von Inhalten mit Open Content-Lizenz	46
3. Freie Werknutzungen.....	46
a) Verwaiste Werke	46
b) Zitate.....	47
c) Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre.....	47
d) Freiheit der Vervielfältigung zum Unterrichts- und Lehrgebrauch	48
e) Schulbücher und Prüfungsaufgaben	49
4. Zweitverwertungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge	50
VI. Übertragung von Rechten an eigenen Lehrinhalten im Wege von freien Lizenzen	
50	
D Relevante Rechtsvorschriften	53
I. Universitätsgesetz 2002 (Auszug)	53
II. Urheberrechtsgesetz.....	55

Quellen.....	115
Die Autoren	119

A „Wissen um fremdes Wissen auf unbekanntem Wege erworben“

In seiner für diese Einleitung namensgebenden Untersuchung¹ berichtet *Ferdinand von Neureiter* 1935 von einem jungen Mädchen, das in der Lage gewesen sein soll, telepathisch Wissen seiner Mitmenschen aufzunehmen und wiederzugeben. Weit weniger paranormal, dafür jedoch alltäglich ist die Nutzung fremder Kenntnisse in der modernen Wissenschaft: Kaum eine Disziplin ist vorstellbar, die heute Forschung und Lehre betreibt, ohne gezielt die vorausgehenden Leistungen anderer aufzugreifen und weiterzuentwickeln, keine noch so grundlegende Arbeit kommt wohl ohne solche Fundierung aus. Selbst wer die Augen schließt und alles von Grund auf neu denken will, kann sich der Vorherrschaft *Descartes* nicht erwehren. Selbstverständlich ist das hilfreich und notwendig, schon die Anforderung der Effizienz gebietet die Verwertung des Vorhandenen.

Weitgehend unumstritten ist hierbei in der „guten wissenschaftlichen Praxis“² neben vielen weiteren Aspekten „strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren“³. Technologische Fortschritte erweiterten nicht nur den Zugriff auf weltweites Wissen erheblich, sie vereinfachen auch die Prüfung bestehender Werke, in denen einige Verfasser eben diese „strikten Ehrlichkeit“ nicht walten ließen. Längst hat der wissenschaftliche Betrieb nachgerüstet: An der *Ombudsstelle der Universität Wien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis* etwa befasst sich eine ständige Kommission mit der „Untersuchung von Hinweisen und Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“⁴, zwölf österreichische Universitäten sowie namhafte wissenschaftliche Einrichtungen gründeten im Jahr 2008 die *Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität*, Softwareunternehmen entdeckten einen neuen Markt in der automatisierten Plagiatsprüfung und „Plagiatsjäger“⁵ versuchen sich an der Prüfung teils schon historischer Arbeiten.

Neben der häufig philosophisch betrachteten Frage, was gute Wissenschaft auszeichne, verweist das Problem der Verwendung fremder Werke im Alltag der Lehre vor allem auf den juristischen Sachverhalt des geistigen Eigentums und die damit verbundenen Rechte des Urhebers, die durch die Nutzung betroffen sein könnten. So können etwa das öffentliche Abspielen einer Filmsequenz, die Bearbeitung einer Audiodatei oder das Hochladen eines Textes auf einen Server widerrechtlich sein oder zu einem Anspruch des Urhebers auf Vergütung führen. Gleichzeitig werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen regelmäßig durch die Vortragenden Werke geschaffen, die ihrerseits dem Urheberrechtsschutz unterliegen.

Dieser Leitfaden bietet Lehrenden an der Universität Wien eine Orientierung zum Umgang mit urheberrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, wobei ein besonderes Augenmerk auf dem Einsatz digitaler Medien liegt. Als Weiterführung der 2009 erschienenen Ausarbeitung „Urheberrechtsfragen beim Einsatz

¹ Ferdinand von Neureiter: Wissen um fremdes Wissen auf unbekanntem Wege erworben.

² Vgl. u. a. Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“.

³ Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, S. 15.

⁴ Mitglieder der ständigen Kommission. Universität Wien, Besondere Einrichtung für Qualitätssicherung, Ombudsstelle zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

⁵ Vgl. Michael Fischer, Werner Herpell: Wen Plagiatsjäger künftig ins Visier nehmen.

von Multimedia an Hochschulen“⁶ werden unter Beachtung der **Urheberrechts-Novelle 2015** zunächst in Abschnitt B die **grundlegenden Sachverhalte** auf zentrale rechtliche Aspekte reduziert vorgestellt und mit **Vorschlägen für eine pragmatische Handhabung** versehen. In Abschnitt C folgt zur Vertiefung eine detailliertere Auseinandersetzung mit urheberrechtlichen Fragestellungen in Bezug auf die Hochschullehre. Mit Blick auf die Vielzahl von Verweisen auf konkrete Normen sind diese schließlich in Abschnitt D angefügt. Gekürzt wurden zu Gunsten der stärkeren Praxisorientierung weitgehend theoretische Erwägungen zu komplexen rechtlichen Themen, zu denen stattdessen auf die weiterführende Literatur verwiesen wird.

⁶ Seyavash Amini, Nikolaus Forgó: Urheberrechtsfragen beim Einsatz von Multimedia an Hochschulen.

B Ganz praktisch: Urheberrecht in der Lehre

In der Lehre ergeben sich in der Regel zwei Berührungspunkte mit dem Urheberrecht:

- einerseits in Folge der Übernahme fremder Inhalte, die in der Regel Urheberrechtsschutz genießen und
- andererseits dadurch, dass sie im Zuge ihrer Tätigkeit urheberrechtlich geschütztes Material schaffen und selbst zur Urheber werden.⁷

Beide Aspekte werden in diesem Abschnitt mit dem Ziel einer handhabbaren Hilfestellung hinsichtlich zentraler Grundlagen und Folgen dargestellt, ohne die komplexe Materie rechtssystematisch auszuführen. Zur Vertiefung sei auf die Erläuterungen in Abschnitt C des Leitfadens sowie den Gesetzestext in Abschnitt D verwiesen.

Unter diesen Vorzeichen besitzt der Leitfaden jedoch nicht den Anspruch, eine rechtsverbindliche Klärung jeglicher denkbaren Praxisfälle herbeizuführen. Hierzu wären jeweils einzelfallbezogene Rechtsgutachten notwendig und selbst dann böte im Streitfall der Auslegungsspielraum der Gerichte Freiraum für unerwartete Ergebnisse. Bieten können die nachfolgenden Ausführungen hingegen einfache Regeln für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke. Ihnen folgend sollte man sich bei der Vorbereitung von Lehrveranstaltungen auf sicherem Terrain bewegen und zumindest solche Fälle identifizieren können, von denen es sich ohne weitere Rechtsberatung fernzuhalten gilt.

I. Die Vorbereitung

Zur Vorbereitung jeder Lehrveranstaltung gehört das Erstellen oder Sammeln geeigneter Materialien, analog oder digital, in Form von Texten, Tönen, stehenden oder bewegten Bildern, vielleicht sogar in Gestalt von Werken bildender Kunst. Hierbei ist davon auszugehen, dass diese Materialien als geistiges Eigentum grundsätzlich durch das Urheberrecht geschützt sind. Entsprechend gilt es, sich sowohl bei der Auswahl der Werke als auch bei der Art des Umgangs mit ihnen die jeweilige urheberrechtliche Situation zu vergegenwärtigen.

1. Kopieren, Austeilen, Digitalisieren, Verschicken

Das Urheberrecht kennt eine Vielzahl an Verwertungshandlungen, denen Lehrende⁸ unausweichlich begegnen, wenn sie Materialien für Lernende vorbereiten oder Präsentationen gestalten:

- Das Recht der Vervielfältigung wird offensichtlich benötigt, wenn ein Werk, unabhängig ob es sich etwa um ein Ton-, Bild-, Film- oder Literaturwerk handelt, kopiert werden soll. Allerdings ist dieses Recht auch betroffen, wenn ein analoges Werk digitalisiert oder ein bereits digital vorhandenes Werk gespeichert, heruntergeladen oder versendet werden soll.

⁷ Vgl. Seyavash Amini, Nikolaus Forgó: Urheberrechtsfragen beim Einsatz von Multimedia an Hochschulen. S.4. Da dieses Werk die Grundlage für den hier verfassten Leitfaden bildet, werden die übernommenen Passagen in der Folge nicht gekennzeichnet.

⁸ Soweit geschlechtsneutrale Formulierungen oder die Nennung beider Genera im Lesefluss umständlich erscheinen, wird in diesem Leitfaden auf das generische Maskulinum zurückgegriffen. Gemeint sind Menschen jeweils geschlechtsunabhängig in gleichem Umfang.

- Wird ein Werk in körperlicher Form weitergegeben, handelt es sich um eine Verbreitung. Im Allgemeinen ist das Verbreitungsrecht betroffen, wenn beispielsweise ein Reader, ein Handout oder ein Skript ausgeteilt wird. In Bezug auf digitale Medien gilt etwa die Weitergabe auf einem Datenträger als Verbreitung.
- Den Fall, in dem ein digital vorliegendes Werk nicht etwa verschickt, sondern in einem Netzwerk zum selbstständigen Abruf bereitgestellt wird, bildet das Zurverfügungstellungsrecht ab.

2. Verwertung von fremden Werken für die Lehre

Verwenden Lehrende Werke Dritter nicht nur für die eigene Vorbereitung, sondern beabsichtigen sie, diese Werke ganz oder in Ausschnitten den Lernenden vorab oder im Nachhinein zur Kenntnis zu geben oder in der Lehrveranstaltung vorzuführen, berühren sie zwangsläufig Rechte des Urhebers, die dieser selbst wahrnehmen oder zur Verwertung an andere übertragen haben kann.

Es gelten die Grundregeln:

1. **Werke der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst sind durch das Urheberrecht geschützt.⁹**
2. **Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat.¹⁰**
3. **Dem Urheber steht zunächst das ausschließliche Recht zu, sein Werk zu verwerten. Das heißt, er alleine darf es vervielfältigen, verbreiten, vermieten, verleihen, vortragen, aufführen, vorführen oder anderen zur Verfügung stellen.¹¹**

Es ist somit gleichgültig, ob man ein fremdes Werk ganz oder in Ausschnitten zur Vorbereitung vervielfältigt, über einen Server zur Verfügung stellt, per E-Mail verbreitet, in einer Präsentation vorführt oder in einer Vorlesung vorträgt: will man es für die eigene Lehre nutzen, ist zu prüfen, ob das Gesetz die Verwendung in bestimmten Ausnahmen generell zulässt und welche Folgen sich daraus für die Art der Verwendung ergeben oder ob es notwendig ist, die Rechte vom Rechtsinhaber zu erwerben.

a) Ungeschützte Werke

Ein Werk ist ungeschützt, weil es entweder durch das Urheberrecht nicht erfasst wird, die Schutzdauer abgelaufen ist oder es auf Grund seiner Gestalt nicht schutzfähig ist.

Frei verwendbar sind

1. **sogenannte freie Werke, das sind Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen, Gerichtsentscheidungen sowie andere zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke mit Ausnahme von Prüfungsaufgaben, Skripten oder Musterlösungen;¹²**
2. **Werke, deren Urheber vor mehr als sieben Jahren verstorben ist,¹³ sowie**
3. **nicht schutzfähige Gegenstände wie Ideen, Gedanken, Konzepte, Methoden, technische Lösungen¹⁴, Ideen über eine bestimmte Lehrveranstaltung oder**

⁹ Vgl. § 1 Abs. 1 UrhG.

¹⁰ § 10 Abs. 1 UrhG.

¹¹ Vgl. §§ 14-18a UrhG.

¹² Vgl. § 7 Abs. 1 UrhG.

¹³ Vgl. § 60f. UrhG.

ein Forschungsprojekt, ein didaktisches Konzept oder Bedingungen für das erfolgreiche Absolvieren einer Lehrveranstaltung, wissenschaftliche Erkenntnisse und Lehren, etwa Dogmen und Formeln, wissenschaftliche oder didaktische Methodik, Naturgesetze, Allgemeinwissen, einzelne Akkorde, Geräusche, ein Stil, eine Versform, geometrische Zeichen, Anregungen aus der Natur sowie Sagenstoffe. Zu beachten ist aber, dass eine konkrete Darstellung, wie etwa ein Aufsatz über eine Methode oder einen Sagenstoff oder ein Schaubild zu wissenschaftlichen Erkenntnissen selbstverständlich Urheberrechtsschutz genießt. Lediglich das abstrakte Wissen darum kann verwendet werden.

b) Freie Werknutzung

Für einige Fälle, in denen das Werk geschützt ist, sieht der Gesetzgeber als Ausnahme eine freie Nutzung des vollständigen Werkes oder des Werkes in Ausschnitten vor, etwa um Forschung und Lehre zu fördern. Von diesen, durch die Urheberrechts-Novelle 2015¹⁵ ausgeweiteten Tatbeständen, profitieren Lehrende erheblich.

aa) Zitate

Um sich mit einem veröffentlichten Werk auseinandersetzen zu können, kann es notwendig sein, dieses ganz oder in Ausschnitten zu zitieren.¹⁶

Zitate sind erlaubt,¹⁷ wenn

1. **das zitierte Werk veröffentlicht wurde,** Zitate aus vertraulichen Dokumenten oder privater Kenntnis sind davon nicht abgedeckt;
2. **das Zitat als solches klar erkennbar mit Quellenangabe gekennzeichnet und nicht entstellt wird;**
3. **das Zitat dem Zweck nach in einem deutlichen Zusammenhang zu dem Kontext steht, in dem es zitiert wird,** es also etwa erläutert, besprochen oder kritisiert wird;
4. **das Zitat keine Konkurrenz zur normalen Verwertung des Rechtsinhabers darstellt,** indem beispielsweise ein Bildausschnitt als Zitat öffentlich zur Verfügung gestellt wird, der als zentrales Element des zitierten Werkes dessen kommerzieller Nutzung dient; **sowie**
5. **der Umfang für den konkreten Zweck des Zitats notwendig ist.** Entsprechend sollte nur das zitiert werden, was für das Verständnis im Kontext unerlässlich ist.

Dabei ist das Zitat nach der Urheberrechts-Novelle 2015 unabhängig von der Natur des zitierten wie des zitierenden Werkes: es ist also beispielsweise **möglich, Zitate aus Werken der bildenden Kunst ebenso wie Bild- oder Musikzitate in Film- oder Multimediawerken aufzunehmen,** insbesondere Bilder, Graphiken, Texte in einem belehrenden Vortrag als Zitat einzubinden, sofern die vorgenannten Bedingungen erfüllt werden. Ein Werk, das Zitate enthält, darf seinerseits weiter genutzt werden. Insbesondere darf ein Vortrag, in dem

¹⁴ Technische Lösungen können unter Umständen als Erfindungen patentrechtlich geschützt sein.

¹⁵ 99. Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 – Urh-Nov 2015). BGBl. I Nr. 99/2015.

¹⁶ Vgl. § 42f UrhG sowie die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt C V. 3. dieses Leitfadens.

¹⁷ Vgl. Gottfried Korn: Zitatrecht. In: urheber.recht. Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz. S. 781 ff.

etwa ein Text, eine Graphik, ein Bild oder ein Foto zitiert wurde, samt den Zitaten auch für die internetbasierte Lehre zur Verfügung gestellt, also beispielsweise auf Servern zum Download bereitgehalten werden.

Kennzeichen eines Zitats ist es jedoch auch, dass dieses unverändert übernommen wird. **Ein Bearbeitungsrecht wird hiermit nicht eingeräumt.** Soll zum Beispiel ein Diagramm präsentiert werden, das ohne entsprechende Rechte einer fremden Quelle entnommen ist, ist darauf zu achten, dass dieses seinem Wesen nach durch die Darstellung nicht verändert wird. Eine kommentierende Einbettung in den eigenen Kontext ist selbstverständlich gestattet wie die Erstellung eines eigenen Diagramms, das nur die Daten übernimmt. Hierdurch entsteht ein eigenständiges Werk, das an der Vorlage nur eine Anlage nimmt.¹⁸

¹⁸ Axel Anderl: Verwertungsrechte. In: urheber.recht. Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz. S. 222.

(1) Das Kleinzitat

Für das sogenannte *Kleinzitat*¹⁹ werden **einzelne Stellen** eines Werkes in ein selbstständiges neues Werk eingefügt. Hierbei ist es im Wesentlichen nur erforderlich, dass dieses neue Werk selbst als geistige Schöpfung dem Urheberrecht unterliegt, dies wird bei einer Präsentation im Rahmen einer Lehrveranstaltung, einem Aufsatz zur Vorbereitung oder einer Dokumentation einer Lehrveranstaltung der Fall sein. Zu beachten bleibt die Wahrung des Zitatziels: Ein die Darstellung inhaltlich unterstützender Teil eines fremden Werkes kann ebenso als Zitat gelten wie ein Teil, der im Rahmen einer Präsentation erläutert wird. **Ein nur aus ästhetischen Gründen oder zur Untermalung eingefügtes Bild dient diesem Zweck sicher nicht und wird vom Zitatrecht entsprechend nicht umfasst.**

(2) Das wissenschaftliche Großzitat

Der Begriff des *Großzitats*²⁰ bezeichnet Fälle, in denen **ein Werk vollständig** zum Zweck des Zitats in ein selbstständiges neues Werk aufgenommen wird. **Voraussetzungen hierfür sind, dass es sich bei dem zitierenden Werk um ein wissenschaftliches Werk handelt** und die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind, insbesondere eine Einbindung in einen größeren Kontext erfolgt und die normale Verwertung nicht beeinträchtigt wird.²¹

Eine Lehrveranstaltung wie eine Vorlesung stellt in diesem Zusammenhang grundsätzlich ein solches eigenständiges wissenschaftliches Werk dar, auch eine Präsentation selbst kann diesen Anspruch erfüllen.²² Insofern können hierin fremde Werke problemfrei als Zitat Eingang finden, sofern wiederum der Zweck der wissenschaftlichen Auseinandersetzung erfüllt wird und der Umfang des Zitats auch notwendig zur Erreichung des Zwecks ist.

Dies gilt auch für die Zusammenstellung von Lernmaterial für universitäre oder voruniversitäre Kurse auf jedwedem Niveau, sofern die Zitate in eigenständige Ausführungen eingebunden und zu deren Verständnis notwendig sind. Nicht umfasst sind von der Regelung des Großzitats demgegenüber „Reader“ für Vorlesungen oder Seminare, die eine bloße Zusammenstellung von Werken darstellen, oder das digitale Zurverfügungstellen ganzer Werke, egal ob Bildwerk oder Aufsatz: **Das spätere Aufgreifen in einer Lehrveranstaltung bildet keinen Zusammenhang mit den so verwerteten Werken, der als selbstständiges neues wissenschaftliches Werk gelten könnte.**

Von Bedeutung ist auch, dass ein selbst schon hauptsächlich bildendes oder wissenschaftliches Werk nicht als Zitat aufgenommen werden darf, wenn dies nicht dem Zweck dient, den Inhalt des zitierten Werkes zu erläutern. **Es ist also beispielsweise erlaubt, in einer Vorlesung einen Lehrfilm zu zeigen, um sich hinterher mit dessen Gestaltung oder inhaltlichen Aussagen kritisch auseinanderzusetzen. Diesen unkommentiert zu zeigen, um einen Sachverhalt nicht selbst ausführen zu müssen, wäre durch das Zitatrecht nicht erfasst.**

¹⁹ Vgl. Gottfried Korn: Zitatrecht. In: urheber.recht. Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz. S. 787 ff.

²⁰ Vgl. Gottfried Korn: Zitatrecht. In: urheber.recht. Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz. S. 791 ff.

²¹ Vgl. Alexander Braunböck: Freie Werknutzungen an Werken der bildenden Künste. In: urheber.recht. Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz. S. 842 ff.; Erläuterungen des Bundesministeriums der Justiz zum Ministerialentwurf der Urheberrechts-Novelle 2015. S. 12.

²² Ausdrücklich findet sich eine entsprechende Einordnung von Lehrveranstaltungen in der Kommentierung des bundesdeutschen Urheberrechts, die sachlich auch auf österreichisches Recht übertragbar ist; vgl. Stefan Lüft: Selbstständiges wissenschaftliches Werk. In: Praxiskommentar zum Urheberrecht. Hrsg. v. Artur-Axel Wandtke u. Winfried Bullinger. UrhG § 51, Rn. 13.

bb) Freie Verwertung für Unterricht und Lehre

Gezielt gibt der Gesetzgeber durch die Urheberrechtsnovelle 2015 Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen die Möglichkeit, für Unterricht und Lehre Werke unter bestimmten Bedingungen zu vervielfältigen oder öffentlich zur Verfügung zu stellen.²³ **Dies gilt generell nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.**

(1) Vervielfältigung

Frei ist die Vervielfältigung von Werken für Zwecke des Unterrichts in genau dem Umfang, der für die Teilnehmer einer jeweiligen Lehrveranstaltung notwendig ist. Dies kann mittels Kopie auf Papier oder, sofern keine kommerziellen Absichten verfolgt werden, auch auf elektronischen Speichermedien und damit auch via E-Mail erfolgen.²⁴

(2) Zurverfügungstellung nach der Novelle 2015

Soweit dies dem Zweck der Lehrveranstaltung dient, können Werke im Zusammenhang mit dem jeweiligen Unterrichtsgegenstand **auch für die internetbasierte Lehre zur Verfügung gestellt, also beispielsweise auf Servern zum Download bereitgehalten oder online dargestellt werden.** Dies gilt auch für Filme, wenn seit ihrer Erstaufführung im Inland oder in deutscher Sprache²⁵ mindestens zwei Jahre vergangen sind.²⁶

Dabei ist die Nutzungsfreiheit nicht nur auf Werkteile beschränkt, sondern **die Nutzung ganzer Werke ist zulässig. Die Nutzung muss zu Unterrichts- bzw. Lehrzwecken erfolgen.** Für die Inanspruchnahme der benutzten Werke darf von den Kursteilnehmern kein Entgelt verlangt werden. Hiervon ausgenommen sind Teilnahme- oder Kursgebühren. Der Zugriff auf die verfügbargemachten Werke **ist auf die jeweiligen Kurs- bzw. Lehrveranstaltungsteilnehmern zu beschränken, dies ist durch technische Schutzmaßnahmen oder Passwortabfrage sicherzustellen.** Ferner setzt die freie Werknutzung voraus, dass **die betreffende Nutzung der Veranschaulichung des Lehrstoffs dient.** Das ist etwa dann der Fall, wenn die Rezeption der zugänglichgemachten Werke dazu geeignet ist, den im Unterricht bzw. in der Vorlesung behandelten Stoff zu vertiefen oder zu ergänzen.²⁷ Schließlich ist zu beachten, dass die freie Werknutzung nicht für Schulbücher gilt. Folglich ist es unzulässig, Schulbücher zur Gänze oder in Teilen internetbasiert zugänglichzumachen.

(3) Schulbücher und Prüfungsaufgaben

Grundsätzlich besteht für das Herstellen von Schulbüchern und Prüfungsaufgaben, unabhängig davon, ob es sich um eine Bildungseinrichtung, ein Prüfungsamt oder einen Verlag handelt, das Recht, fremde Werke zu verwerten. Auch hierfür steht dem Rechtsinhaber ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung zu, die wiederum nur über Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden kann. Diese Regelung vereinfacht die Nutzung, entbindet aber eben nicht von der Pflicht zur Zahlung einer Vergütung.²⁸

²³ Vgl. §§ 42 Abs. 6, 42g UrhG sowie die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt C V. 3. dieses Leitfadens.

²⁴ Vgl. § 42 Abs. 6 UrhG.

²⁵ oder in einer Sprache einer in Österreich anerkannten Volksgruppe

²⁶ Vgl. § 42g UrhG

²⁷ Vgl. Österreichisches Urheberrecht. Kommentar. Hrsg. v. Meinhard Ciresa. 18. Lieferung. § 42g Rn. 17.

²⁸ Vgl. § 59c UrhG.

cc) Verwaiste Werke

Ein in der Lehrpraxis kaum relevanter Fall freier Werknutzung ist der der verwaisten Werke: Ist nachweislich nicht herauszufinden, wer der Inhaber der Rechte an einem Werk ist, kann dieses frei genutzt werden. An eben der Anforderung eines entsprechenden Nachweises wird die Nutzung dieser Regelung überwiegend scheitern, denn der Gesetzgeber hat mit der Übernahme europarechtlicher Vorschriften Voraussetzungen und Pflichten des Nutzers eingeführt, die kaum zu erfüllen sind.²⁹

c) Erwerb von Rechten

In allen Fällen, in denen fremde Werke verwendet werden sollen, die urheberrechtlich geschützt und nicht auf Grund der vorgenannten Sachverhalte frei genutzt werden können, mithin kein Tatbestand freier Werknutzung einschlägig ist, müssen vorab Rechte erworben werden.

Erfolgen kann der Rechteerwerb grundsätzlich durch Vertrag. Dies muss nicht zwangsläufig schriftlich geschehen, zu bedenken ist aber, dass im Streitfall der Lizenznehmer Beweis darüber erbringen muss, dass er über die für die konkrete Verwendung erforderlichen Rechte verfügt. Daher ist in jedem Fall ein schriftlicher Vertrag zu empfehlen.

Jeder Lizenzvertrag muss mindestens die folgenden Kernpunkte enthalten:

- die Benennung der Vertragsparteien,
- das einzuräumende Recht bzw. die einzuräumenden Rechte und die dafür zu erbringende Gegenleistung,
- welche der im Urheberrechtsgesetz genannten Verwertungsrechte³⁰ in welchem Umfang übertragen werden sollen,
- den räumlichen Geltungsbereich,
- die Dauer der Rechtseinräumung sowie
- die Angabe, ob es sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht oder eine nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligung handelt.³¹

Ein Sonderfall des Rechteerwerbs ist gegeben, wenn Werke genutzt werden, die zuvor unter einer *Creative Commons*-Lizenz veröffentlicht wurden. In diesem Fall wird der Nutzer durch die Nutzung Lizenznehmer, wodurch er die erforderlichen Rechte erhält.³²

²⁹ Vgl. § 56e UrhG sowie die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt C dieses Leitfadens.

³⁰ Vgl. §§ 14-18a UrhG.

³¹ Werden Verwertungsrechte nicht mit Ausschließlichkeitswirkung übertragen, liegt eine Werknutzungsbewilligung vor, die ein relatives Recht ist. Dem Urheber steht es frei, Werknutzungsbewilligungen an eine Vielzahl von Personen zu erteilen. Der Inhaber einer solchen Bewilligung ist berechtigt, das Werk neben dem Urheber und möglicherweise neben anderen Berechtigten auf die ihm im Rahmen der Werknutzungsbewilligung erlaubten Art zu nutzen. Beispiele für Werknutzungsbewilligungen sind Vortrags-, Aufführungs-, Sende- und Standardsoftwareverträge. Werden Verwertungsrechte mit Ausschließlichkeitswirkung übertragen, spricht man vom Werknutzungsrecht, das ein absolutes Recht ist. Der Urheber kann ein Werknutzungsrecht nur an eine Person erteilen. Der Inhaber eines Werknutzungsrechts ist berechtigt, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen einschließlich des Urhebers auf die ihm im Rahmen des Werknutzungsrechts erlaubten Art zu nutzen. Beispiele für Werknutzungsrechte sind Wahrnehmungsverträge mit Verwertungsgesellschaften, Verlagsverträge oder Individualsoftwareverträge. Insofern kann auch hinsichtlich einzelner Verwertungsarten differenziert werden. Beispielsweise ist es möglich, das ausschließliche Werknutzungsrecht an der „Online-Verwertung“ (Zurverfügungstellungsrecht, § 18a UrhG) und eine nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligung zur Verbreitung des Werkes auf materiellen Trägern (Verbreitungsrecht, § 16 UrhG) zu erwerben.

³² Vgl. zu *Open Access*-Lizenzen auch Abschnitt C V. 2. dieses Leitfadens.

Dies geschieht jedoch unter der Voraussetzung, dass die in der Lizenz genannten Bedingungen eingehalten werden.³³

Um einen Überblick über Werke zu erhalten, die unter freien Lizenzen veröffentlicht wurden, lassen sich gerade bei der Bildersuche die Ergebnisse verschiedener Suchmaschinen durch die Nutzung erweiterter Suchfunktionen entsprechend filtern. Unter anderem *Google* bietet diesen Service auch bereits für andere Inhalte an.

d) (Hyper-)Links

Keine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung ist das Setzen von Links, durch das man auf andere, im Intra- oder Internet verfügbare Werke verweist. Eine mögliche Verwertung erfolgt gegebenenfalls erst durch den Nutzer, der dem Link folgt. **Eigene Werke können also Links in jeder Menge enthalten, ohne dass sich der Urheber über irgendwelche Rechte Gedanken machen müsste.**

Folgt man dem Link allerdings selbst, etwa durch das Aufrufen der betreffenden Internetadresse in einer Vorlesung, nimmt man selbstverständlich selbst eine Verwertung vor, hier in Form einer Vorführung, so dass der rechtliche jeweilige Rahmen beachtet werden muss.

Werden Links gesetzt, sollten jedoch abseits der urheberrechtlichen Aspekte folgende Besonderheiten Berücksichtigung finden:

- Inhalte aus dem Internet können jederzeit durch deren Anbieter entfernt, verändert oder verschoben werden. Dieses Risiko ist nur bei Verweisung auf Inhalte aus Repositorien mit Archivierungsfunktion weitgehend ausgeschlossen. *u:scholar* und *Phaidra* sind solche Plattformen.
- Eine Verlinkung ist unzulässig, wenn der Rechtsinhaber technische Schutzmaßnahmen eingesetzt hat, um die Abrufbarkeit eines Inhalts zu kontrollieren. Derartige Maßnahmen sind ihrerseits besonders geschützt und dürfen nicht umgangen werden.³⁴
- Bestehen von vornherein Zweifel, ob ein zu verlinkender Inhalt Urheberrechte verletzt oder aus sonstigen Gründen rechtswidrig ist, weil es etwa Persönlichkeitsrechte anderer tangiert oder strafrechtlich Relevantes enthält, sollte von einer Verlinkung abgesehen werden.
- Erfährt man nach der Verlinkung, dass das Verlinkte rechtswidrig ist, muss der Link entfernt werden. Bei verlinkten Inhalten, die aus zweifelhaften Quellen stammen, sollte in Abständen eine Überprüfung stattfinden, um eine Verantwortlichkeit zu vermeiden. Besser ist es, auf solche Quellen zu verzichten.
- Abzuraten ist darüber hinaus von Inline-Links und von Frames. Inline-Linking und Framing können unter Umständen eine erlaubnispflichtige Bearbeitung eines urheberrechtlichen Schutzgegenstandes darstellen. Ebenso können solche Techniken dazu führen, dass die Herkunft und die Rechtsinhaberschaft des Verlinkten verschleiert werden. Das ist zumindest in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Leistungen rechtswidrig.

³³ Vgl. zu den verschiedenen Lizenzmodellen Abschnitt B III. 2. dieses Leitfadens.

³⁴ Vgl. § 90c UrhG.

II. Die Lehrveranstaltung: Vorlesung, Vortrag, Seminar, Präsentation

Ebenso wie wissenschaftliche Arbeiten, Studien oder Lehrwerke kommt auch eine Lehrveranstaltung kaum ohne das geistige Eigentum anderer aus. In Vorlesungen, Vorträgen oder Seminaren sind jedoch nun selbstverständlich auch das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht betroffen. Eine Aufzeichnung einer Lehrveranstaltung betrifft zudem das Vervielfältigungsrecht, wird die Veranstaltungen dazu noch ganz oder in Teilen gestreamt, ist neben allen übrigen, bereits ausgeführten Rechten, auch das Senderecht betroffen.

Nachfolgend behandelt werden überwiegend die rechtlichen Konstruktionen, durch die eine freie Werknutzung im Rahmen der Durchführung von Lehrveranstaltungen möglich ist. Unbedingt beachtet werden muss, dass in allen übrigen Fällen, etwa wenn ein Lehrfilm zum Selbstzweck gezeigt wird, die Rechte gesondert erworben werden müssen.³⁵

1. Die Lehrveranstaltung als zitierendes Werk

Während der neue 42g es gestattet zur Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung fremde Werke internetbasiert zugänglich zu machen, erlaubt das Zitatrecht die Einbindung fremder Werke in die Lehrveranstaltung als solche. Fremde Werke können frei in Lehrveranstaltungen als Zitate³⁶ verwertet werden, wobei das Folgende zu beachten ist:

- 1. Eine Lehrveranstaltung stellt selbst ein wissenschaftliches Werk dar.** Hierzu muss sich das Thema zur wissenschaftlichen Behandlung eignen und der wissenschaftliche Zweck, also etwa die Verdeutlichung eines Sachverhalts, muss erkennbar sein.³⁷
- 2. In ein solches wissenschaftliches Werk dürfen Zitate eingebunden werden,** entweder als Ausschnitte oder als Ganzes.³⁸ Wichtig ist, dass das Zitat dem wissenschaftlichen Zweck der Lehrveranstaltung dient. Das kann gegeben sein, wenn etwa mit einem Bild oder einer Audiodatei eine Stimmung verdeutlicht werden soll, sicher ist es der Fall, wenn das zitierte Wert kommentiert, besprochen oder dessen Inhalt erläutert wird.
- 3. In einer Lehrveranstaltung als eigenständiges wissenschaftliches Werk dürfen die Zitate „vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden“, die Nutzung ist also kaum eingeschränkt.** Lediglich ein Bearbeitungsrecht wird dem Verwender der Zitate nicht eingeräumt. Hier hat er jedoch die Möglichkeit, durch einen ausreichenden inhaltlichen Abstand ein neues, selbstständiges Werk zu schaffen, das lediglich von dem Ursprungswerk inspiriert wurde. In diesem Fall handelt es sich nicht um eine Bearbeitung und ist wiederum zulässig.³⁹

³⁵ Vgl. zum Erwerb der Rechte Abschnitt C. III 3. dieses Leitfadens.

³⁶ Vgl. § 42f UrhG.

³⁷ Vgl. Österreichisches Urheberrecht. Kommentar. Hrsg. v. Meinhard Ciresa. 17. Lieferung. §46 Rn. 17; vgl. entsprechend auch in der Kommentierung des bundesdeutschen Urheberrechts Stefan Lüft: Selbstständiges wissenschaftliches Werk. In: Praxiskommentar zum Urheberrecht. Hrsg. v. Artur-Axel Wandtke u. Winfried Bullinger. UrhG § 51, Rn. 13.

³⁸ Vgl. hierzu auch die vorhergehenden Anmerkungen zum kleinen und großen Zitat.

³⁹ Vgl. Axel Anderl: Verwertungsrechte. In: urheber.recht. Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz. S. 222.

Das so entstandene neue wissenschaftliche Werk einer Lehrveranstaltung ist heute oft multimedial: Es wird gelesen, erklärt, präsentiert, eingespielt, gebeamt und gestreamt.⁴⁰ Die Urheberrechts-Novelle 2015 trägt dem nun unter anderem dadurch Rechnung, dass das Zitatrecht weitgehend unabhängig von der Natur des zitierten Werkes vereinheitlicht wurde. **Solange die verschiedenen verwendeten Werke in die Lehrveranstaltung eingebunden sind und nicht als Sammlung für sich selbst stehen, gelten für Filme, Bilder, Töne und Texte die gleichen, hier schon ausgeführten Regeln: Als Zitate dürfen sie ganz oder in Ausschnitten verwendet werden.**

2. Streaming und Aufzeichnung

„Der Unterricht wird zum Lokaltermin“⁴¹, heißt es in *Erich Kästners* fliegendem Klassenzimmer von 1933. Um den Lernenden die Welt näher zu bringen, hebt der Studienrat in diesem Stück noch für seinen Geographieunterricht mit dem Flugzeug ab und zeigt ihnen die Welt. Dank moderner Technik vermag man sich diese Kosten im 21. Jahrhundert zu sparen, Aufzeichnungen und Streaming ermöglichen es, das Klassenzimmer weltumspannend zu erweitern. *Kästner* ging selbstverständlich noch davon aus, dass zumindest Lehrende und Lernende sich im Rahmen einer Lehrveranstaltung am gleichen Ort befinden. Doch auch das ist heute nicht mehr der Fall: Lehrveranstaltungen können aufgezeichnet, versendet, zum Download bereitgehalten oder als Stream live oder on demand zur Verfügung gestellt werden.

Beide Nutzungsweisen betreffen dabei im Kern Fragen des Urheberrechts: Was darf in einer Lehrveranstaltung gezeigt werden und wer darf diese unter welchen Bedingungen aufzeichnen oder übertragen?

a) Aufzeichnungen und Streaming als Bestandteil der Lehrveranstaltung

Werden eine Aufzeichnung oder ein Stream in eine Lehrveranstaltung eingebunden, gilt wiederum das bereits ausgeführte Zitatrecht, bei dem es auf eine ausreichende Kontextualisierung der eingebundenen Bilder oder Töne ankommt. **Streams oder Aufzeichnungen sind, je nach Inhalt, in diesem Zusammenhang zu behandeln wie jedes andere Film-, Bild- oder Sprachwerk auch.** Sind die fremden Werke bzw. Werkteile im Rahmen des Zitatrechts in die betreffende Lehrveranstaltung eingebunden, darf diese ihrerseits insgesamt als Stream oder Download internetbasiert angeboten werden.

b) Aufzeichnung oder Streaming der Lehrveranstaltung

Mit der Entstehung eines neuen Werkes, als das eine Lehrveranstaltung gelten darf, erwirbt der Urheber⁴² die entsprechenden Rechte. Daraus folgt zunächst, dass dieser über Vervielfältigung, Verbreitung, Vermietung, Verleih, Vortrag, Aufführung, Vorführung, Zurverfügungstellung und Sendung seines Werkes entscheiden kann.

Dies umfasst auch die Möglichkeit, eine Aufzeichnung oder Übertragung dieser Lehrveranstaltung zu erlauben oder selbst vorzunehmen, genauso kann eine solche Verwertung durch den Urheber untersagt werden. Hierbei muss jedoch die Rolle anderer möglicher Mitwirkender beachtet werden.

⁴⁰ Vgl. grundsätzlich zur urheberrechtlichen Behandlung digitaler Kommunikations- und Kulturtechniken Seyavash Amini: Digitale Kultur zum Pauschaltarif? Anlass, Inhalt und Grenzen einer Vision für das Urheberrecht der Zukunft. S. 54 ff.

⁴¹ Erich Kästner: Das fliegende Klassenzimmer. S. 20.

⁴² Zur Urheberschaft vgl. im Detail die Ausführungen in Abschnitt C dieses Leitfadens.

Auch die weitere Verwertung der Veranstaltung bleibt unter Beachtung der nachfolgenden Einschränkungen ein ausschließliches Recht des Lehrenden als Urheber. Wie lange, unter welchen Bedingungen, in welchem Umfang und für wen er beispielsweise eine Veranstaltungsaufzeichnung, eine Präsentation oder ein Skript zur online oder offline zur Verfügung stellt, bleibt allein ihm überlassen.

Sofern die Aufzeichnung selbst durch einen Dritten erfolgt, sollte bedacht werden, dass der Dritte durch die Aufzeichnung ein Leistungsschutzrecht an dieser Aufnahme erworben haben kann und bei Veröffentlichung ebenfalls zustimmen muss, sofern nicht zuvor eine Rechteübertragung erfolgt ist.⁴³

aa) Studierende in Lehrveranstaltungen

Als personenbezogene Daten dürfen Bild und Stimme einer bestimmbaren Person nicht ohne deren Einverständnis verarbeitet werden, eine Aufnahme ist eine derartige Verarbeitung. **Sobald also andere Personen als der Urheber selbst im Rahmen der Aufzeichnung oder Übertragung aufgenommen werden, muss zuvor eine Einverständniserklärung vorliegen, in der diese Personen ihre Einwilligung zur Verarbeitung der entsprechenden Daten erklären.** Im Fall von Studierenden wird dies immer dann der Fall sein, wenn sie an der Lehrveranstaltung in Form von Rückfragen oder eigenen Aussagen beteiligt sind, insbesondere in Seminaren.

Unproblematisch möglich sind Aufzeichnung oder Streaming hingegen, sobald die Aufnahme Dritter ausgeschlossen werden kann. **Werden hingegen Vorträge von Studierenden, etwa in Form eines Referats, einer Präsentation oder eines Versuchs Bestandteil der Lehrveranstaltung, können diese auch zu Miturhebern an dem entstandenen Werk werden** und dadurch entsprechende Rechte erwerben,⁴⁴ so dass diese wie Gastvortragende zu behandeln wären.

bb) Gastvortragende in Lehrveranstaltungen

Sollen Vorträge oder Beiträge Dritter aufgezeichnet oder gestreamt werden, müssen in jedem Fall die entsprechenden Rechte erworben werden. Bestreiten der Gastvortragende oder auch Studierende durch ihre Beiträge einen Teil der Lehrveranstaltung oder sogar die vollständige Veranstaltung allein, sind diese Urheber des betreffenden Teils und somit im Besitz der entsprechenden Rechte an ihrem Werk und müssen einer Aufzeichnung oder einem Streaming zustimmen. Auch können sie die von ihnen bestrittenen Teile unter den gleichen Voraussetzungen selbst aufzeichnen oder verfügbar machen. Gleichzeitig kann der Lehrende diese Teile, wenn eine Rechteübertragung nicht erfolgt, beispielsweise ausschneiden und die übrige Veranstaltung wie gewünscht aufzeichnen oder streamen.

Lassen sich die Beiträge hingegen von der Lehrveranstaltung als Ganzes nicht trennen, weil beispielsweise eine andauernde Interaktion vorliegt oder der Lehrende regelmäßig Kommentierungen vornimmt, werden die Gastvortragenden oder Studierenden zu Miturhebern an dem Gesamtwerk der Lehrveranstaltung. In diesem Fall sind Aufzeichnung

⁴³ Zu Leistungsschutzrechten, insbesondere an Filmwerken, vgl. Abschnitt C dieses Leitfadens. Denkbar, wenn auch in der Praxis unwahrscheinlich, wäre auch, dass der Aufnehmende ein eigenes Urheberrecht erwirbt, indem etwa die Art der Aufnahme in Perspektive, Wahl der Ausschnitte oder Kamerabewegung einen eigenen schöpferischen Gehalt verwirklicht. In diesem Fall wäre der Vortragende mindestens Miturheber der entstandenen Aufnahme, so dass die Verwertungsrechte gemeinsam wahrgenommen werden müssten.

⁴⁴ Vgl. zur Miturheberschaft im Detail die Ausführungen im Abschnitt C dieses Leitfadens.

und Streaming der gesamten Lehrveranstaltung nur möglich, wenn alle Miturheber dem zustimmen oder eine Rechteübertragung vorliegt.

Damit die Aufzeichnung und deren anschließende Verwendung keine Urheberrechtsverletzung darstellt oder gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, sind entsprechend vorab auch von Gastvortragenden eine Werknutzungsbewilligung⁴⁵ und eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung einzuholen.

c) **Aufzeichnungen durch Studierende**

Nicht zuletzt Smartphonekameras machen es möglich, dass Lehrveranstaltungen auch von Studierenden selbst aufgezeichnet und verbreitet werden. Da die mit einer Lehrveranstaltung als eigenständiges Werk verbundenen Verwertungsrechte beim jeweiligen Urheber liegen, dürfen Studierende eigenständige Beiträge aufzeichnen oder ihren Kommilitoninnen und Kommilitonen die Aufzeichnung oder jedwede andere Nutzung gestatten, sofern auch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf möglicherweise sicht- oder hörbare Dritte eingehalten werden.

Die Verwertungsrechte an den durch den Lehrenden gestalteten Bestandteilen liegen hingegen zunächst ausschließlich bei diesem. Er kann daher die Aufzeichnung verbieten oder gestatten. Stimmt er der Aufzeichnung zu, hat er etwa auch die Möglichkeit, die Verbreitung, Sendung und Zurverfügungstellung zu gestatten, wie die durch das Einstellen bei einem öffentlichen Downloadportal geschähe. **In jedem Fall ist zu empfehlen, zu Beginn mit den Studierenden die für diese Lehrveranstaltung durch den Lehrenden festgelegten Regelungen für Aufzeichnungen jeglicher Art zu besprechen.** Dies gilt selbstverständlich nicht nur für Filme, sondern auch für das Fotografieren von Präsentationsteilen und Tafelbildern oder die Audioaufnahme eines Vortrags.

III. Eigene Werke schützen oder unter einer Open Access-Lizenz freigeben?

Zunächst einmal ist anzumerken, dass jedes eigenständige Werk, unabhängig ob es sich um ein Werk der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste, der Filmkunst, um eine Bearbeitung solcher Werke mit eigenem schöpferischem Gehalt oder um ein Sammelwerk handelt, von vornherein urheberrechtlich geschützt ist. Dies gilt dementsprechend für ein selbst erarbeitetes Lehrwerk ebenso wie für eine PowerPoint-Präsentation, eine selbst entworfene Grafik oder eine ganze Lehrveranstaltung. Im Gegensatz zum Patentrecht muss also durch den Urheber eines solchen Werkes nichts angemeldet oder geschützt werden. **Sämtliche Verwertungsrechte liegen damit automatisch beim Urheber, solange er diese nicht ganz oder teilweise Dritten einräumt.**

Selbstverständlich steht jeder und jedem Universitätsangehörigen das Recht zu, eigene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten selbstständig zu veröffentlichen und damit auch zu verwerten.⁴⁶ Mit Blick auf das schon 1948 statuierte Menschenrecht auf Bildung⁴⁷ **darf es im 21. Jahrhundert zumindest als wünschenswert gelten, wissenschaftliche**

⁴⁵ Vgl. zur Werknutzungsbewilligung und Übertragung von Werknutzungsrechten ausführlicher die Darstellung zum Rechteerwerb in Abschnitt C dieses Leitfadens.

⁴⁶ Vgl. § 106 UG 2002, soweit es sich nicht um Dienstleistungen handelt, die einem patentrechtlichen Schutz unterliegen können-

⁴⁷ Vgl. Art. 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Erkenntnisse und Materialien aus Forschung und Lehre der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, insbesondere wenn deren Entstehung weitgehend mit öffentlichen Geldern finanziert oder zumindest gefördert wurde. Auch einem globalen Forschungsbetrieb kann dies letztlich nur zuträglich sein.

Ganz praktisch wird die Bedeutung frei verwertbarer Inhalte für die moderne Lehre deutlich, wenn man bedenkt, **dass derartige Materialien von vornherein Rechtssicherheit bieten und dem Nutzer so die Auseinandersetzung mit der Frage nach Werknutzungsrechten ebenso ersparen wie den oft komplizierten und zudem kostspieligen Rechteerwerb.**⁴⁸ Das ist möglich, wenn der Rechtsinhaber Dritten im Vorhinein generelle Verwertungsrechte an seinem Werk einräumt, wie dies für sogenannte Open Educational Resources durch Open-Content-Lizenzen der Fall ist.

Zu diesem Zweck engagieren sich global Bildungseinrichtungen, Verlage, Organisationen und politische Institutionen im Rahmen der *Open Access* (OA)- bzw. Open Educational Resources (OER)-Initiative. Bereits 2003 wurde die „Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“⁴⁹ verfasst und bis heute von 580 Partnern⁵⁰ aus dem öffentlichen Sektor und der Wirtschaft unterzeichnet. Verschiedene Organisationen arbeiten daneben unter anderem im Rahmen der OA2020-Initiative mit neuen Plattformen, Archiven, Repositorien und nicht zuletzt Konzepten an der kontinuierlichen Weiterentwicklung dieses Weges.⁵¹ Die Universität Wien ist der Berliner Erklärung am 26.01.2010 beigetreten.

⁴⁸ Vgl. Abschnitt C VI. dieses Leitfadens.

⁴⁹ Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities v. 22.10.2003.

⁵⁰ Mit Stand vom 13.01.2017, vgl. jeweils aktuell

<https://openaccess.mpg.de/3883/Signatories> (01.02.2017)

⁵¹ Vgl. OA2020 Mission. Expression of Interest in the Large-scale Implementation of Open Access to Scholarly Journals.

1. Open Access Policy der Universität Wien

Am 17.06.2014 hat das Rektorat der Universität Wien eine *Open Access Policy* beschlossen. Demnach

- wird von den an der Universität Wien beschäftigten Forschenden erwartet, dass sie von jeder Publikation eine vollständige Fassung in *u:scholar*, dem universitätseigenen Publikationsarchiv frei zugänglich hinterlegen, sofern dem keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen;
- empfiehlt die Universität Wien ihren Forschenden, ihre wissenschaftlichen Arbeiten in zunehmendem Maße in Open-Access-Zeitschriften zu publizieren, sofern geeignete Journals mit Peer-Review-Verfahren zur Verfügung stehen, insbesondere wenn sie im *Directory of Open Access Journals* gelistet sind und
- ermutigt sie Initiativen zur Umstellung von an der Universität Wien herausgegebenen Zeitschriften auf Open Access.⁵²

Hierfür verpflichtet sich die Universität Wien, ihren Forschenden die für das elektronische Publizieren und Archivieren erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, zeigt sich bestrebt, ihre Forschenden bei Veröffentlichungen in Open-Access-Zeitschriften organisatorisch und finanziell zu unterstützen und bietet Forschenden über das *Open Access Office* der Universitätsbibliothek Hilfe an.

2. Lizenzmodelle für Offene Bildungsressourcen bzw. Open Educational Resources (OER)

Folgt man der Aufforderung aus der *Open Access Policy*, seine Werke frei zugänglich zu machen, kann dies grundsätzlich mit Werken jeder Natur geschehen, die digital vorliegen oder digitalisierbar sind, deren Urheber man ist und an denen man anderen nicht ausschließliche Rechte eingeräumt hat.⁵³ **Das Herstellen eines freien Zugangs ist dementsprechend für Texte ebenso möglich wie für Grafiken, Bilder, Präsentationen oder Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen unter den bereits ausgeführten Bedingungen.** Handelt es sich hierbei um Lehr- und Lernmaterialien, wird auch von *Offenen Bildungsressourcen* bzw. Open Educational Resources gesprochen.

Um wirksam im Voraus zu bestimmen, wie das eigene Werk genutzt werden darf, ist es notwendig, diese Information mit dem Werk gemeinsam zu übermitteln. Hierzu wäre es zwar denkbar, jeweils umfassende Lizenzbestimmungen zu verfassen und beizugeben, dies würde in der Praxis jedoch kaum handhabbar sein, Urheber sowie Nutzer häufig überfordern und zu einer Vielzahl unwirksamer Bestimmungen führen. **Aus diesem Grund haben verschiedene Organisation standardisierte Lizenzmodelle entwickelt, die öffentlich abrufbar sind und allein durch den knappen Verweis auf die gewählte Lizenz dem Verwerter bestimmte Rechte einräumen oder etwa definierte Nutzungen, wie beispielsweise jegliche kommerzielle Verwertung, ausschließen.**

Neben den bekanntesten Lizenzmodellen, dem *Creative Commons*-Modell (CC) und der *GNU Free Documentation Licence* (GNU FDL), werden derzeit noch Digital Peer Publishing-Lizenzen (DPPL) und sogenannte *stm-Licenses* in signifikanter Anzahl verwendet.⁵⁴

⁵² Vgl. dazu insgesamt und etwas ausführlicher die *Open Access Policy* der Universität Wien.

⁵³ Natürlich ist es rechtlich auch möglich, analoge Werke mittels Lizenzen in der durch den Urheber bestimmten Weise frei verwertbar zu machen. Dies wird in der gegenwärtigen wissenschaftlichen Praxis allerdings kaum von Bedeutung sein.

⁵⁴ Vgl. hierzu genauer Lizenzen. In: open access. Der freie Zugang zu wissenschaftlicher Information.

Angesichts der vorherrschenden Stellung und mit Blick auf den Umstand, dass das *Open Access Office* der Universität Wien diese empfiehlt, werden **im Folgenden nur Creative Commons-Lizenzen vorgestellt**.

Creative Commons-Lizenzen wurden seit ihrer Entwicklung mehrfach weiterentwickelt und liegen in deutscher Sprache angepasst auf das österreichische Recht in der Version 3.0 vor.⁵⁵ CC-Lizenzen erlauben grundsätzlich zunächst die freie Verwertung des so lizenzierten Werkes. Durch die Angabe einer Kombination aus vier Lizenzelementen wird die Verwertung jedoch bestimmten Bedingungen unterworfen, an die sich der Nutzer als automatischer Lizenznehmer halten muss:

- Die **by**-Attribution (**BY**) verlangt die Nennung des Lizenzgebers und ist Bestandteil jeder aktuellen CC-Lizenz.⁵⁶ Im Allgemeinen ist also bei der Verwertung darauf zu achten, dass der Urheber in angemessener Weise angegeben wird. Es ist ein Link zur Lizenz beizufügen und anzugeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Dabei darf nicht der Eindruck entstehen, dass der Rechtsinhaber den Nutzer persönlich oder genau diese Art der Nutzung unterstützt.
- Der **non commercial**-Vermerk (**NC**) untersagt eine kommerzielle Nutzung des lizenzierten Werkes durch den Lizenznehmer, er darf mit der Nutzung dieses Werkes entsprechend im Kern keine wirtschaftlichen Interessen verbinden. Trotz entsprechender Lizenzbestimmungen stellt die Frage, wann genau eine kommerzielle Nutzung vorliegt, die Rechtsprechung allerdings bisweilen vor erhebliche Probleme.⁵⁷ Jedenfalls dürfte die Verwendung eines Bildes in einer Werbeanzeige oder die Nutzung eines Textes in einem kommerziell vertriebenen Lehrbuch so ausgeschlossen sein. Für diese Fälle kann der Rechtsinhaber dann im Einzelfall vertraglich gesonderte Rechte einräumen, etwa gegen Zahlung einer Verwertungsgebühr.
- Mit dem **no derivatives**-Element (**ND**) schließt der Rechtsinhaber die Bearbeitung des Werkes durch den Lizenznehmer in dem rechtlich möglichen Umfang aus. Dieser kann das Werk somit zwar für den Privatgebrauch verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen, die bearbeitete Fassung jedoch nicht verbreiten.
- Auf Grund der Angabe **share alike** (**SA**) schließlich darf der Lizenznehmer das Werk zwar bearbeiten, die durch die Bearbeitung entstandene neue Fassung aber nur unter den gleichen Lizenzbedingungen weitergeben, unter denen auch das bearbeitete Werk des Rechtsinhabers stand. So kann beispielsweise ausgeschlossen werden, dass ein zur nicht kommerziellen Nutzung freigegebenes Werk nach der Bearbeitung auch für die Verwendung im Rahmen wirtschaftlicher Interessen zur Verfügung steht.

⁵⁵ Die bereits entwickelte Version 4.0 wurde bisher nur in englischer Sprache verfasst, eine *Portierung* genannte Übertragung auf den Rechtsrahmen anderer Länder, die über eine bloße Übersetzung hinausgeht, ist nicht vorgesehen, um auch international eine Vereinheitlichung der Lizenzen zu bewirken. Zurecht verweisen die Autoren der Plattform *open-access.net* darauf, dass „die CC-Lizenzen [damit] den Charme der Erfüllung der Forderung nach an das nationale Recht angepassten Lizenzen“ verlieren. Vgl. Lizenzen. In: *open access. Der freie Zugang zu wissenschaftlicher Information*.

⁵⁶ Die Möglichkeit, ein Werk zur vollständig freien Verwendung, das heißt auch ohne Namensnennung, der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, besteht in den formulierten Lizenzen ab der Version 2.0 nicht mehr. Will man dies jedoch für sein Werk angeben, kann auf die weiterhin bestehende Lizenz CC0 in der Version 1.0 zurückgegriffen werden; siehe nachstehende Tabelle.

⁵⁷ Vgl. Tobias Röttger, Karsten Gulden: CC-Lizenzen - Wann liegt eine kommerzielle Nutzung vor? Das OLG Köln (Az. 6 U 60/14) hatte sich in seinem Urteil vom 31.10.2014 mit der Auslegung einer *Creative Commons Attribution Non Commercial 2.0* auseinanderzusetzen.

Nicht eingeschränkt wird durch solche Lizenzen die Verwertung im Rahmen gesetzlicher Regelungen, in denen eine freie Werknutzung für bestimmte Fälle vorgesehen ist, etwa durch das Zitatrecht. Insgesamt ergeben sich auf diese Weise sieben sinnvolle Kombinationsmöglichkeiten, für die Standardlizenzen formuliert und öffentlich hinterlegt sind:

Creative Commons (CC)-Lizenzen für Österreich

Kürzel	Vollständige Bezeichnung	Nutzung ohne Nennung des Rechtsinhabers erlaubt	Kommerzielle Nutzung erlaubt	Verbreitung von Bearbeitungen erlaubt	Bearbeitete Werke dürfen vom Bearbeiter mit eigenen Lizenzen versehen werden	Anerkennt als Open Access-Lizenz
CC0	CC0 1.0 Universal (Public Domain Dedication) ⁵⁸	ja	ja	ja	ja	ja
CC BY 3.0 AT	Namensnennung 3.0 Österreich ⁵⁹	nein	ja	ja	ja	ja
CC BY-SA 3.0 AT	Namensnennung Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Österreich ⁶⁰	nein	ja	ja	nein	ja
CC BY-ND 3.0 AT	Namensnennung Keine Bearbeitungen 3.0 Österreich ⁶¹	nein	ja	nein	nein	nein
CC BY-NC 3.0 AT	Namensnennung Keine kommerzielle Nutzung 3.0 Österreich ⁶²	nein	nein	ja	ja	nein
CC BY-NC-SA 3.0 AT	Namensnennung Keine kommerzielle Nutzung Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Österreich ⁶³	nein	nein	ja	nein	nein
CC BY-NC-ND 3.0 AT	Namensnennung Keine kommerzielle Nutzung Keine Bearbeitungen 3.0 Österreich ⁶⁴	nein	nein	nein	nein	nein

⁵⁸ Diese Lizenz wurde nur in englischer Sprache veröffentlicht und nicht weiterentwickelt. Sie räumt dem Lizenznehmer ohne Einschränkungen jegliche Verwertungsrechte an dem Werk ein. Eine unmittelbare Übertragung auf das österreichische Rechtssystem ist nicht möglich, weil im Gegensatz um angelsächsischen Rechtssystem ein Urheberrecht immer besteht und bestehen bleibt, nur abgeleitete Rechte können übertragen werden. Im Allgemeinen wird daher auf die Nutzung dieser Lizenz verzichtet und als niedrigste Bedingung die Namensnennung der BY-Lizenz verwendet.

Der vollständige Text der CC0-Lizenz ist abrufbar unter <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/legalcode> (30.09.2016)

⁵⁹ Die vollständige BY-Lizenz ist abrufbar unter <https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/at/legalcode> (30.09.2016)

⁶⁰ Die vollständige BY-SA-Lizenz ist abrufbar unter <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/at/legalcode> (30.09.2016)

⁶¹ Die vollständige BY-ND-Lizenz ist abrufbar unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/at/legalcode> (30.09.2016)

⁶² Die vollständige BY-NC-Lizenz ist abrufbar unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/at/legalcode> (30.09.2016)

⁶³ Die vollständige BY-NC-SA-Lizenz ist abrufbar unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/at/legalcode> (30.09.2016)

⁶⁴ Die vollständige BY-NC-ND-Lizenz ist abrufbar unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/at/legalcode> (30.09.2016)

Festgehalten werden muss, dass es sich mit „Blick auf die Forderungen der Berliner Erklärung, wonach insbesondere Bearbeitungen und eine Verwendung zu jedem verantwortbaren und damit grundsätzlich auch kommerziellen Zweck zuzulassen sind, [...] **lediglich bei den Lizenzen CC-BY und CC-BY-SA um „echte“ Open Access-Lizenzen**“⁶⁵ **handelt**. Auch wenn vor dem Hintergrund der Freiheit von Lehre und Forschung kein Zwang zur Veröffentlichung geistigen Eigentums zur freien Verwendung besteht, **sollte dies bei der Auswahl der Lizenz für das eigene Werk auch vor dem Hintergrund der *Open Access Policy* der Universität Wien beachtet werden**.

Alle durch die Lizenzen eingeräumten Rechte sind, solange der Lizenznehmer die jeweiligen Bestimmungen nicht verletzt, unwiderruflich.

3. Im Fall des Falles: wenn eigene Rechte verletzt werden

Soweit, wie beschrieben, durch die Lehrenden bei der Vorbereitung Ihrer Veranstaltungen oder durch die Veranstaltung selbst Werke geschaffen werden, die dem Urheberrecht unterliegen, können natürlich auch die damit verbundenen Rechte verletzt werden. Dies ist beispielsweise dann gegeben, wenn Studierende eine Vorlesung ohne Erlaubnis aufzeichnen oder die durch die Lehrperson erstellten Materialien und Präsentationen anders als in er etwa durch eine CC-Lizenz zugelassenen Weise verwertet werden. Beachtet werden muss allerdings, dass selbstverständlich auch für die Nutzung der durch die Lehrenden erstellten Werke Tatbestände freier Werknutzung einschlägig sein können.⁶⁶

Urheberrechtsverletzungen können zum einen zivilrechtliche und zum anderen strafrechtliche Konsequenzen für die den Urheberrechtsverletzer haben. **In zivilrechtlicher Hinsicht stehen der dem Urheber als Verletztem Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung und Schadenersatz zu, welche auch über den Rechtsbehelf der einstweiligen Verfügung**⁶⁷ **geltend gemacht werden können**. Dabei ist die Haftung des Urheberrechtsverletzers grundsätzlich verschuldensunabhängig. Die bedeutet, dass sich der Urheberrechtsverletzer in einem möglichen Rechtsstreit nicht darauf berufen kann, fälschlicherweise davon ausgegangen zu sein, dass das betreffende Werk nicht urheberrechtlich geschützt wäre.

Sollte die Urheberrechtsverletzung darüber hinaus vorsätzlich begangen worden sein, so kann dies eine strafrechtliche Verfolgung und gegebenenfalls eine Verurteilung nach sich ziehen. Das Gesetz sieht eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten vor und bei gewerbsmäßiger Begehung sogar einen erhöhten Strafraum von bis zu 2 Jahren.⁶⁸

In jedem Fall sollten Urheber vor der Durchsetzung möglicher Ansprüche eine mit Blick auf das Urheberrecht fachlich qualifizierte Rechtsberatung einholen. **Nur bei einer rechtlichen Analyse des konkreten Sachverhaltes ist es möglich, die Durchsetzungsmöglichkeiten der Ansprüche zu bewerten sowie Kosten und Nutzen eines gegebenenfalls folgenden Rechtsstreites gegeneinander abzuwägen.**

⁶⁵ Lizenzen. In: open access. Der freie Zugang zu wissenschaftlicher Information.

⁶⁶ Mit Blick auf die Nutzung durch Studierende ist hier insbesondere das Recht der Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch zu beachten, vgl. im Besonderen § 42 Abs. 1-5 UrhG.

⁶⁷ Vgl. §§ 81ff. UrhG.

⁶⁸ Vgl. § 91 UrhG

C Grundlagen des Urheberrechts für die Lehre

Zunächst wurden in Abschnitt B des Leitfadens die gängigsten Praxisfragen aufgegriffen und mögliche Verfahren skizziert, ohne allerdings im Wesentlichen eine Klärung der den Begriffen aus rechtlicher Sicht zu Grunde liegenden Konzepte vorzunehmen. Dies soll im Folgenden in Bezug auf zentrale Aspekte in allgemeinverständlicher Form geschehen. Für eine ausführliche Darstellung der juristischen Implikationen muss jedoch auf die gängigen Kommentare zum österreichischen Urheberrecht, die häufig auch zitiert sind, verwiesen werden.

I. Schutzgegenstände des Urheberrechts

Das Urheberrecht schützt Werke und ähnliche andere Leistungen.⁶⁹ Im Folgenden werden zunächst die Schutzgegenstände des Urheberrechts und anschließend die urheberrechtlich nicht geschützten und damit frei verwendbaren Leistungen behandelt, die im Kontext von universitärer Lehre relevant sein können.

Primärer Anknüpfungspunkt urheberrechtlicher Rechte und Pflichten ist das Vorliegen eines Werkes. Werke im Sinne des Urheberrechts sind „eigentümliche, geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.“⁷⁰

Eine eigentümliche geistige Schöpfung ist jedes wahrnehmbare Ergebnis eines Denkprozesses, das eine gewisse Individualität und Gestaltungshöhe aufweist und sich so vom Alltäglichen abhebt. Dabei sind die Anforderungen an die Individualität und an die Kreativität nur sehr gering und diese werden meist bei Vorliegen eines kleinen Gestaltungsspielraums bejaht. Das hat zur Folge, dass jede auch einfache und banale Leistung unabhängig von ihrem ästhetischen, wissenschaftlichen oder sonstigen Wert, etwa eine Kinderzeichnung oder ein Laiengedicht, Urheberrechtsschutz genießen kann, sofern sie einer der Gattungen Literatur, Tonkunst, bildenden Künste oder Filmkunst zugeordnet werden kann. Außerdem geschützt sind Bearbeitungen⁷¹ und Sammelwerke⁷².

1. Werke der Literatur

Die im Rahmen universitärer Lehre am häufigsten anzutreffenden Leistungen sind Werke der Literatur.⁷³ Das sind insbesondere Sprachwerke aller Art, deren gedanklicher Inhalt mit Mitteln der Sprache zum Ausdruck kommt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das mündlich oder schriftlich geschieht. Auch die verwendete Sprache ist irrelevant: So kann es sich um lebende oder tote Sprache, Kunst-, oder Computersprache, Blindenschrift, Körper- oder Zeichensprache handeln. Sprachwerke in diesem Sinne sind typischerweise epische,

⁶⁹ Durch Leistungsschutzrechte bzw. verwandte Schutzrechte werden künstlerische, wissenschaftliche oder gewerbliche Leistungen geschützt, die wegen mangelnder Individualität oder Kreativität dem Urheberschutz nicht direkt zugänglich sind. Davon umfasst sind: Darbietungen von Werken der Literatur oder Tonkunst (§§ 66-72 UrhG), die Herstellung von Lichtbildern und Laufbildern (§§ 73-75 UrhG), die Herstellung von Tonträgern (§ 76 UrhG), die Sendung von Tönen oder Bildern durch Rundfunk (§ 76a UrhG), die Erstherausgabe nachgelassener Werke (§76b UrhG) und die Herstellung investitionsintensiver Datenbanken (§§ 76c bis 76e UrhG). Diese Schutzrechte unterscheiden sich vom Urheberrechtsschutz im engeren Sinne durch einen geringeren Schutzbereich und eine kürzere Schutzdauer. Im Folgenden werden sie, soweit sie für den vorliegenden Kontext relevant sind, dargestellt. Im Übrigen beschränkt sich die Darstellung auf Werke als Schutzgegenstände.

⁷⁰ Vgl. § 1 UrhG.

⁷¹ Vgl. § 5 UrhG.

⁷² Vgl. § 6 UrhG.

⁷³ Vgl. § 2 UrhG.

lyrische und dramatische Werke jeder Art. Entsprechend können auch Dissertationen, Diplom-, Seminar-, und Hausarbeiten sowie unter Umständen die solchen Arbeiten zugrunde liegende Aufgabenstellungen, kreative Textaufgaben aus der Mathematik oder den Naturwissenschaften, Lehrbücher, Skripte und vergleichbare Unterrichtsmaterialien, Zeitungs- und Zeitschriftenartikel, Reden, Vorlesungen, sonstige Vorträge, Interviews, Computerprogramme, E-Mails, Textteile von Websites oder Einträge in Blogs⁷⁴ hier eingeordnet werden, sofern ihnen ein gewisser, wenn auch nur geringer, Grad an Kreativität und Individualität zugrunde liegt.

Die Werkgattung der Literatur umfasst darüber hinaus choreographische und pantomimische Werke, deren Ausdrucksmittel Gebärden und andere Körperbewegungen⁷⁵, etwa das Mienenspiel, die Pose oder der Tanz, sowie von Hand geleitete Puppen sind. Ebenfalls können sportliche Darbietungen, beispielsweise die Kür beim Eiskunstlauf, Synchronschwimmen sowie turnerische Schaudarbietungen⁷⁶ als choreographische Darbietungen geschützt sein.⁷⁷

Schließlich zählen zu der Gattung der Literatur Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art. Das sind Werke, die wissenschaftliche bzw. belehrende Inhalte bildlich oder zwei- bzw. dreidimensional darstellen und nicht als Werke der bildenden Künste eingeordnet werden können. Diese Differenzierung bei der Einordnung ist vor allem für den Bereich der freien Werknutzungen von Bedeutung: freie Werknutzungen von Werken der Literatur sind im Umfang der §§ 43 bis 50 UrhG zulässig, während die freien Werknutzungen an Werken der bildenden Künste in §§ 54 ff UrhG geregelt sind.⁷⁸

Einen wissenschaftlichen Charakter oder belehrenden Zweck vorausgesetzt, können Schaubilder, Illustration für Sprachwerke, PowerPoint-Präsentationen, technische Zeichnungen, Grafiken, Landkarten, Globen, anatomische Darstellungen und Darstellungen von Maschinen und anderen technischen Einrichtungen sowie plastische Modelle aus allen Bereichen der Naturwissenschaften ebenso dieser Kategorie zugeordnet werden.

2. Werke der bildenden Künste

Entscheidend für die Zuordnung eines Werkes zur Gattung der bildenden Künste⁷⁹ ist, dass das Schaffensergebnis objektiv als Kunst interpretierbar ist, wobei ein erweitertes und offenes Kunstverständnis zugrunde gelegt wird,⁸⁰ und das betreffende Werk durch formgebende Tätigkeit hervorgebracht und zum Anschauen bestimmt ist. Dieser Gattung werden auch Werke der Architektur sowie Werke der angewandten Kunst zugeordnet, die neben der künstlerischen Geltung auch einen Gebrauchswert haben.

Als Werke der bildenden Künste seien beispielhaft Zeichnungen, Gemälde, Wandmalereien, Stiche, Radierungen, Holzschnitte, Skulpturen, Bodyart wie etwa Bodypainting, Graphiken, das künstlerisch gestaltete Layout einer Website, virtuelle Figuren, ClipArts und Logos genannt.⁸¹ Jüngere Kunstformen wie Aktionskunst, Installation, Performance-Act,

⁷⁴ Diese Aufzählung ist lediglich beispielhaft und keineswegs abschließend.

⁷⁵ Vgl. § 2 Z. 2UrhG.

⁷⁶ Diese Aufzählung ist lediglich beispielhaft und keineswegs abschließend.

⁷⁷ Vgl. Michel Walter: Österreichisches Urheberrecht. Handbuch. I. Teil. S. 99, Rn. 184.

⁷⁸ Vgl. Gottfried Korn: Werke der Literatur. In: urheber.recht. Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz. S. 127.

⁷⁹ Vgl. § 3 UrhG.

⁸⁰ Vgl. Christian Hauer: Exkurs Moderne Kunst und Urheberrecht. In: urheber.recht. Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz. S. 101 ff.

⁸¹ Diese Aufzählung ist lediglich beispielhaft und keineswegs abschließend.

kinetische Kunst und Videokunst werden in der Regel ebenso dieser Gattung zugeordnet.⁸² Fotografien werden als Lichtbildwerke und damit auch als Werke der bildenden Künste geschützt, wenn der Fotograf bei dessen Aufnahme hinsichtlich Motiv, Perspektive, Lichteinfall etc. einen Gestaltungsspielraum genutzt hat. Bei mangelndem Gestaltungsspielraum, etwa im Falle eines Passfotos, genießt der Fotograf lediglich Leistungsschutz⁸³ für das Lichtbild⁸⁴. Somit sind jedoch Fotos jeglicher Art unabhängig von der zu ihrer Erstellung erforderlichen Kreativität urheberrechtlich geschützt, woraus folgt, dass im Falle der Verwertung von Fotos, deren Motiv urheberrechtlich geschützte Leistungen sind, sowohl die Urheberrechte oder Leistungsschutzrechte des Fotografen als auch die Rechte des Urhebers der Skulptur zu berücksichtigen und gegebenenfalls einzuholen sind. Beispiele hierfür sind das Foto einer Skulptur oder der Screenshot von einer kreativ und individuell gestalteten Website. Im Falle von Personenfotos sind ebenfalls zwei Rechtssphären zu beachten: einerseits das Urheber- oder Leistungsschutzrecht des Fotografen und andererseits das Recht am eigenen Bild des Abgebildeten gem. § 78 UrhG. In der Regel ist damit die erkennbare Abbildung einer Person auf einem Foto von der Zustimmung der Abgebildeten, die Verwertung des Fotos von der Zustimmung des Fotografen abhängig.

3. Werke der Filmkunst

Auch Werke der Filmkunst⁸⁵ sind urheberrechtlich geschützt. Davon ist jede denkbare Filmproduktion umfasst, etwa Spiel-, Dokumentar-, Bildungs-, Kultur- und Zeichentrickfilme, Werbe- und Musikclips. Aber auch Videospiele, Computeranimationen und im Wege des Fotocomposing digital veränderte oder generierte Bildfolgen können als Werke der Filmkunst geschützt sein.⁸⁶

Beschränkt sich ein Film auf die bloße Wiedergabe eines Geschehensablaufs, ohne dabei individuell und kreativ zu sein, ist es nicht als Filmwerk geschützt, sondern begründet als Laufbild Leistungsschutz.⁸⁷ Das trifft auf einige der im Rahmen wissenschaftlicher Lehrveranstaltungen angebotenen Filmsequenzen zu, beispielsweise auf die Aufzeichnungen einer Operation oder naturwissenschaftlicher oder technischer Vorgänge und Versuche. Ebenfalls ist die Videoaufnahme einer Vorlesung in der Regel nicht individuell und kreativ, so dass der Aufnehmende keinen Urheberrechtsschutz, sondern lediglich Leistungsschutz genießt,⁸⁸ was aber nichts daran ändert, dass auch in diesem Fall ein urheberrechtsähnlicher Schutz besteht. Auch bei Filmen ist darüber hinaus wie bei Fotos zu beachten, dass bei deren Verwertung oft zwei Rechtssphären betroffen sind: zum einen die Urheber- oder Leistungsschutzrechte des Aufnehmenden und zum anderen das Recht am eigenen Bild des Aufgenommenen. Somit ist die Verwertung einer aufgezeichneten Vorlesung sowohl von der Erlaubnis des Lehrenden als auch von der des

⁸² Vgl. Michel Walter: Österreichisches Urheberrecht. Handbuch. I. Teil. S. 101, Rn. 188.

⁸³ Durch Leistungsschutzrechte werden künstlerische, wissenschaftliche oder gewerbliche Leistungen geschützt, die wegen mangelnder Individualität oder Kreativität dem Urheberschutz nicht direkt zugänglich sind. Diese Schutzrechte unterscheiden sich vom Urheberrechtsschutz im engeren Sinne durch einen geringeren Schutzbereich und eine kürzere Schutzdauer.

⁸⁴ Vgl. §§ 73 ff. UrhG.

⁸⁵ Vgl. § 4 UrhG.

⁸⁶ Vgl. Michel Walter: Österreichisches Urheberrecht. Handbuch. I. Teil. S. 121, Rn. 222 ff.

⁸⁷ Vgl. § 73 Abs. 2, § 74 UrhG.

⁸⁸ Vgl. Helena Schöwerling: E-Learning und Urheberrecht an Universitäten in Österreich und Deutschland. S. 47.

Aufnehmenden und schließlich vom Einverständnis möglicherweise Aufgenommener abhängig.⁸⁹

4. Werke der Musik

Eine weitere Gattung ist die Tonkunst. Als Musikwerke in diesem Sinne gelten Schöpfungen, deren Ausdrucksmittel Töne sind, wobei es unerheblich ist, ob die Töne durch Instrumente, menschliche Stimmen, elektronisch oder auf sonstige Weise erzeugt werden.⁹⁰ Auch die Länge der betreffenden Leistung ist für die Frage des Schutzes ab einer sehr kurzen Mindestlänge irrelevant. Damit können Werbejingles, Klingeltöne sowie einzelne Sequenzen eines Stück geschützt sein. Ebenfalls können Töne aus der Natur und der Tierwelt als Werke der Tonkunst geschützt sein, soweit die Aufzeichnung oder die Zusammenstellung eine kreative Leistung darstellt.

Bei der Verwendung musikalischer Aufnahmen in der wissenschaftlichen Lehre sind neben den bestehenden Urheberrechten, etwa des Komponisten, eine Vielzahl von Leistungsschutzrechten wie beispielsweise der der Orchestermusiker und der übrigen darbietenden Künstler⁹¹ sowie des Produzenten zu beachten. Allerdings sind die entsprechenden Rechte in der Regel in den Händen des Produzenten⁹² gebündelt und müssen zentral bei den Verwertungsgesellschaften gegen Zahlung bestimmter Tarife erworben werden.

5. Bearbeitungen

Darüber hinaus sind Bearbeitungen⁹³ der hier aufgeführten Werke ihrerseits eigenständig geschützt, soweit sie individuell und kreativ sind. Bleiben die eigentümlichen Züge des Originalwerks auch in der Bearbeitung erkennbar, stehen die Rechte des Urhebers am Originalwerk neben den Rechten des Bearbeiters. Hieraus folgt, dass der Bearbeiter zur Verwertung seiner Bearbeitung der Erlaubnis des Urhebers des Originalwerkes und dieser wiederum zur Verwertung der Bearbeitung der Gestattung des Bearbeiters bedarf.

Beispiele für Bearbeitungen sind Übersetzungen,⁹⁴ Dramatisierung eines Prosawerks,⁹⁵ die Fortführung oder Aktualisierung eines wissenschaftlichen Werks, die Erstellung einer Fotomontage, Kolorierung, Verfremdung sowie digitale Manipulation einer Fotografie, Kürzung eines Films, die Cover-Version eines Musikstücks und die Weiterentwicklung eines Computerprogramms. Keine Bearbeitung in diesem Sinne, sondern eine freie Benutzung liegt vor, wenn etwas lediglich als Anregung bei der Schaffung eines anderen Werks dient und das Ausgangswerk völlig in den Hintergrund tritt.⁹⁶ Ebenso wenig ist die bloße Digitalisierung eine geschützte Bearbeitung, hierbei findet lediglich eine Vervielfältigung statt.

⁸⁹ Schließlich ist auch noch daran zu denken, dass durch die Speicherung erkennbarer Personen auf einem Server ein datenschutzrechtlich relevanter Vorgang liegen kann, sodass auch datenschutzrechtliche Fragen geklärt werden müssen.

⁹⁰ Vgl. Michel Walter: Österreichisches Urheberrecht. Handbuch. I. Teil. S. 115, Rn. 209 ff.

⁹¹ Vgl. § 66 UrhG.

⁹² Vgl. § 76 UrhG.

⁹³ Vgl. §§ 5, 14 Abs. 2 UrhG.

⁹⁴ Keine Form geschützter Bearbeitungen sind rein maschinelle Übersetzungen.

⁹⁵ Filmwerke, die auf einem bereits bestehenden Werk beruhen, werden als eigene WerkGattungen gem. § 4 UrhG behandelt, sind aber auch zugleich eine Bearbeitung der Vorlage.

⁹⁶ Vgl. Christian Schumacher: Bearbeitungen. In: urheber.recht. Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz. S. 162.

6. Sammelwerke, Datenbanken und Datenbankwerke

Bei Sammelwerken tritt wieder ein doppelter Schutz auf: Zum einen genießen schon einzelne Teile eines Werkes urheberrechtlichen Schutz, sofern sie auch für sich allein betrachtet individuell und kreativ sind. Dementsprechend können beispielsweise Auszüge eines Texts, Ausschnitte eines Films sowie Sequenzen eines Musikstücks isoliert geschützt sein. Zum anderen sind auch Sammlungen von Werken oder sonstigen, unter Umständen auch nicht urheberrechtlich geschützten Beiträgen urheberrechtsfähig, sofern die Auslese, Anordnung und Zusammenstellung der einzelnen Elemente planmäßig, individuell und kreativ ist.

Solche Sammlungen werden als Sammelwerke⁹⁷ geschützt. Beispiele für Sammelwerke sind Lexika, Enzyklopädien, Bildbände, Literatur-, Gesetzes- und Rechtsprechungssammlungen, Festschriften, Jahrbücher, Ausstellungskataloge, Zeitschriften, aber auch Koch- und Liederbücher. Einen Sonderfall der Sammelwerke bilden Datenbankwerke. Datenbanken „sind Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen“⁹⁸, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind.“⁹⁹ Darunter fallen auch umfangreiche, nicht elektronische systematische Verzeichnisse wie Adress- und Telefonbücher. Elektronische Datenbanken zeichnen sich durch ein elektronisches Zugriffs- und Abfragesystem aus. Beispiele sind digitale Lexika, Indizes von Internetsuchmaschinen, ClipArt-Galerien, digitale Zeitungen sowie Zeitschriftenarchive und Linksammlungen. Datenbankwerke sind Datenbanken, die infolge der Auswahl und Anordnung der einzelnen Elemente kreative und individuelle Schöpfungen darstellen. Ihnen wird Leistungsschutz zuteil, wohingegen Datenbankwerke als Sammelwerke Urheberrechtsschutz im engeren Sinne genießen.

Bei Sammelwerken, Datenbankwerken und Datenbanken sind also mitunter mehrere Rechtssphären zu beachten, ihre Verwertung bedarf daher sowohl der Gestattung des Herausgebers der Sammlung als auch der des Rechtsinhabers der einzelnen in der Sammlung aufgenommenen Werke. Die Verwertung nur einzelner Beiträge hingegen muss nur vom jeweiligen Rechtsinhaber gestattet werden. Dementsprechend bestehen die Schutzrechte eines Datenbankurhebers oder -herstellers allein an der Datenbankstruktur, etwa dem Zugangs- und Abfragesystem. Die eventuell an den einzelnen Inhalten bestehenden Schutzrechte sind davon unabhängig. Das heißt, dass jemand, der einzelne Elemente aus einem Datenbankwerk bzw. einer Datenbank verwendet, nur die Rechte an diesen Elementen zu beachten hat und insofern die Rechte des Datenbankurhebers oder -herstellers unberührt bleiben. Andererseits muss sich jemand, der eine bestehende Datenbankstruktur in eine eigene Datenbank aufnehmen will, die entsprechenden Rechte vom jeweiligen Datenbankrechtsinhaber einräumen lassen.

II. Inhalt des Urheberrechtsschutzes

Das Urheberrecht räumt dem Urheber ein Bündel an persönlichkeits- und vermögensrechtlichen Befugnissen ein. Die Urheberpersönlichkeitsrechte schützen den Urheber in den geistigen und persönlichen Beziehungen zu seiner Leistung, während die Verwertungsrechte die Partizipation des Urhebers an der wirtschaftlichen Verwertung

⁹⁷ Vgl. § 6 UrhG.

⁹⁸ Elemente in diesem Sinne können Daten jeder Art sein, etwa Statistiken, Fakten, Zahlen, Texte, Töne und Bilder.

⁹⁹ § 40f UrhG.

seines Werks gewährleisten. Im Fokus dieses Kapitels steht die Erläuterung dieser Rechte, sofern sie im Rahmen des Einsatzes bei der Lehre an Hochschulen relevant werden.

1. Urheberpersönlichkeitsrechte

Jedem Urheber stehen für die gesamte Dauer der urheberrechtlichen Schutzfrist und jedenfalls Zeit seines Lebens die Befugnisse zum Schutz seiner ideellen Interessen zu. Bei der Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen an der Universität erlangen Urheberpersönlichkeitsrechte mitunter dann besondere Bedeutung,¹⁰⁰ wenn

- die Urheberschaft an einem Werk bestritten oder einem anderen zugeschrieben wird;
- die Fragen zu beantworten sind, wer ein Namensnennungsrecht hat, ob sämtliche Urheber und andere Beteiligte mit Namen zu nennen sind und wer darüber entscheiden kann, ob und wie ein Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist;
- das Werk eines anderen verändert oder in einem anderen Kontext als vom Urheber vorgesehen öffentlich verfügbar gemacht wird oder
- noch nicht veröffentlichtes Material, beispielsweise eine Vorlesung, verwertet werden soll.

a) Schutz der Urheberschaft

Ein Urheber hat das unverzichtbare Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft. Das ist die Befugnis, seine Urheberschaft gerichtlich feststellen zu lassen, wenn diese bestritten wird oder ein anderer sich diese anmaßt.¹⁰¹ Dem steht es aber nicht entgegen, mit dem Urheber zu vereinbaren, dass er nicht oder dass ein anderer an seiner Stelle als Urheber genannt wird. Dies trifft beispielsweise auf so genannte „Ghostwriter“ zu, wenn sie etwa im Auftrag eines anderen dessen Biografie schreiben.¹⁰² In einem sehr engen Rahmen können Ghostwriter-Absprachen auch im Hochschulbereich zulässig sein, wenn etwa ein Hochschulmitarbeiter für seinen vorgesetzten Professor ein Rede schreibt oder eine PowerPoint-Präsentation anfertigt und dieser nach gehaltenem Vortrag den Text der Rede oder die Präsentation absprachegemäß ins Internet stellt, ohne die Urheberschaft seines Mitarbeiters zu erwähnen. Wird allerdings die Urheberschaft als solche etwa einem Verlag gegenüber bestritten oder ein anderer als Urheber genannt, kann der wahre Urheber dagegen juristisch vorgehen.¹⁰³

b) Urheberbezeichnung

Mit dem Recht auf Anerkennung und Inanspruchnahme der Urheberschaft eng verknüpft ist das Recht des Urhebers, darüber zu entscheiden, ob und mit welcher Bezeichnung sein Werk zu versehen ist.¹⁰⁴ Danach kann ausschließlich der Urheber bestimmen, ob das Werk mit seinem Namen versehen wird, ob er anonym bleibt oder sein Werk mit einem Decknamen herausgegeben wird. Das Recht auf Urheberbezeichnung gilt auch im Rahmen von Arbeits- und Dienstverhältnissen und damit auch an der Universität sowie an Forschungsinstituten. Erbringen wissenschaftliche Mitarbeiter, Hilfskräfte oder

¹⁰⁰ Vgl. Michael Vedder: *Multimediarrecht für die Hochschulpraxis*. S. 42 ff.

¹⁰¹ Vgl. § 19 UrhG.

¹⁰² Vgl. Michel Walter: *Österreichisches Urheberrecht*. Handbuch. I. Teil. S. 439, Rn. 893.

¹⁰³ Vgl. Michel Walter: *Österreichisches Urheberrecht*. Handbuch. I. Teil. S. 440, Rn. 893.

¹⁰⁴ Vgl. § 20 UrhG.

Studierende im Zuge der wissenschaftlichen Lehre urheberrechtlich geschützte Leistungen, können sie verlangen, als Urheber genannt zu werden.

Beispielsweise kann eine studentische Hilfskraft, die eine Website für ein Institut gestaltet, verlangen, auf ihr als Urheber benannt zu werden,¹⁰⁵ wenn der Inhalt Werkhöhe erreicht. Der Urheber kann, anders als beim Recht auf Inanspruchnahme der Urheberschaft, etwa im Rahmen einer Ghostwriter-Absprache, zwar vertraglich darauf verzichten, genannt zu werden, allerdings kann keinesfalls ein stillschweigender Verzicht dahingehend unterstellt werden. Vielmehr erfordert eine entsprechende Vereinbarung die konkrete Benennung des jeweiligen Beitrags für den der Verzicht erfolgen soll.

Erbringt ein Universitätsmitarbeiter im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit einen urheberrechtlich geschützten Beitrag, reicht es somit nicht, wenn er lediglich in einer Fußnote aufgeführt wird. Vielmehr ist er neben den anderen Urhebern gleichberechtigt zu nennen. Selbst dann, wenn ein Universitätsangehöriger einen wissenschaftlichen Beitrag zu einer Publikation von Forschungsergebnissen geleistet hat oder an der Entwicklung und Erschließung der Künste beteiligt war, gleichwohl aber nicht als Urheber anzusehen ist, kann er einen Anspruch auf Nennung als Mitautor haben.¹⁰⁶

Das Recht auf Anbringung der Urheberbezeichnung beansprucht auch im Umfeld der Lehre volle Beachtung und seine Verletzung zieht Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche nach sich.¹⁰⁷ Eine Besonderheit gilt allerdings bei Computerprogrammen und Datenbanken, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses entstanden sind. Denn diesbezüglich steht das Recht auf Urheberbezeichnung mangels anderweitiger Vereinbarung auch dem Dienstgeber zu.¹⁰⁸ Wie schon erwähnt kann die Frage der Anbringung einer Urheberbezeichnung zwischen Urhebern und Verwertern vertraglich geregelt werden. Fehlen derartige Vereinbarungen, ist die Urheberbezeichnung gut erkennbar an der für die jeweilige Leistung und die entsprechende Nutzung üblichen Stelle anzubringen. Insofern kann die folgende Tabelle als Orientierung dienen:

¹⁰⁵ Vgl. Markus Junker: Urheberrechtliche Probleme beim Einsatz von Multimedia und Internet in Hochschulen. 1. Teil. Abs. 11.

¹⁰⁶ Vgl. § 106 Abs. 1 S. 2 UG 2002; vgl. auch Helena Schöwerling: E-Learning und Urheberrecht an Universitäten in Österreich und Deutschland. S. 117.

¹⁰⁷ Vgl. § 90d Abs. 1, Abs. 3 Z. 3 lit. a UrhG.

¹⁰⁸ Vgl. §§ 40b, 40f Abs. 3 UrhG.

Geschützte Leistung	Platzierung der Urheberbezeichnung
Foto	Neben oder unter dem Foto, im Falle von mehreren Fotos und einer Vielzahl von Rechtsinhabern muss eine Zuordnung gewährleistet sein.
Film	Im Vor- oder Nachspann.
Layout einer Website / Screendesign	Am Ende der Einstiegsseite.
Tabelle, Diagramm, Zeichnung	Am Rand des jeweiligen Werkes.
Text	Am Anfang oder Ende des Textes.

angelehnt an Michael Veddern: Multimediarecht für die Hochschulpraxis. S. 46.

c) Werkschutz

Eine weitere wichtige urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnis ist das Entstellungsverbot¹⁰⁹, wonach der Urheber sich nicht nur gegen unzumutbare Änderungen des Werkes selbst, sondern auch gegen solche des Titels und der Urheberbezeichnung zur Wehr setzen kann. Das Änderungsverbot greift erst dann ein, wenn das Werk auf eine Weise benutzt wird, die es der Öffentlichkeit zugänglich macht. Es gilt nicht bei Nutzungen im privaten Rahmen, etwa bei Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch oder bei einer nichtöffentlichen Wiedergabe. Wer also zuhause ein Werk der Tonkunst auf einem Instrument spielt, kann das betreffende Stück nach Belieben ändern. Ebenso kann jemand, der ein Sprachwerk für sich abschreibt, nicht verpflichtet werden, dies wortgetreu zu tun.

Grundsätzlich gilt das Entstellungsverbot auch im Rahmen freier Werknutzungen¹¹⁰, also etwa dem Zitieren. Wie die anderen Urheberpersönlichkeitsrechte richtet sich auch das Änderungsverbot gegen jedermann, also gegebenenfalls ebenso gegen Personen, die vom Urheber das Recht erworben haben, das Werk zu nutzen. Wer beispielsweise das Recht erworben hat, einen Film, ein Foto oder eine Grafik in eine Multimedia-Anwendung einzubinden, darf ohne Einwilligung des Urhebers das betreffende Werk nicht in geänderter Form, mit Zusätzen oder Weglassungen oder unter einem anderen Titel, der Öffentlichkeit zugänglich machen. Weitere Beispiele für unzulässige Änderungen¹¹¹ sind das Herausschneiden von Szenen aus einem Film, die Übernahme einzelner Szenen in einem anderen Film, die Kürzung eines Films, die sinnentstellende Veränderung eines Fotos oder einer Grafik durch Austausch von Farben, Verzerrung von Perspektiven, Beschneiden und Retuschieren, die Verkleinerung der Schriftgröße oder der Buchstabenabstände sowie die Schattierung eines Logos, eine Inhaltsangabe, die das Originalwerk verfälscht oder verstümmelt wiedergibt, die Einbindung einer Grafik in einen Werbeauftritt oder die Präsentation eines Musikstücks zusammen mit Songs anderer Bands, so dass ein neuer, nicht gewollter Kontext entsteht.

Die letzten Beispiele verdeutlichen, dass auch durch das Umfeld der Nutzung die geistigen Interessen des Urhebers beeinträchtigt werden können, sofern die Zustimmung des

¹⁰⁹ Vgl. § 21 UrhG.

¹¹⁰ Vgl. § 57 UrhG.

¹¹¹ Vgl. Michel Walter: Österreichisches Urheberrecht. Handbuch. I. Teil. S. 453, Rn. 925; vgl. auch Michael Veddern: Multimediarecht für die Hochschulpraxis. S. 44.

Urhebers nicht vorliegt. In diesem Kontext steht auch die Frage, inwieweit ein Werk verbunden mit anderen Werken, etwa ein Musikstück mit einem Film, präsentiert werden darf, denn sofern durch eine vom Urheber nicht gestattete Werkverbindung oder durch die Trennung einer vorgegebenen Verbindung die Aussage und Bedeutung eines Werks verändert werden, stellt das eine verbotene Entstellung dar. Änderungen, Verstümmelungen und Entstellungen sind freilich zulässig, sofern der Urheber seine Zustimmung erteilt hat, denn das Änderungsverbot kann vertraglich abgedungen werden. Erlaubt sind zudem Änderungen, die das Gesetz zulässt. Das trifft etwa auf das kleine Zitatrecht¹¹² zu, das sogar voraussetzt, dass nur einzelne Stellen eines Werks angeführt werden. Gestattet sind außerdem Änderungen, zu denen der Urheber seine Zustimmung redlicher Weise nicht verweigern darf. Speichert etwa ein Nutzer ein Medienobjekt zum Zwecke der Onlinestellung und Langzeitarchivierung in dem Online-Repository der Universität Wien *Phaidra* ab, so kann er Veränderungen, die aus technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Langzeitarchivierung geboten sind, nicht untersagen. Ebenso wenig kann er Qualitätsverluste im Zuge der Digitalisierung und erforderliche Vergrößerungen und Verkleinerungen unterbinden.

d) Veröffentlichungsrecht / Recht der ersten Inhaltangabe

Der Urheber hat das ausschließliche Recht, über die Veröffentlichung seines Werks zu entscheiden. Im österreichischen Recht ist das zwar nicht explizit geregelt, wird aber als notwendiger Bestandteil einer jeden Verwertungshandlung, die ohnehin dem Urheber vorbehalten ist, anerkannt.¹¹³ Damit eng verbunden ist das Recht der ersten Inhaltsangabe¹¹⁴, wonach die öffentliche Mitteilung des Inhalts eines Werks der Literatur oder der Filmkunst dem Urheber vorbehalten ist, solange weder das Werk noch dessen wesentlicher Inhalt mit seiner Zustimmung veröffentlicht worden ist. Unter anderem aus diesem Grunde darf die Mitschrift oder die Videoaufzeichnung einer Lehrveranstaltung nicht ohne Einwilligung des Lehrenden ins Internet gestellt oder anderweitig der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, denn es kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass ein Lehrender seine Vorlesung veröffentlicht, indem er sie vor Studierenden hält. Veröffentlicht im hiesigen Sinne¹¹⁵ ist ein Werk, wenn es mit dem Willen des Urhebers derart in Verkehr gelangt ist, dass es theoretisch von Jedermann zur Kenntnis genommen werden könnte. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn es mit Willen des Urhebers auf einer öffentlichen Veranstaltung, im Rundfunk, in einer Zeitschrift oder auf einer frei zugänglichen Seite im Internet präsentiert wird. Erst dann darf der Inhalt auch durch Dritte anderen mitgeteilt werden.

2. Verwertungsrechte

Verwertungsrechte sind die vermögensrechtlichen Befugnisse des Urhebers und des Leistungsschutzberechtigten.¹¹⁶ Die Verwertungsrechte sind ausschließliche Rechte. Das bedeutet, dass ein Werk nicht ohne Zustimmung des Rechtsinhabers genutzt werden darf, sofern keine freie Werknutzung vorliegt. Der Urheber kann darüber entscheiden, wer seine Schöpfung auf welche Weise und zu welchen Bedingungen nutzen darf. Er kann die ihm

¹¹² Vgl. § 46 UrhG.

¹¹³ Vgl. Michel Walter: Österreichisches Urheberrecht. Handbuch. I. Teil. S. 458, Rn. 935.

¹¹⁴ Vgl. § 14 Abs. 3 UrhG.

¹¹⁵ Der Veröffentlichungsbegriff ist also nicht mit der Frage zu vermengen, wann ein Werk öffentlich zugänglich gemacht wurde. Insoweit kann ein Werk unveröffentlicht und gleichwohl zugleich öffentlich zugänglich gemacht sein.

¹¹⁶ Vgl. §§ 14-18a UrhG.

zustehenden Rechte selbst wirtschaftlich nutzen oder sein Werk von einem anderen verwerten lassen, indem er Nutzungsrechte überträgt. In der Regel verlangt er dafür ein Entgelt. Damit gibt das Urheberrecht dem Urheber das Werkzeug an die Hand, aus den Ergebnissen seines Schaffens Einkünfte zu erzielen.

Verwertungsrechte an Werken, die im Rahmen von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen und zur Erfüllung vertraglicher Pflichten geschaffen werden, können, je nach Natur des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses, generell dem Arbeitgeber zustehen und in der Regel durch Gehaltzahlungen pauschal abgegolten werden. So muss etwa ein angestellter Journalist nicht über jeden einzelnen seiner beruflich verfassten Texte eine Verwertungsvereinbarung treffen.

Im Hochschulbereich ist die Situation jedoch aus zweierlei Gründen komplizierter: Einerseits sind manche der Tätigkeiten grundrechtlich, insbesondere durch die Freiheit der Wissenschaft besonders geschützt. Andererseits gehört zwar überwiegend das Abhalten von Lehrveranstaltungen, nicht zwingend jedoch das Verfassen urheberrechtlich geschützter Werke zu den Vertrags- oder Dienstpflichten des Universitätspersonals.

Es kann zwischen körperlicher Werkverwertung einerseits und immaterieller Werkverwertung andererseits unterschieden werden: Zur ersteren zählen das Recht der Vervielfältigung¹¹⁷ und der Verbreitung¹¹⁸, zu letzterer das Recht der Sendung¹¹⁹, das Aufführungs-, Vortrags-¹²⁰ und Vorführungsrecht und das Zurverfügungstellungsrecht.¹²¹ Diese Befugnisse erstrecken sich als Bearbeitungsrecht auch auf die Verwertung eines Werks in veränderter Form. Allerdings ist dem Urheber nicht die Bearbeitung als solche, sondern nur die Verwertung seines Werks auch in bearbeiteter Form vorbehalten.

Die Verwertungsrechte und deren gesetzlichen Einschränkungen sind für den vorliegenden Kontext wissenschaftlicher Lehre von hoher Relevanz, denn jede Nutzung urheberrechtlich geschützter Leistungen berührt mindestens ein Verwertungsrecht des Rechtsinhabers und bedarf daher entweder einer gesetzlichen oder vertraglichen Erlaubnis. Besondere Aufmerksamkeit gilt in heutiger Zeit der Nutzung von Werken im Inter- und Intranet. In der folgenden Tabelle ist beispielhaft dargestellt, welche Verwertungsrechte durch Handlungen in digitalen Netzwerken betroffen sind:

¹¹⁷ Vgl. § 15 UrhG.

¹¹⁸ Vgl. § 16 UrhG.

¹¹⁹ Vgl. § 17 UrhG.

¹²⁰ Vgl. § 18 UrhG.

¹²¹ Vgl. § 18a UrhG.

Verwertungshandlungen in digitalen Netzwerken

Verwertungshandlung	Betroffenes Recht
<i>Einstellen</i> einer Text-, Bild-, Audio- oder Videodatei in Fronter oder Phaidra	<i>Vervielfältigungsrecht</i> (bedarf der Erlaubnis des Rechtsinhabers, möglicherweise im Rahmen einer freien Werknutzung etwa des Zitatrechts auch ohne entsprechende Erlaubnis zulässig)
<i>Bereithalten</i> einer Text-, Bild-, Audio- oder Videodatei in Fronter oder Phaidra für einen persönlich nicht miteinander verbundenen Personenkreis	<i>Zurverfügungstellungsrecht</i> (bedarf der Erlaubnis des Rechtsinhabers, unter Umständen im Rahmen einer freien Werknutzung etwa des Zitatrechts auch ohne entsprechende Erlaubnis zulässig)
<i>Zwischenspeicherungen</i> auf dem Weg zum Nutzer beispielsweise auf einem Proxy-Server	<i>Vervielfältigungsrecht</i> (als vorübergehende, flüchtige und begleitende Vervielfältigung auch ohne entsprechende Erlaubnis als freie Werknutzung zulässig)
<i>Abruf</i> einer Text-, Bild-, Audio- oder Videodatei aus Fronter oder Phaidra auf den Bildschirm bzw. in den RAM-Speicher des Nutzers	<i>Vervielfältigungsrecht</i> (als vorübergehende, flüchtige und begleitende Vervielfältigung auch ohne entsprechende Erlaubnis als freie Werknutzung zulässig)
<i>Download</i> einer Text-, Bild-, Audio- oder Videodatei aus Fronter oder Phaidra auf Festplatte oder anderen Datenträgern des Nutzers	<i>Vervielfältigungsrecht</i> (bedarf der Erlaubnis des Rechtsinhabers, unter bestimmten Umständen als Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch zulässig)
<i>Versenden</i> einer Text-, Bild-, Audio- oder Videodatei <i>per E-Mail</i>	<i>Vervielfältigungsrecht</i> (bedarf der Erlaubnis des Rechtsinhabers; unter bestimmten Umständen als Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch zulässig)
<i>Streaming</i> einer Audio- oder Videodatei	<i>Senderecht</i> (bedarf der Erlaubnis des Rechtsinhabers; unter bestimmten Umständen ist eine Speicherung des Streams als Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch zulässig)

angelehnt an Michael Veddern: Multimediarecht für die Hochschulpraxis. S. 61.

Ebenso wie digital sind auch analog vor allem das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung betroffen. Daher beschränkt sich die folgende Darstellung auf die Erläuterung dieser Rechte.

a) Vervielfältigungsrecht

Durch das Vervielfältigungsrecht¹²² ist dem Urheber jede Reproduktion seines Werks vorbehalten. Dabei ist es gleichgültig, in welcher Anzahl, mit welcher Technik, welchen Mitteln und durch welches Verfahren die Kopie erstellt wurde. Ebenso unerheblich ist, ob die Abbildung dauerhaften Bestand hat oder bloß flüchtiger Natur ist. Irrelevant ist auch, ob die Vervielfältigung unmittelbar wahrnehmbar wird oder ob sie erst durch Decoder oder ähnliches erkennbar gemacht werden muss.¹²³

Mithin ist jede wie auch immer geartete Festlegung eines Werks, die geeignet ist, selbiges den menschlichen Sinnen wahrnehmbar zu machen, eine Vervielfältigung. Gleichgültig ist auch, ob die Vorlage der Kopie ein Original oder ihrerseits ein Vervielfältigungsstück ist. Typische Vervielfältigungshandlungen sind das Anfertigen von Fotokopien sowie die Aufzeichnung eines Films, eines Musikstücks, einer künstlerischen Darbietung oder eines Vortrags. Aber auch die Mitschrift einer Vorlesung, das Aufführen eines Theater- oder das Vorspielen eines Musikstücks sowie das Fotografieren eines Bauwerks sind jeweils Vervielfältigungen. Beispiele für Vervielfältigungshandlungen im multimedialen Kontext sind das Einscannen und die Digitalisierung von Inhalten, etwa Texten, Fotos, Grafiken und Filmen, deren Speicherung auf einem beliebigen Datenträger oder Versendung per E-Mail, ihr Upload auf einen Webserver oder ihr Einspeisen in eine elektronische Datenbank. Der Download von Inhalten ist ebenfalls eine Vervielfältigungshandlung. Bezüglich Fotos und Filmen ist zu beachten, dass die Digitalisierung, zum Beispiel das Einscannen eines Fotos, nicht nur eine Vervielfältigung des Fotos ist, sondern gerade auch eine Vervielfältigung des auf dem Foto befindlichen Motivs darstellt und daher für den Fall, dass das Motiv seinerseits urheberrechtlich geschützt ist, sowohl das Vervielfältigungsrecht des Fotografen als auch das des Rechtsinhabers des jeweiligen Motivs berührt. Auch die Zwischenspeicherungen beim Surfen im Internet im Arbeitsspeicher des Computers und auf dem Server des Providers sind grundsätzlich ausschließlich dem Urheber vorbehaltene Vervielfältigungshandlungen, die jedoch als vorübergehende, flüchtige und begleitenden Vervielfältigungshandlungen gleichwohl stets zulässig sind.¹²⁴

b) Verbreitungsrecht

Das ausschließliche Recht des Urhebers auf Verbreitung eines Werkes¹²⁵ ergänzt das Vervielfältigungsrecht und stellt klar, dass das Anbieten von Werkstücken an die Öffentlichkeit und deren Inverkehrbringen exklusiv dem Urheber zustehen. So ist zunächst nur der Urheber befugt ist, sein Werk in körperlicher Form, etwa auf Papier, auf CD-ROM, DVD oder einem anderen Datenträger zu verkaufen, zu vermieten und zu verleihen. Zu beachten ist, dass das Verbreitungsrecht des Urhebers an einem Werkstück erlischt, sobald das Werkstück rechtmäßig veräußert wird.¹²⁶ Erwirbt also jemand in legaler Weise eine Software auf einer CD-ROM, darf er diese CD-ROM problemlos an Dritte weiterverkaufen, vermieten, verleihen oder verschenken. Allerdings unterliegt nur das Verbreitungsrecht dem Erschöpfungsgrundsatz. Alle übrigen Verwertungsrechte, beispielsweise das Vervielfältigungsrecht, bleiben davon unberührt. Das bedeutet, dass eine rechtmäßig

¹²² Vgl. § 15 UrhG.

¹²³ Vgl. Axel Anderl: Vervielfältigungsrecht. In: urheber.recht. Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz. S. 225.

¹²⁴ Vgl. § 41a UrhG.

¹²⁵ Vgl. § 16 UrhG.

¹²⁶ Hierbei handelt es sich um den sogenannten Erschöpfungsgrundsatz.

erworbene CD-ROM zwar weiter veräußert werden darf, es dürfen aber keine Vervielfältigungen davon angefertigt und abgesetzt werden.

Von dem Verbreitungsrecht nicht betroffen sind dagegen Handlungen, bei denen keine körperliche Form des Werkstücks vorliegt, also weder analog noch auf einem digitalen Speichermedium. Ein bloßes Senden ohne eine nicht nur flüchtige Speicherung oder das bloße Anbieten einer Datei zum Download stellt in diesem Sinne keine Verbreitung dar, hierdurch können allerdings das Senderecht, das Zurverfügungstellungsrecht und das Aufführungsrecht betroffen sein.¹²⁷

c) Zurverfügungstellungsrecht

Ferner genießt der Urheber das alleinige Recht, sein Werk drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, in der es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.¹²⁸ So beschreibt das Gesetz die Befugnis, geschützte Leistungen mittels des Internets, eines Intranets oder anderer Netze zum Abruf zu beliebigen Zeiten und von beliebigen Orten bereitzuhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Bei diesem Verwertungsweg entscheidet der Nutzer, wann und wo er den angebotenen Inhalt wahrnehmen will. Das Charakteristische an diesem Recht ist das interaktive Element. Das unterscheidet dieses Verwertungsrecht von den anderen unkörperlichen Verwertungsrechten, etwa dem Senderecht, bei dem der Empfänger im Rahmen der Reichweite des Senders zwar den Ort bestimmen kann, an dem er den gesendeten Inhalt rezipieren möchte, nicht aber die Zeit des Empfangs. Das Zurverfügungstellungsrecht ist stets berührt, wenn ein Werk online gestellt wird, etwa, wenn Inhalte als Forschungs-, Lehr- und Lernmaterialien auf Plattformen wie Moodle, Phaidra, *u:scholar*, zum Download oder zur Verwendung innerhalb der Plattform selbst bereitgestellt werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Materialien in einem passwortgeschützten Bereich für einen begrenzten Teilnehmerkreis zur Verfügung gestellt oder ob sie frei zugänglich angeboten werden. Nur dann, wenn die einzelnen Mitglieder eines passwortgeschützten Bereiches untereinander oder zum Veranstalter eine persönliche Beziehung im Sinne freundschaftlicher oder familiärer Verbundenheit pflegen und damit die betreffende Plattform nicht als öffentlich angesehen werden kann, wird das Zurverfügungstellungsrecht des Urhebers nicht tangiert. Allerdings fehlt es in der Regel an derartigen persönlichen Bindungen an Hochschulen, denn die Kontakte der Studierenden zu den Lehrenden beschränken sich regelmäßig auf die Mitarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen und die Studierenden untereinander sind in der Regel nicht alle miteinander eng befreundet; auch entsteht durch das Einschreiben oder durch die Zahlung von Semestergebühren keine persönliche Beziehung zur Hochschule.¹²⁹ Bei der Zurverfügungstellung fremder Inhalte in der wissenschaftlichen Lehre ist folglich regelmäßig die Einwilligung des Urhebers oder des Verwertungsberechtigten einzuholen, sofern die beabsichtigte Verwendung nicht von einer freien Werknutzung, etwa dem Zitatrecht, gedeckt ist.

Nicht betroffen ist das Zurverfügungstellungsrecht des Urhebers bei der Übermittlung einer urheberrechtlich geschützten Leistung per E-Mail, denn hierbei handelt es sich um eine gezielte Übertragung und eine Handlung, die vom Absender beeinflusst wird, wobei der

¹²⁷ Vgl. Axel Anderl: Verbreitungsrecht. In: urheber.recht. Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz. S. 231.

¹²⁸ Vgl. § 18a UrhG. Die entsprechende Vorschrift betreffend die Rechte der ausübenden Künstler findet sich in § 71a UrhG.

¹²⁹ Vgl. Helena Schöwerling: E-Learning und Urheberrecht an Universitäten in Österreich und Deutschland. S. 134.

Empfang nur dem berechtigten Adressinhaber zusteht.¹³⁰ Damit ist elektronische Post keine interaktive, sondern eine individualkommunikative Verwertungshandlung, die nicht das Zurverfügungstellungsrecht berührt, sondern das Vervielfältigungs- und gegebenenfalls das Verbreitungsrecht des Urhebers.¹³¹ Auch bei der Live-Übertragung einer Vorlesung im Internet ist mangels des interaktiven Moments nicht das Zurverfügungstellungsrecht des Urhebers, sondern dessen Senderecht¹³² betroffen, denn der Nutzer kann beim Live-Stream im Normalfall nur an der Stelle in den Stream einsteigen, die gerade gesendet wird, dementsprechend kann der Nutzer nur den Ort, nicht jedoch die Zeit des Abrufs eines Werks bestimmen.¹³³ Anders ist das beim Einstellen eines Podcasts ins Internet zu beurteilen, hier ist das Zurverfügungstellungsrecht des Urhebers berührt.

III. Urheber- und Rechtsinhaberschaft

Die verschiedenen Verwertungsrechte, die mit geistigem Eigentum einhergehen, fallen zuallererst dem jeweiligen Urheber zu, sind aber als Nutzungsrechte übertragbar. Hierfür sind zunächst die Frage nach einzelner oder gemeinschaftlicher Urheberschaft sowie nachfolgend die Möglichkeiten der Rechteübertragung und des Rechteerwerbs zu klären.

1. Urheber, Miturheber, Anregende, Gehilfen

Die Frage, wer Urheber ist, wird vom Gesetz kurz und eindeutig beantwortet:¹³⁴ Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat. Aus dieser Regelung, dem Schöpferprinzip, werden zwei Aussagen abgeleitet: Zum einen ist der Urheber stets und zwangsläufig derjenige, der ein Werk unmittelbar produziert. Damit ist auch klargestellt, dass der Urheber stets eine natürliche Person, also ein Mensch ist und mangels der Fähigkeit, eine das Urheberrecht begründende geistige Tätigkeit entfalten zu können, nie eine juristische Person, etwa die Universität oder ein Unternehmen. Zum anderen besagt das Schöpferprinzip, dass der Urheberschutz von Gesetzes wegen und damit automatisch mit der Erschaffung des Werkes entsteht. Insoweit bedarf es weder einer Anmeldung oder Registrierung bei einer öffentlichen oder privaten Stelle noch eines hoheitlichen Akts. Diese automatische Entstehung hat den Vorteil, dass ein Werk sofort und ohne zusätzlichen finanziellen und formellen Aufwand effektiv geschützt ist.

Waren an der Schaffung mehrere Personen gleichermaßen beteiligt und lassen sich die jeweiligen Beiträge nicht eigenständig verwerten, gelten die Regelungen über die Miturheberschaft.¹³⁵ Unter anderem müssen danach alle Miturheber den Modalitäten jeglicher Verwertung des Werkes zustimmen, sofern sie untereinander nichts anderes vereinbart haben. Miturheber sind beispielsweise die Autoren eines gemeinsam verfassten Aufsatzes. Dagegen begründet die bloße trennbare Verbindung von Werken, etwa im Falle von Sammelwerken, in denen Beiträge in einem Band zusammengestellt werden, keine Miturheberschaft. Dementsprechend können die Autoren der einzelnen Beiträge vorbehaltlich einer anderslautenden vertraglichen Vereinbarung unabhängig von den

¹³⁰ Vgl. Markus Gaderer: Zurverfügungstellungsrecht. In: urheber.recht. Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz. S. 312.

¹³¹ Vgl. Michel Walter: Österreichisches Urheberrecht. Handbuch. I. Teil. S. 286, Rn. 561 sowie S. 371, Rn. 737.

¹³² Vgl. § 17 UrhG.

¹³³ Vgl. Markus Gaderer: Zurverfügungstellungsrecht. In: urheber.recht. Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz. S. 313.

¹³⁴ Vgl. § 10 UrhG.

¹³⁵ Vgl. § 11 UrhG.

Herausgebern und von den Verfassern der anderen Beiträge über die Verwertung ihrer Inhalte entscheiden.

Vom Urheber sind der Anregende und der Gehilfe abzugrenzen. Da Urheber immer nur derjenige sein kann, der eine schöpferische Leistung erbringt, reichen beispielsweise Anregungen und Hinweise des Betreuers einer wissenschaftlichen Arbeit nicht aus, um eine Miturheberschaft zu begründen. Das gilt auch dann, wenn der Betreuer das Thema der Arbeit vorgeschlagen hat. Ein Anregender ist kein Urheber. Auch reine Gehilfentätigkeiten wie Literaturrecherche, Erstellung von Sach- und Literaturregistern, Ausarbeitung von Fußnoten und redaktionelle Korrekturen, wie sie mitunter von wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Hilfskräften erbracht werden, begründen nicht eine Urheber- oder Miturheberschaft. Allerdings ist zu beachten, dass Universitätsangehörige nicht erst dann einen Anspruch auf Nennung ihres Namens haben können, wenn sie Urheber oder Miturheber sind, sondern schon dann in Verbindung mit einem Werk genannt werden müssen, wenn sie lediglich einen eigenen, nicht notwendigerweise schöpferischen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beitrag zu der jeweiligen Arbeit geleistet haben.¹³⁶

¹³⁶ Vgl. § 106 Abs. 1 UG 2002.

2. Rechtsinhaber

Die Übertragbarkeit von Nutzungsrechten bildet die juristische Grundlage dafür, dass Verlage, Musik- und Filmstudios, Verwertungsgesellschaften, Universitäten etc. urheberrechtliche Schutzgegenstände verwerten können. Das wiederum führt dazu, dass in der Praxis die Urheberschaft und Rechtsinhaberschaft oft auseinanderfallen. Vor allem dann, wenn Personen für die Schaffung von urheberrechtlichen Schutzgegenständen entlohnt werden, also in Arbeits-, Dienst- und Auftragsverhältnissen, ist es üblich, dass die Urheber selbst gar nicht berechtigt sind, über die Verwertung ihrer Werke zu verfügen, da die Verwertungsrechte auf den Arbeit-, Dienst- oder Auftraggeber übergegangen sind.

Diesbezüglich enthält das Urheberrechtsgesetz außer im Fall von Computerprogrammen und Datenbankwerken zwar keine speziellen Regelungen, so dass der Arbeit-, Dienst-, oder Auftraggeber darauf verwiesen ist, sich entsprechende Rechte vertraglich einräumen zu lassen, eine entsprechende Klausel findet sich beispielsweise auch in den an der Universität Wien üblichen Dienstverträgen. Allerdings geht man bei Schutzgegenständen, die zur Erfüllung von Dienstpflichten geschaffen werden, bei Fehlen einer ausdrücklichen Vereinbarung über die Rechtsinhaberschaft ohnehin von einer stillschweigenden Übertragung der Verwertungsrechte auf den Arbeit-, Dienst- oder Auftraggeber aus, soweit das zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist. Wenn von einer derartigen stillschweigenden Rechteübertragung auszugehen ist, kann der Urheber über die Verwertungsrechte auch nicht mehr verfügen. In einem derartigen Fall ist daher insbesondere die Lizenzierung der Inhalte unter eine Open Access-Lizenz wie etwa Creative Commons durch den Urheber unwirksam.

Von einer solchen stillschweigenden Rechteübertragung kann aber dann nicht ausgegangen werden, wenn ein Schutzgegenstand nicht im Rahmen von Dienstpflichten oder zur Erfüllung eines Auftrags geschaffen wird. Im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit ist daher auch im Hochschulbereich eine ausdrückliche vertragliche Regelung der Inhaberschaft der Verwertungsrechte zu fordern. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung zwischen der Hochschule und dem einzelnen Wissenschaftler und erstellt dieser einen Schutzgegenstand, etwa eine PowerPoint-Präsentation oder eine eLearning-Einheit, ist zu prüfen, ob aus dem Rechtsverhältnis, das dem betreffenden Dienstvertrag zugrunde liegt, eine Pflicht zur Erstellung des konkreten Schutzgegenstandes abzuleiten ist. Sollte das zu bejahen sein, beispielsweise bei einem Projektmitarbeiter, der gerade zur Generierung dieser Inhalte eingestellt wird, ist von einer stillschweigenden Übertragung von Verwertungsrechten auf die Hochschule auszugehen, woraus folgt, dass die Rechtsinhaberschaft und damit die Verfügungsberechtigung über den jeweiligen Inhalt auf die Hochschule übergeht.

Die Frage, ob und in welchem Ausmaß im Hochschulbereich aus einem Dienstvertrag, der keine Verwertungsklausel enthält, die Pflicht zur Übertragung von Verwertungsrechten an im Rahmen der Dienstpflichten entstandenen Schutzgegenständen abzuleiten ist, kann nie pauschal, sondern muss stets abhängig vom Einzelfall und den konkreten Umständen entschieden werden. Im Fall von Hochschullehrern, Hochschuldozenten sowie Lehrbeauftragten kann, anders als bei Projektmitarbeitern oder anderen weisungsgebundenen Angehörigen des wissenschaftlichen Mittelbaus, ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht von einer Pflicht zur Übertragung von Verwertungsrechten auf den Dienstgeber ausgegangen werden, denn die grundrechtlich garantierte Wissenschafts- und Forschungsfreiheit gebietet, dass Wissenschaftler über ihre Arbeitsergebnisse autonom

verfügen können und selbst über die Veröffentlichung und Verwertung ihrer Werke entscheiden.

Folglich muss die Hochschule mangels einer Verwertungsklausel im Dienstvertrag eines Professors mit diesem einen gesonderten Lizenzvertrag abschließen, wenn sie einen von ihm erstellten Inhalt verwerten will. Das gilt auch für Werke, die wissenschaftliche Mitarbeiter, Hilfskräfte und Assistenten außerhalb ihrer Dienstpflichten schaffen. Möchte also beispielsweise eine Hochschule die Dissertation, die Magister- oder Diplomarbeit ihrer Mitarbeiter oder Studenten auf ihrer Website zur Verfügung stellen, muss sie sich mangels einer Verwertungsklausel in den jeweiligen Dienstverträgen oder in der Studien- oder Promotionsordnung¹³⁷ die entsprechenden Rechte im Wege von Lizenzverträgen durch die jeweiligen Urheber einräumen lassen.¹³⁸

3. Rechteerwerb

Beabsichtigt man eine fremde, urheberrechtlich geschützte Leistung auf eine Weise zu nutzen, die keiner freien Werknutzung unterfällt, ist die Nutzung nur dann rechtmäßig, wenn man die entsprechenden Rechte dazu vom Rechtsinhaber erworben hat. Das erfolgt durch den Abschluss eines Lizenzvertrags mit dem jeweiligen Urheber oder Rechtsinhaber. Da das Urheberrecht zwar vererblich aber als solches nicht übertragbar ist,¹³⁹ kann im Wege eines solchen Vertrages nie das Urheberrecht übergehen, es werden lediglich Verwertungsrechte übertragen.

Lizenzverträge sind nicht zwangsläufig schriftlich abzuschließen und können auch durch eine mündliche erfolgte Einigung zustande kommen. Aber zu bedenken ist, dass im Streitfall der Lizenznehmer Beweis darüber erbringen muss, dass er über die für die konkrete Verwendung erforderlichen Rechte verfügt. Daher ist in jedem Fall ein schriftlicher Vertrag zu empfehlen. Jeder Lizenzvertrag muss mindestens die folgenden Kernpunkte enthalten: Die Benennung der Vertragsparteien, das einzuräumende Recht bzw. die einzuräumenden Rechte und die dafür zu erbringende Gegenleistung, die Bezeichnung und den Umfang der im Urheberrechtsgesetz genannten zu übertragenden Verwertungsrechte,¹⁴⁰ den räumlichen Geltungsbereich sowie die Dauer der Rechtseinräumung.

Zudem ist zu klären, ob Werknutzungsrechte übertragen oder eine Werknutzungsbewilligung vorliegen soll. Werden Verwertungsrechte nicht mit Ausschließlichkeitwirkung übertragen, liegt eine Werknutzungsbewilligung vor, die ein relatives Recht ist. Dem Urheber steht es frei, Werknutzungsbewilligungen an eine Vielzahl von Personen zu erteilen. Der Inhaber einer solchen Bewilligung ist berechtigt, das Werk neben dem Urheber und möglicherweise neben anderen Berechtigten auf die ihm im Rahmen der Werknutzungsbewilligung erlaubten Art zu nutzen. Beispiele für Werknutzungsbewilligungen sind Vortrags-, Aufführungs-, Sende- und Standardsoftwareverträge.

Werden Verwertungsrechte mit Ausschließlichkeitwirkung übertragen, spricht man vom Werknutzungsrecht, das ein absolutes Recht ist. Der Urheber kann ein Werknutzungsrecht nur an eine Person erteilen. Der Inhaber eines Werknutzungsrechts ist berechtigt, das Werk

¹³⁷ Sollte eine entsprechende Verwertungsklausel in einer Ordnung (öffentlichrechtlich) normiert sein, so ist ihre Rechtswirksamkeit zweifelhaft, weil sie in die grundrechtlich abgesicherte Eigentumsfreiheit des Urhebers eingreift.

¹³⁸ Vgl. Auch § 86 UG 2002.

¹³⁹ Vgl. § 23 UrhG.

¹⁴⁰ Vgl. §§ 15-18a UrhG.

unter Ausschluss aller anderen Personen einschließlich des Urhebers auf die ihm im Rahmen des Werknutzungsrechts erlaubten Art zu nutzen. Beispiele für Werknutzungsrechte sind Wahrnehmungsverträge mit Verwertungsgesellschaften, Verlagsverträge oder Individualsoftwareverträge. Insofern kann auch hinsichtlich einzelner Verwertungsarten differenziert werden. Beispielsweise ist es möglich, das ausschließliche Werknutzungsrecht an der Online-Verwertung¹⁴¹ und eine nicht ausschließliche Werknutzungsbevollmächtigung zur Verbreitung des Werkes auf materiellen Trägern¹⁴² zu erwerben.

Diese Fragen sind vor einem jeden Erwerb von Verwertungsrechten im Wege von privaten Verträgen zu klären. Allerdings sind sie einer Standardlösung nicht zugänglich und müssen abhängig vom jeweiligen Einzelfall beantwortet werden. Erschwerend kommt hinzu, dass man als Nutzer eines fremden urheberrechtlichen Schutzgegenstandes, etwa eines online publizierten wissenschaftlichen Aufsatzes, oft gar nicht weiß, ob die beabsichtigte Verwendung eine freie Werknutzung darstellt oder eine erlaubnispflichtige Verwertung ist. Das hat zur Folge, dass der Nutzer auch nicht weiß, ob die von ihm beabsichtigte Nutzung den Abschluss einer Lizenz erforderlich macht. Ist eine Lizenz erforderlich, ist zunächst zu klären, wer berechtigt ist, über die Rechte an dem Werk zu verfügen und somit Vertragspartner der zu erwerbenden Lizenz sein kann. Der Erwerb einer Lizenz von einem zu ihrer Vereinbarung nicht Berechtigten, etwa dem Urheber, der sich zu Unrecht noch im Besitz entsprechender Rechte wähnt, führt nicht zu einem erfolgreichen Erwerb von Verwertungsrechten, so dass die Verwendung auch bei gutem Glauben des Erwerbers rechtswidrig ist.

Im Falle eines online publizierten Aufsatzes kommen beispielsweise als mögliche Rechtsinhaber mindestens der Autor, der Verlag, der Betreiber der Homepage, auf welcher der Aufsatz veröffentlicht ist, sowie die einschlägige Verwertungsgesellschaft in Betracht. Diese Unsicherheiten und der zeitliche, logistische und mitunter finanzielle Aufwand, der mit ihrer Klärung zwangsläufig einhergeht, führen oft dazu, dass Lehrende entweder auf die Verwendung der betreffenden Inhalte verzichten oder das Risiko einer illegalen Nutzung in Kauf nehmend den Inhalt ohne eine entsprechende Lizenz verwenden. Dass keine dieser Alternativen gewollt sein kann, liegt auf der Hand.

Ebenfalls möglich ist der erfolgreiche Erwerb von Verwertungsrechten auf dem Wege freier Lizenzen. Sofern das Werk zuvor unter einer Open Access-Lizenz veröffentlicht wurde, wird der Verwerter durch die Verwertungshandlung zum Lizenznehmer, dem durch den Rechteinhaber die in der Lizenz bestimmten Bedingungen aufgegeben werden.¹⁴³

IV. Frei verwendbare Inhalte

Nicht urheberrechtlich geschützt und damit frei verwendbar sind freie Werke.¹⁴⁴ Das sind Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen, Gerichtsentscheidungen sowie andere zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke. Die Verwertung einer Gerichtsentscheidung oder einer Verordnung der Universität ist daher ohne jede Genehmigung zulässig. Dazu zählen jedoch nicht von Hochschulen oder anderen mit

¹⁴¹ Zurverfügungstellungsrecht, § 18a UrhG.

¹⁴² Verbreitungsrecht, § 16 UrhG.

¹⁴³ Vgl. zur Verwendung von Inhalten mit Open Access-Lizenzen weiterführend Abschnitt C V. 2. dieses Leitfadens.

¹⁴⁴ Vgl. § 7 UrhG.

staatlichen Prüfungen betrauten Stellen herausgegebene Materialien, etwa Prüfungsaufgaben, Musterlösungen, Skripte etc.¹⁴⁵

Zudem sind urheberrechtlich nicht schutzfähig Ideen, Gedanken, Konzepte, Methoden, technische Lösungen¹⁴⁶, Spielregeln und Systeme. Denn dem urheberrechtlichen Schutz zugänglich sind nur die Ausprägungen eines geistigen Inhalts und nie ein geistiger Inhalt als solcher.¹⁴⁷ So sind also zum Beispiel Ideen über eine bestimmte Lehrveranstaltung oder ein Forschungsprojekt, ein didaktisches Konzept oder Bedingungen für das erfolgreiche Absolvieren einer Lehrveranstaltung nicht schutzbar. Nicht schutzbar und damit urheberrechtlich unbedenklich verwendbar sind ferner wissenschaftliche Erkenntnisse und Lehren etwa Dogmen und Formeln, wissenschaftliche oder didaktische Methodik, Naturgesetze, Allgemeinwissen, einzelne Akkorde, Geräusche, ein Stil, eine Versform, geometrische Zeichen, Anregungen aus der Natur sowie Sagenstoffe. Ebenso ungeschützt sind tatsächliche Gegebenheiten und Ereignisse, mithin alles, was durch die Natur oder die Geschichte vorgegeben ist. Dazu zählen Lebensläufe von Personen, historische Geschehnisse, Tagesereignisse und Nachrichten tatsächlichen Inhalts sowie Naturgesetze und Messergebnisse. Dementsprechend ist ein wissenschaftliches Werk nie aufgrund der darin dargestellten historischen, ökonomischen oder gesellschaftlichen Daten, Fakten und Theorien schutztauglich. Vielmehr unterfallen dem Urheberrechtsschutz lediglich die jeweilige konkrete Darstellung, die Gliederung, die Auswahl der Fakten und die Beweisführung, also nur die Ausarbeitung als solche.¹⁴⁸

Im Rahmen wissenschaftlicher Lehre sind außerdem Werke von besonderer Relevanz, deren Schutzdauer abgelaufen ist. Der Schutz beginnt mit der Schaffung des Werkes und erlischt mit Ablauf der Schutzfrist von 70 Jahren ab dem Tod des Urhebers.¹⁴⁹ Waren an der Schaffung eines Werkes mehrere Urheber beteiligt, endet das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tode des letztlebenden Urhebers. Ein Werk, dessen Schutzdauer abgelaufen ist, kann frei verwendet, insbesondere beliebig gedruckt, bearbeitet, vervielfältigt oder ins Internet gestellt werden. Allerdings ist diesbezüglich Vorsicht geboten: An einem Werk können mehrere Rechtsinhaber mit unterschiedlich währenden Rechten beteiligt sein. Beispielsweise kann bei einem Musikstück das Urheberrecht des Komponisten oder Textschreibers längst abgelaufen sein, aber die Leistungsschutzrechte der Musiker und des Produzenten können noch andauern, wenn es sich bei dem Stück um eine Neuinterpretation handelt.¹⁵⁰ Im Fall von Texten, die übersetzt oder anderweitig bearbeitet sind, müssen außer der Schutzdauer der Rechte des Autors gegebenenfalls die Rechte des Bearbeiters gesondert berücksichtigt werden. Bei Fotos muss bezüglich der Schutzfrist zwischen den Rechten des Fotografen und möglicherweise den Rechten an dem fotografierten Objekt differenziert werden.

Erst wenn alle Schutzrechte an einem Inhalt abgelaufen sind, kann der Inhalt in seiner Gesamtheit frei verwendet werden. Bei der Berechnung der Schutzdauer ist das Jahr, in dem

¹⁴⁵ Vgl. Helena Schöwerling: E-Learning und Urheberrecht an Universitäten in Österreich und Deutschland. S. 47.

¹⁴⁶ Technische Lösungen können unter Umständen als Erfindungen patentrechtlich geschützt sein.

¹⁴⁷ Vgl. Michel Walter: Österreichisches Urheberrecht. Handbuch. I. Teil. S. 81, Rn. 147.

¹⁴⁸ Vgl. Michel Walter: Österreichisches Urheberrecht. Handbuch. I. Teil. S. 83, Rn. 152.

¹⁴⁹ Vgl. §§ 60 ff. UrhG.

¹⁵⁰ Leistungsschutzrechte haben unterschiedliche Schutzfristen. Die der darbietenden Künstler, der Hersteller von Lichtbildern, Produzenten und Rundfunkunternehmern beträgt 50 Jahre, vgl. §§ 67 Abs. 1, 74 Abs. 6, 76 Abs. 5, 76a Abs. 4 UrhG. Die Rechte des Erstherausgebers nachgelassener Werke währen 25 Jahre und jene der Datenbankhersteller 15 Jahre, vgl. §§ 76 b, 76d Abs. 4 UrhG. Diese Fristen werden nicht erst durch den Tod des Leistungsberechtigten, sondern schon durch die Erbringung der jeweiligen Leistung in Gang gesetzt.

die für den Beginn der Frist maßgebliche Tatsache, hier der Tod des Urhebers, eingetreten ist, nicht mitzuzählen. Schutzfristen beginnen also stets mit dem 1. Januar zu laufen.

V. Geschützte Inhalte

Kreativgüter sind in der Regel urheberrechtlich geschützt. Insbesondere handelt es sich bei der Vielzahl der Texte, Tabellen, Graphiken, Fotos, Filme etc., die in die wissenschaftliche Lehre Eingang finden, um Werke im Sinne des Urheberrechts.

Ohne die sonst erforderliche Erlaubnis des Rechtsinhabers ist der Einsatz eines fremden Kreativgutes nur zulässig, wenn die konkrete Nutzung eine urheberrechtlich nicht relevante Nutzungshandlung darstellt, es sich um einen frei verwendbaren Inhalt handelt oder gesetzlich eine freie Werknutzung¹⁵¹ vorgesehen ist.

1. Urheberrechtlich nicht relevante Nutzungshandlungen

Will man ein fremdes Kreativgut internetbasiert verfügbar machen und ist das betreffende Gut bereits anderweitig im Internet veröffentlicht, bietet der Einsatz von Hyperlinks die Möglichkeit einer zustimmungsfreien Nutzung. Das Setzen von Links ist grundsätzlich keine urheberrechtliche Verwertungsart und bietet mitunter die Möglichkeit, fremde Inhalte einfach und unkompliziert anderen online zu Kenntnis zu bringen.

¹⁵¹ Vgl. §§ 41 ff. UrhG.

2. Verwendung von Inhalten mit Open Content-Lizenz

Urheberrechtlich geschützt, aber dennoch in einem bestimmten, meist unkommerziellen Rahmen frei verwendbar sind *Open Source*-Software und *Open Content*-lizenzierte Inhalte. Dabei handelt es sich um urheberrechtlich geschützte Werke, deren Nutzung durch die jeweiligen Rechtsinhaber im Wege von freien Lizenzen, etwa GPL- oder CC- Lizenzen, weitgehend gestattet wird. Durch die Verwertung wird der Verwerter automatisch zum Lizenznehmer.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsinhaber sich auch im Rahmen von freien Lizenzen bestimmte Rechte, etwa die Verwertung zu kommerziellen Zwecken oder das Bearbeitungsrecht, vorbehalten können, deren Nichtbeachtung eine Urheberrechtsverletzung darstellt. Auch kommt es nicht selten vor, dass der Urheber über eine derartige Lizenz Rechte einräumt, die er nicht mehr besitzt, weil er sie, etwa im Rahmen seines Arbeitsvertrags oder eines Vertrags mit einer Verwertungsgesellschaft, bereits abgetreten hat. Folglich ist die Nutzung der lizenzierten Leistung rechtswidrig, da Rechte an Geistigem Eigentum anders als solche an Sacheigentum nicht gutgläubig erworben werden können. Bei gängigen Suchmaschinen können die Suchergebnisse teilweise bereits dahingehend gefiltert werden, dass nur unter freien Lizenzen stehende Inhalte angezeigt werden.¹⁵²

3. Freie Werknutzungen

Bei freien Werknutzungen handelt es sich um Tatbestände, die die Vornahme bestimmter Nutzungshandlungen ohne die Zustimmung des Rechtsinhabers ermöglichen. Sofern die Verwendung eines Werkes im Rahmen der wissenschaftlichen Lehre durch eine freie Werknutzung gedeckt ist, braucht eine Einwilligung des Rechtsinhabers nicht eingeholt zu werden.

a) Verwaiste Werke

Mit Blick auf den Wortlaut des Gesetzes erscheinen die Regelungen zu verwaisten Werken als Gegenstand der freien Werknutzung für Kreativgüter in der wissenschaftlichen Lehre regelmäßig einschlägig, erhalten doch „öffentliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln“ das Recht, diese im öffentlichen Interesse zugänglich zu machen, sofern „keine zur Gestattung der Vervielfältigung und der Zurverfügungstellung berechnete Person bekannt ist“. Mit der Urheberrechts-Novelle 2014¹⁵³ wurde die entsprechende europäischen Richtlinie¹⁵⁴ in österreichisches Recht umgesetzt.

Angesichts der enthaltenen Voraussetzungen wird eine Anwendung dieses Nutzungstatbestandes ohne immensen Personal- und Sachaufwand jedoch kaum zu bewerkstelligen sein. Denn Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass die Zurverfügungstellung der Erfüllung einer im Gemeinwohl liegenden Aufgabe der öffentlichen Einrichtung dient und unentgeltlich bzw. nur gegen ein die Kosten der Digitalisierung und Zurverfügungstellung deckendes Entgelt erfolgt.

Weiterhin muss das Werk in die Sammlung der öffentlich zugänglichen Einrichtung aufgenommen worden sein. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass das Werk entweder in Form von Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in sonstiger

¹⁵² Vgl. hierzu ausführlicher die Darstellung in Abschnitt B III. 2. dieses Leitfadens.

¹⁵³ 11. Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechts-Novelle 2014 – Urh-Nov 2014).

¹⁵⁴ Vgl. 2012/28/EU – Verwaiste-Werke-Richtlinie

Schriftform veröffentlicht wurde. Es muss also bereits zuvor eine Publikation des Werkes vorgelegen haben

Zudem dürfen die verwaisten Werke nur soweit und solange der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, wie in Österreich nach sorgfältiger Suche keine zur Gestattung der Vervielfältigung und Zurverfügungstellung berechnigte Person festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte. Die der Norm gemäß mit der Suche verbundenen Sorgfalts- und Dokumentationspflichten erscheinen jedoch derart umfassend, dass eine unentgeltliche Umsetzung für den universitären Gebrauch als kaum praktikabel gelten darf.

In jedem Fall muss, wenn auf eine freie Nutzung eines verwaisten Werkes abgestellt werden soll, eine umfassende Prüfung unter genauer Beachtung der Anforderungen des § 56e UrhG erfolgen. Insoweit hat sich durch die europäische Richtlinie und deren Kodifizierung im österreichischen Urheberrecht die Problematik in Zusammenhang mit verwaisten Werken nicht deutlich verbessert.

b) Zitate

Im Fall der freien Werknutzung in Form von Zitaten ist grundsätzlich zwischen einem wissenschaftlichen Großzitat, bei dem ein Werk weitgehend oder vollständig in ein neues wissenschaftliches Werk aufgenommen wird, und einem Kleinzitat, das einzelne Stellen anführt, zu unterscheiden. Während im Fall des wissenschaftlichen Großzitats bereits vor der Urheberrechts-Novelle 2015 umfassende Regelungen für verschiedene Werkkategorien bestanden, waren Zitate aus Werken der bildenden Kunst ebenso wenig vorgesehen wie die Möglichkeit, in Film- oder Multimediawerke Kleinzitate aus anderen als literarischen Werken aufzunehmen. Sämtliche Regelungen zum Zitaterecht werden nunmehr im **neu geschaffenen § 42f UrhG** zusammengefasst und in Anlehnung an das deutsche Urheberrecht werkkategorieübergreifend in einer allgemeinen Bestimmung gemeinsam geregelt. Das Kleinzitat ermöglicht damit neben Zitaten aus Werken der Tonkunst auch solche aus dem Bereich der bildenden Künste und insbesondere der Filmkunst ohne Beschränkungen auf die Natur des zitierenden Werkes.¹⁵⁵ Entsprechend musste nunmehr im Rahmen der detaillierteren Ausführungen zum Zitat im Abschnitt B dieses Leitfadens nicht zwischen Literatur-, Bild-, Film- oder Musikzitat unterschieden werden.

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gewährt das Zitaterecht jedem das Recht, innerhalb eines eigenen Werkes geschützte Werke oder Werkteile anderer zustimmungsfrei zu integrieren. Das eigene „zitierende“ Werk darf dann mit dem hierin enthaltenen Werken bzw. Werkteilen Dritter verwertet, insbesondere der Öffentlichkeit über das Internet oder über andere Netze zur Verfügung gestellt werden. Für die wissenschaftliche Lehre ergeben sich aus dieser Regelung erhebliche Privilegien, da davon auszugehen ist, dass im Allgemeinen durch Lehrende für ihre und in ihren Lehrveranstaltungen Werke entstehen, die ihrerseits Urheberrechtsschutz genießen sowie durch die Art der kommentierenden und verbindenden Zusammenstellung insgesamt einen Rahmen darstellen, in dem Zitate als freie Werknutzungen verwertet werden dürfen.

c) Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre

Neu eingefügt hat der Gesetzgeber im Rahmen der **Urheberrechts-Novelle 2015** auch eine Norm, die die Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre regelt.¹⁵⁶ Ausgang

¹⁵⁵ Vgl. Erläuterungen des Bundesministeriums der Justiz zum Ministerialentwurf der Urheberrechts-Novelle 2015. S. 12.

¹⁵⁶ Vgl. § 42 g UrhG.

nahm diese Initiative von der Feststellung, dass „freie Werknutzung zum eigenen Schulgebrauch nach § 42 Abs. 6 UrhG, die auf die Vervielfältigung und physische Verbreitung der Vervielfältigungsstücke an eine Klasse oder Lehrveranstaltung beschränkt ist, zunehmend als unzureichend empfunden“¹⁵⁷ wurde. Als Ziel des neuen Urheberrechts wurde entsprechend die Schaffung einer „Rechtsgrundlage für die Zurverfügungstellung von Lehrmaterialien in einem Intranet für Bildungszwecke“¹⁵⁸ formuliert.

Dabei kann angenommen werden, dass „die in der virtuellen Lehre zum Einsatz kommenden Lehr-, und Lernmaterialien, also all die digitalisierten Texte, Tabellen, Graphiken, Abbildungen, Fotos, Filme u. s. w. in (fast) allen Fällen urheberrechtlichen Schutz genießen.“¹⁵⁹ Da das Zurverfügungstellen regelmäßig die Verwertungsrechte an den Werken tangiert und die Bildungseinrichtungen in diesem Zusammenhang als Verwerter gelten, müssen diese entweder Rechtsinhaber sein, eine Erlaubnis des Rechtsinhabers besitzen oder es muss ein Tatbestand der freien Werknutzung einschlägig sein.¹⁶⁰

Am deutschen Urheberrecht orientiert hat der Gesetzgeber daher mit § 42g eine Regelung geschaffen, die eine freie Werknutzung für die Intranet-Nutzung von Werken für Zwecke des Unterrichts und der Lehre vorsieht, soweit es sich dabei nicht um Werke handelt, die für den Unterricht entwickelt wurden und kein kommerzieller Zweck verfolgt wird.¹⁶¹ Zu beachten ist hier jedoch, dass das Recht der freien Werknutzung nicht von einer Vergütungspflicht entbindet. Die Nutzung ist über eine Verwertungsgesellschaft zu vergüten.

Vor allem mit Blick auf für eLearning konzipierte oder digital im Rahmen von universitären Plattformen oder Repositorien vorgehaltene Werke oder Werkausschnitte profitieren Hochschulen von dieser Regelung der Urheberrechts-Novelle 2015.

d) Freiheit der Vervielfältigung zum Unterrichts- und Lehrgebrauch

Eine freie Vervielfältigung zum Lehrgebrauch liegt dann vor, wenn etwa eine Lehrperson ein urheberrechtlich geschütztes Werk entsprechend der Teilnehmerzahl seiner Veranstaltung kopiert und die Kopien an die Teilnehmer austeilt. Auch das Versenden eines Werks per E-Mail an die Teilnehmer einer Lehrveranstaltung kann als Vervielfältigung zum Unterrichts- und Lehrgebrauch ohne eine entsprechende Erlaubnis des Urhebers zulässig sein. Denn die Übermittlung eines Werks per E-Mail berührt das Zurverfügungstellungsrecht des Urhebers in der Regel nicht.¹⁶²

In der Praxis ist dieser Tatbestand regelmäßig betroffen, sobald für die Lehre genutzte Materialien in physischer Form vervielfältigt und an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Lehrveranstaltung verteilt werden. Noch immer wird dies oft in Form von Papier geschehen, auch die Einrichtung eines Mailverteilers, in den nur die für eine Lehrveranstaltung eingeschriebenen Lernenden aufgenommen sind, ist auf Grundlage

¹⁵⁷ Erläuterungen des Bundesministeriums der Justiz zum Ministerialentwurf der Urheberrechts-Novelle 2015. S. 13.

¹⁵⁸ Vorblatt und Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zur Urheberrechts-Novelle 2015. S. 5.

¹⁵⁹ Seyavash Amini und Nikolaus Forgó: Rechtsgutachten über die Erforderlichkeit einer freien Werknutzung im österreichischen Urheberrecht zur Privilegierung elektronisch unterstützter Lehre. S. 5.

¹⁶⁰ Vgl. Seyavash Amini und Nikolaus Forgó: Rechtsgutachten über die Erforderlichkeit einer freien Werknutzung im österreichischen Urheberrecht zur Privilegierung elektronisch unterstützter Lehre. S. 5.

¹⁶¹ Erläuterungen des Bundesministeriums der Justiz zum Ministerialentwurf der Urheberrechts-Novelle 2015. S. 13.

¹⁶² Vgl. Michel Walter: Österreichisches Urheberrecht. Handbuch. I. Teil. S. 286, Rn. 561 sowie S. 497, Rn. 1013; Markus

Gaderer: Zurverfügungstellungsrecht. In: urheber.recht. Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz. S. 312.

Anders kann das unter Umständen bei „Pull-Diensten“ zu beurteilen sein, bei der E-Mails, die urheberrechtlich geschützte Leistungen enthalten, auf Initiative des Nutzers individuell abgerufen werden können, siehe dazu auch Helena Schöwerling: E-Learning und Urheberrecht an Universitäten in Österreich und Deutschland. S. 138.

dieser Regelung möglich. In einem eher seltenen Fall werden hiermit neben Kopien auf Papier und papierähnlichen Trägern ebenfalls Vervielfältigungen auf sämtlichen digitalen Offline-Medien privilegiert, etwa auf CD-Rom, DVD oder auf einem USB-Stick, sofern keine kommerzielle Zwecke vorliegen. Unbedingt zu beachten ist, dass damit zwar die computerbasierte Lehre als solche, nicht aber die webbasierte Lehre begünstigt wird. Denn ausweislich des Wortlauts ist lediglich die Herstellung von Vervielfältigungsstücken und deren Verbreitung mithin nur die körperliche Werkverwertung gestattet, nicht aber die Zurverfügungstellung über das Internet, Intranet oder anderer öffentlich zugänglicher Netze. Ferner ist im Rahmen dieser freien Werknutzung unbedingt zu beachten, dass sie nicht für Werke gilt, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul-, Unterrichts- oder zum Lehrgebrauch an Hochschulen bestimmt sind,¹⁶³ beispielsweise Lehrbücher und Skripte.

e) Schulbücher und Prüfungsaufgaben

Der auch als „Schulzitat“¹⁶⁴ bezeichnete Tatbestand, der im Wesentlichen eine Verwertungsgesellschaftspflicht darstellt, sollte es vor allem Schulbuchverlagen bereits vor der Urheberrechts-Novelle 2015 ermöglichen, Rechte für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke als Ganzes oder in Auszügen zum Zweck der Veröffentlichung in Schulbüchern mit vertretbarem Aufwand zu erwerben. Hierfür wurden Regelungen zur freien Werknutzung, die den Normen nach unter dem Vorbehalt einer nicht-geschäftsmäßigen Verwendung standen, auch zu kommerziellen Zwecken erlaubt, sofern Rechte von einer Verwertungsgesellschaft erworben wurden.

Der mit der Urheberrechts-Novelle eingefügte zweite Absatz des § 59c UrhG weitet diese Regelung nunmehr auch auf Prüfungsaufgaben in Schulen, Universitäten oder anderen Bildungseinrichtungen aus. Hintergrund dieser Neuregelung ist die Einführung österreichweit standardisierten Prüfungsaufgaben, mit denen die eng gesteckten Grenzen der Vervielfältigungsfreiheit zum Unterrichts- und Lehrgebrauch überschritten wurden.

Mit Blick auf die universitäre Lehre besitzt diese Regelung für analoge wie digitale Medien immer dann Relevanz, wenn urheberrechtlich geschützte Werke Eingang in Prüfungsaufgaben finden und diese vervielfältigt, verbreitet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass der Umfang der Aufnahme durch den Zweck, eine Auseinandersetzung des zu Prüfenden mit dem Werk zu ermöglichen, gerechtfertigt wird. Unter normalen Umständen wird dies bereits durch den im Rahmen einer Prüfung für die Beschäftigung mit dem Werk zur Verfügung stehenden Zeitrahmen gegeben sein: Niemand wird einem Lernenden mit den Prüfungsaufgaben einen vollständigen Abdruck von Goethes Faust vorlegen, um eine sprachliche Analyse weniger Verse vornehmen zu lassen.

Hier besteht nunmehr, wie zuvor schon in Bezug auf Schulbücher und -materialien, Sicherheit, dass die Verwendung von geschützten Werken für Prüfungsaufgaben immer dann rechtmäßig ist, wenn die dazu notwendigen Rechte durch den Verleger oder Herausgeber vom Urheber oder einer Verwertungsgesellschaft erworben wurden.

¹⁶³ Vgl. Michel Walter: Österreichisches Urheberrecht. Handbuch. I. Teil. S. 498 Rn. 1014.

¹⁶⁴ Erläuterungen des Bundesministeriums der Justiz zum Ministerialentwurf der Urheberrechts-Novelle 2015. S. 12.

4. Zweitverwertungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge

Mit der durch die Urheberrechts-Novelle 2015 neu eingeführten Regelung eines Zweitverwertungsrechts¹⁶⁵, die eine im Wesentlichen gleichlautende Norm des deutschen Urheberrechts übernimmt, billigt der Gesetzgeber dem Autor eines in Periodika erschienenen und überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten wissenschaftlichen Beitrags das Recht zu, diesen nach Ablauf von zwölf Monaten auch dann öffentlich zugänglich zu machen, wenn der Autor zuvor einem Verleger oder Herausgeber die entsprechenden Rechte eingeräumt hatte. Voraussetzung ist hierfür jedoch, dass diese erneute Veröffentlichung einerseits keinen gewerblichen Zwecken dient und andererseits auf der Abgabefassung des Autors selbst beruht, also keine erheblichen durch den Autor oder Herausgeber vorgenommenen oder veranlassten Veränderungen enthält, wie dies etwa im Rahmen eines Lektorats geschehen sein kann.¹⁶⁶

Konkret soll dies nicht nur verhindern, dass bereits mit öffentlichen Geldern geförderte Publikationen später noch einmal durch öffentliche Stellen eingekauft werden müssen, ausdrücklich zielt diese Regelung auch auf Rechtssicherheit der Autoren bei „Publikationen im Wege des Open Access“¹⁶⁷, um die gewonnenen Ergebnisse ohne Rückfrage beim Verlag öffentlich zugänglich zu machen.

Das so geschaffene Zweitverwertungsrecht des Autors vermag erhebliche Auswirkungen auf die Verwertung im Rahmen der wissenschaftlichen Lehre zu haben: Wenngleich das Recht nur durch den Urheber selbst an seinem Werk ausgeübt werden kann, ist dieser nunmehr berechtigt, das Werk zum Zweck der öffentlichen Zugänglichmachung beispielsweise unter einer Open Access-Lizenz erneut zu veröffentlichen und somit auch für die Verwertung in Lehrveranstaltungen sowohl analog als auch digital rechtssicher zu gestatten. Dies betrifft nicht zuletzt Lehrende selbst, die durch Veröffentlichung einer Arbeit in einem Periodikum einschlägige Verwertungsrechte mittels Vertrag ausschließlich auf einen Dritten übertragen haben.

Die Gefahr, in diesem Zusammenhang Werknutzungsrechte eines anderen zu verletzen, besteht somit nicht. Unbedingt beachtet werden muss jedoch, dass kein kommerzieller Zweck verfolgt werden darf, die Manuskriptversion des Autors zu Grunde zu legen und die Quelle der Erstveröffentlichung anzugeben ist.

VI. Übertragung von Rechten an eigenen Lehrinhalten im Wege von freien Lizenzen

Als Urheber und Rechtsinhaber kann man die in diesem Leitfaden umfänglich ausgeführten Hindernisse bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zumindest hinsichtlich der eigenen Werke für andere vermeiden, indem man einen offenen Zugang zu diesen Werken gewährt. Während man als Nutzer beim Erwerb von Verwertungsrechten fast gänzlich der Gestaltungsmacht des Rechtsinhabers und potenziellen Vertragspartners unterworfen ist, hat man umgekehrt als Urheber und Verfügungsberechtigter bei der Rechtsübertragung eigener Rechte eine nicht zu unterschätzende Gestaltungshoheit.

¹⁶⁵ Vgl. § 37a UrhG.

¹⁶⁶ Vgl. Österreichisches Urheberrecht. Kommentar. Hrsg. v. Meinhard Ciresa. 17. Lieferung. § 37a.

¹⁶⁷ Erläuterungen des Bundesministeriums der Justiz zum Ministerialentwurf der Urheberrechts-Novelle 2015. S. 4.

Eben diese Verfügungsberechtigung ist eine Grundvoraussetzung zur Realisierung von *Offenen Bildungsressourcen bzw. Open Educational Resources (OER)*. Darunter werden solche Publikationen verstanden, die durch ihre Verfasser oder Rechtsinhaber auf verlässlichen und auf dauerhafte Verfügbarmachung ausgerichteten Servern gespeichert und über das Internet weltweit kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.¹⁶⁸ Die *Open Access*-Bewegung beruht auf der Überlegung, dass finanzielle Entlohnung für wissenschaftliche Autoren oft nachrangig ist, dass die bestehenden Strukturen des Publikationsmarktes sich für die wissenschaftliche Gemeinschaft nachteilig entwickelt haben und dass die heutige Informationstechnologie neue Verbreitungswege bietet, die sich auch die Wissenschaft zur Nutzen machen muss. Die Zielvorstellung dabei ist, wissenschaftliche Inhalte für alle potentiellen Nutzer weltweit zugänglich zu machen und so die Wahrnehmbarkeit und Publizität von Wissen zu erhöhen und einen schnellen ort- und zeit ungebunden Zugriff auf Informationen und Wissen zu gewährleisten.

Open Access kann es aber nur dort geben, wo verfügungsberechtigte Urheber bzw. Rechtsinhaber anderen lizenzgebührenfrei Nutzungsrechte an ihren Inhalten verschaffen. Das geschieht, indem der betreffende Inhalt unter eine *Open Content*-Lizenz gestellt wird. Dabei handelt es sich um freie Lizenzmodelle, die den rechtlichen Rahmen von Zugang bilden. Sie regeln die Rechtsbeziehung zwischen Rechtsinhaber und Nutzer, statuieren die Nutzungsbedingungen des betreffenden Inhalts und sollen auf diese Weise *Open Access* gerade auch für den Rechtsinhaber auf eine rechtlich sichere Basis stellen. Einer der ältesten und gängigsten dieser Lizenzmodelle ist *Creative Commons (CC)*¹⁶⁹, die ein Bündel an vorformulierten Lizenzen bieten. Diese sind kostenlos online abrufbar. Dabei handelt es sich um standardisierte Lizenzen, die es jedem Rechtsinhaber ermöglichen nach einem einfachen „Baukastenprinzip“ die Regeln festzulegen, zu denen er bereit ist, seinen Inhalt lizenzgebührenfrei anderen zugänglich zu machen.

Der Rechtsinhaber entscheidet, für welche Verwendungen er seinen Inhalt zu welchen Bedingungen frei zugänglich machen will und wählt eine entsprechende Lizenz aus, mit der er seinen Inhalt lizenziert. Der so gestaltete Lizenzvertrag kommt dann zwischen Urheber bzw. Rechtsinhaber und Nutzer zustande und wird wirksam, wenn der Nutzer den Schutzgegenstand zum ersten Mal nutzt, etwa aus dem Internet herunterlädt. Verstößt der Nutzer gegen seine Pflichten aus der Lizenz, indem er beispielsweise den Schutzgegenstand verwendet, ohne den Namen des Urhebers zu nennen, erlöschen sämtliche durch die Lizenz eingeräumten Rechte. Als Folge kann der vertragsbrüchige Nutzer dafür zivil- und strafrechtlich belangt werden.

An der Universität Wien kommen *Creative Commons* etwa im Rahmen von *Phaidra* zum Einsatz, wo das „Lizenzmanagement“ durch CC-Lizenzen erfolgt. Rechtsinhaber, die Inhalte über *Phaidra* zugänglich machen wollen, können sich ihre Rechte an einem urheberrechtlichen Schutzgegenstand entweder gänzlich vorbehalten, wodurch ihr Inhalt von anderen nur im Rahmen der gesetzlichen freien Werknutzungen genutzt werden darf. Oder sie stellen ihre Inhalte unter eine CC-Lizenz und erlauben so von Vorherein bestimmte, über die freien Werknutzungen hinausgehende Verwendungen ihrer Werke. Entscheiden sich Rechtsinhaber für Letzteres, also für die lizenzgebührenfreie Verfügbarmachung, können sie gemäß dem CC-Modell zwischen sechs unterschiedlichen

¹⁶⁸ Vgl. zu Open Access die Informationsplattform der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, <http://open-access.net/>(29.09.2016); vgl. auch: Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen. Hrsg. v. Gerald Spindler.

¹⁶⁹ Vgl. Creative Commons. History.

Lizenzvarianten wählen, die sich voneinander bezüglich der einzuräumenden Nutzungsrechte sehr unterscheiden.¹⁷⁰

Im Zusammenhang mit *Open Content*-Lizenzen, also auch im Fall von CC-Lizenzen, ist zu beachten, dass jeder unproblematisch Lizenznehmer sein kann, sofern er nur Zugang zum lizenzierten Inhalt hat. Demgegenüber bedarf es für den Lizenzgeber einer besonderen Rechtsposition, die ihn berechtigt, über den zu lizenzierenden Inhalt zu verfügen. Grundsätzlich liegt diese Verfügungsberichtigung beim Urheber des betreffenden Inhalts. Aber hat dieser seine ausschließlichen Nutzungsrechte an Dritte übertragen, also ein Werknutzungsrecht erteilt, ist ihm eine weitere Lizenzierung seines Werkes verwehrt und er kann dieses nicht unter eine *Open Content*-Lizenz stellen. Eine solche umfassende Rechtsübertragung kann zuvor etwa im Rahmen eines Verlags-, Wahrnehmungs-, Arbeits- oder Dienstvertrages auf einen Dritten erfolgt sein. Dann wäre nicht mehr der Urheber, sondern nur noch der Dritte als Rechtsinhaber berechtigt, über die CC-Lizenzierung des betreffenden Inhalts zu entscheiden. Diesbezüglich ist im Rahmen von Arbeitsverhältnissen zu beachten, dass außerhalb der Sonderregelungen¹⁷¹ für Computerprogramme und Datenbankwerken der Umfang des Rechtserwerbs des Arbeitgebers oder des Dienstherrn sich nach den arbeits- oder dienstvertraglichen Vereinbarungen richtet. Sollte keine ausdrückliche Regelung getroffen worden sein, sind die Gesamtumstände der konkreten Rechtsbeziehung und der Vertragszweck heranzuziehen, um die Frage nach der Verfügungsberechtigung über die betreffenden Werke zu beantworten.

Im Rahmen der *Open Access Policy der Universität Wien* hat das Rektorat am 17.06.2014 beschlossen, die Forderung nach freiem und uneingeschränktem Zugang zu wissenschaftlicher Information im Internet zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang

- erwartet die Universität Wien von den bei ihr beschäftigten Forschenden, von jeder Publikation eine vollständige Fassung in u:scholar[...] frei zugänglich zu hinterlegen [...] und
- empfiehlt ihren Forschenden, ihre wissenschaftlichen Arbeiten in zunehmendem Maße in Open-Access-Zeitschriften zu publizieren [...].¹⁷²

Dieses öffentliche Bekenntnis zur *Open Access*-Initiative sowie die Unterzeichnung der „Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“¹⁷³ am 26.01.2010 durch die Universität Wien dürfen auch im Falle einer erfolgten Rechtsübertragung an die Universität mindestens als Zustimmung zu einer Veröffentlichung unter einer *Open Access*-Lizenz gelten.

¹⁷⁰ Eine Erläuterung einschließlich einer tabellarischen Übersicht der Lizenzmodelle findet sich im Abschnitt B III. 2. dieses Leitfadens.

¹⁷¹ § 40b UrhG regelt: Wird ein Computerprogramm von einem Dienstnehmer in Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten geschaffen, so steht dem Dienstnehmer hieran ein unbeschränktes Werknutzungsrecht zu, wenn er mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat. (...). § 40f Abs. 3 UrhG ordnet die entsprechende Anwendung dieser Regel auf Datenbankwerke an.

¹⁷² Vgl. hierzu im Detail die *Open Access Policy* der Universität Wien.

¹⁷³ Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities v. 22.10.2003.

D Relevante Rechtsvorschriften

I. Universitätsgesetz 2002 (Auszug)

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), zuletzt geändert durch: BGBl. I Nr. 131/2015¹⁷⁴

§ 86 (Veröffentlichungspflicht)

(1) Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit oder der Dokumentation der künstlerischen Arbeit durch Übergabe an die Bibliothek der Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, zu veröffentlichen. Diese Übergabe kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(2) Anlässlich der Übergabe einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Übergabe zu beantragen. Dem Antrag ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.

(3) Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind. Die positiv beurteilte Dissertation oder künstlerische Dissertation oder die Dokumentation der künstlerischen Dissertation ist überdies durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Diese Übergabe kann auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 106 (Verwertung von geistigem Eigentum)

(1) Jede oder jeder Universitätsangehörige hat das Recht, eigene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten selbstständig zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Forschung oder der Entwicklung und Erschließung der Künste sind Universitätsangehörige, die einen eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beitrag zu dieser Arbeit geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren zu nennen.

(2) Auf Dienstfindungen gemäß § 7 Abs. 3 Patentgesetz, BGBl. Nr. 259/1970, die an einer Universität im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zum Bund oder im Rahmen eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Universität gemacht werden, ist das Patentgesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Universität als Dienstgeber gemäß § 7 Abs. 2 Patentgesetz gilt.

(3) Jede Dienstfindung ist dem Rektorat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Will die Universität die Dienstfindung zur Gänze oder ein Benützungsrecht daran für sich in Anspruch nehmen, hat das Rektorat dies der Erfinderin oder dem Erfinder innerhalb von drei Monaten mitzuteilen. Andernfalls steht dieses Recht der Erfinderin oder dem Erfinder zu.

¹⁷⁴ Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015. Entnommen aus dem Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts der Republik Österreich. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128> (28.09.2016)

II. Urheberrechtsgesetz

Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz - UrhG), zuletzt geändert durch: BGBl. I Nr. 99/2015¹⁷⁵

I. Hauptstück

Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst

I. Abschnitt

Das Werk

§ 1 (Werke der Literatur und der Kunst)

(1) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.

(2) Ein Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2 (Werke der Literatur)

Werke der Literatur im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Sprachwerke aller Art einschließlich Computerprogrammen (§ 40a);
2. Bühnenwerke, deren Ausdrucksmittel Gebärden und andere Körperbewegungen sind (choreographische und pantomimische Werke);
3. Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raume bestehen, sofern sie nicht zu den Werken der bildenden Künste zählen.

§ 3 (Werke der bildenden Künste)

(1) Zu den Werken der bildenden Künste im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke), der Baukunst und der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes).

(2) Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke) sind durch ein photographisches oder durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellte Werke.

§ 4 (Werke der Filmkunst)

Unter Werken der Filmkunst (Filmwerke) versteht dieses Gesetz Laufbildwerke, wodurch die den Gegenstand des Werkes bildenden Vorgänge und Handlungen entweder bloß für das Gesicht oder gleichzeitig für Gesicht und Gehör zur Darstellung gebracht werden, ohne Rücksicht auf die Art des bei der Herstellung oder Aufführung des Werkes verwendeten Verfahrens.

¹⁷⁵ Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2015.

Entnommen aus dem Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts der Republik Österreich.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848> (28.09.2016)

§ 5 (Bearbeitungen)

(1) Übersetzungen und andere Bearbeitungen werden, soweit sie eine eigentümliche geistige Schöpfung des Bearbeiters sind, unbeschadet des am bearbeiteten Werke bestehenden Urheberrechtes, wie Originalwerke geschützt.

(2) Die Benutzung eines Werkes bei der Schaffung eines anderen macht dieses nicht zur Bearbeitung, wenn es im Vergleich zu dem benutzten Werke ein selbständiges neues Werk darstellt.

§ 6 (Sammelwerke)

Sammlungen, die infolge der Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen, werden als Sammelwerke urheberrechtlich geschützt; die an den aufgenommenen Beiträgen etwa bestehenden Urheberrechte bleiben unberührt.

§ 7 (Freie Werke)

(1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke der im § 2 Z 1 oder 3 bezeichneten Art genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hergestellte oder bearbeitete (§ 5 Abs. 1) und zur Verbreitung (§ 16) bestimmte Landkartenwerke sind keine freien Werke.

§ 8 (Veröffentlichte Werke)

Ein Werk ist veröffentlicht, sobald es mit Einwilligung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

§ 9 (Erschienene Werke)

(1) Ein Werk ist erschienen, sobald es mit Einwilligung der Berechtigten der Öffentlichkeit dadurch zugänglich gemacht worden ist, daß Werkstücke in genügender Anzahl feilgehalten oder in Verkehr gebracht worden sind.

(2) Ein Werk, das innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen im Inland und im Ausland erschienen ist, zählt zu dem im Inland erschienenen Werken.

II. Abschnitt

§ 10 (Der Urheber)

(1) Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat.

(2) In diesem Gesetz umfaßt der Ausdruck „Urheber“, wenn sich nicht aus dem Hinweis auf die Bestimmung des Absatzes 1 das Gegenteil ergibt, außer dem Schöpfer des Werkes auch die Personen, auf die das Urheberrecht nach seinem Tode übergegangen ist.

§ 11 (Miturheber)

(1) Haben mehrere gemeinsam ein Werk geschaffen, bei dem die Ergebnisse ihres Schaffens eine untrennbare Einheit bilden, so steht das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich zu.

(2) Jeder Miturheber ist für sich berechtigt, Verletzungen des Urheberrechtes gerichtlich zu verfolgen. Zu einer Änderung oder Verwertung des Werkes bedarf es des Einverständnisses

aller Miturheber. Verweigert ein Miturheber seine Einwilligung ohne ausreichenden Grund, so kann ihn jeder andere Miturheber auf deren Erteilung klagen. Hat der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so sind die Gerichte, in deren Sprengel der erste Wiener Gemeindebezirk liegt, zuständig.

(3) Die Verbindung von Werken verschiedener Art - wie die eines Werkes der Tonkunst mit einem Sprachwerk oder einem Filmwerk - begründet an sich keine Miturheberschaft.

§ 12 (Vermutung der Urheberschaft)

(1) Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf einem Urstück eines Werkes der bildenden Künste in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet wird, gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber (§ 10, Absatz 1) des Werkes, wenn die Bezeichnung in der Angabe seines wahren Namens oder eines von ihm bekanntermaßen gebrauchten Decknamens oder - bei Werken der bildenden Künste - in einem solchen Künstlerzeichen besteht.

(2) Dasselbe gilt von dem, der bei einem öffentlichen Vortrag, einer öffentlichen Aufführung oder Vorführung, bei einer Rundfunksendung oder öffentlichen Zurverfügungstellung des Werkes auf die im Absatz 1 angegebene Art als Urheber bezeichnet wird, wenn nicht die im Absatz 1 aufgestellte Vermutung der Urheberschaft für einen anderen spricht.

§ 13 (Ungenannte Urheber)

Solange der Urheber (§ 10, Absatz 1) eines erschienenen Werkes nicht auf eine Art bezeichnet worden ist, die nach § 12 die Vermutung der Urheberschaft begründet, gilt der Herausgeber oder, wenn ein solcher auf den Werkstücken nicht angegeben ist, der Verleger als mit der Verwaltung des Urheberrechtes betrauter Bevollmächtigter des Urhebers. Auch ist der Herausgeber oder Verleger in einem solchen Falle berechtigt, Verletzungen des Urheberrechtes im eigenen Namen gerichtlich zu verfolgen.

III. Abschnitt

Das Urheberrecht

1. Verwertungsrechte

§ 14

(1) Der Urheber hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Werk auf die ihm durch die folgenden Vorschriften vorbehaltenen Arten zu verwerten (Verwertungsrechte).

(2) Der Urheber einer Übersetzung oder anderen Bearbeitung darf diese auf die ihm vorbehaltenen Arten nur verwerten, soweit ihm der Urheber des bearbeiteten Werkes das ausschließliche Recht oder die Bewilligung dazu (Bearbeitungs- oder Übersetzungsrecht) erteilt.

(3) Die öffentliche Mitteilung des Inhaltes eines Werkes der Literatur oder der Filmkunst ist dem Urheber vorbehalten, solange weder das Werk noch dessen wesentlicher Inhalt mit Einwilligung des Urhebers veröffentlicht ist.

§ 15 (Vervielfältigungsrecht)

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk - gleichviel in welchem Verfahren, in welcher Menge und ob vorübergehend oder dauerhaft - zu vervielfältigen.

(2) Eine Vervielfältigung liegt namentlich auch in dem Festhalten des Vortrages oder der Aufführung eines Werkes auf Mitteln zur wiederholbaren Wiedergabe für Gesicht oder Gehör (Bild- oder Schallträger), wie zum Beispiel auf Filmstreifen oder Schallplatten.

(3) Solchen Schallträgern stehen der wiederholbaren Wiedergabe von Werken dienende Mittel gleich, die ohne Schallaufnahme durch Lochen, Stanzen, Anordnen von Stiften oder auf ähnliche Art hergestellt werden (Drehorgeln, Spieldosen u. dgl.).

(4) Bei Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste umfaßt das Vervielfältigungsrecht auch das ausschließliche Recht, das Werk danach auszuführen.

§ 16 (Verbreitungsrecht)

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, Werkstücke zu verbreiten. Kraft dieses Rechtes dürfen Werkstücke ohne seine Einwilligung weder feilgehalten noch auf eine Art, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht, in Verkehr gebracht werden.

(2) Solange ein Werk nicht veröffentlicht ist, umfaßt das Verbreitungsrecht auch das ausschließliche Recht, das Werk durch öffentliches Anschlagen, Auflegen, Aushängen, Ausstellen oder durch eine ähnliche Verwendung von Werkstücken der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Dem Verbreitungsrecht unterliegen - vorbehaltlich des § 16a - Werkstücke nicht, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums in Verkehr gebracht worden sind.

(4) Dem an einem Werke der bildenden Künste bestehenden Verbreitungsrecht unterliegen Werkstücke nicht, die Zugehör einer unbeweglichen Sache sind.

(5) Wo sich dieses Gesetz des Ausdrucks „ein Werk verbreiten“ bedient, ist darunter nur die nach den Absätzen 1 bis 3 dem Urheber vorbehalten Verbreitung von Werkstücken zu verstehen.

§ 16a (Vermieten und Verleihen)

(1) § 16 Abs. 3 gilt nicht für das Vermieten (Abs. 3) von Werkstücken.

(2) § 16 Abs. 3 gilt für das Verleihen (Abs. 3) von Werkstücken mit der Maßgabe, daß der Urheber einen Anspruch auf angemessene Vergütung hat. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(3) Im Sinn dieser Bestimmung ist unter Vermieten die zeitlich begrenzte, Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung zu verstehen, unter Verleihen die zeitlich begrenzte, nicht Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung, Artothek und dergleichen).

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht

1. für das Vermieten und Verleihen zum Zweck der Rundfunksendung (§ 17) sowie des öffentlichen Vortrags und der öffentlichen Aufführung und Vorführung (§ 18),
2. für Werke der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes).

(5) Gestattet ein Werknutzungsberechtigter oder der nach § 38 Abs. 1 berechnete Filmhersteller gegen Entgelt anderen das Vermieten oder Verleihen von Werkstücken, so hat der Urheber gegen den Werknutzungsberechtigten beziehungsweise den Filmhersteller einen unverzichtbaren Anspruch auf einen angemessenen Anteil an diesem Entgelt. Steht der Vergütungsanspruch für das Verleihen von Werkstücken nach dem Gesetz oder auf

Grund eines Vertrages einem anderen zu, so hat der Urheber einen unverzichtbaren Anspruch auf einen angemessenen Anteil an der Vergütung.

§ 16b (Folgerecht)

(1) § 16 Abs. 3 gilt für die Weiterveräußerung des Originals eines Werkes der bildenden Künste nach der ersten Veräußerung durch den Urheber mit der Maßgabe, dass der Urheber gegen den Veräußerer einen Anspruch auf eine Vergütung in der Höhe des folgenden Anteils am Verkaufspreis ohne Steuern (Folgerechtsvergütung) hat:

4%	von den ersten	50.000 EUR,
3%	von den weiteren	150.000 EUR,
1%	von den weiteren	150.000 EUR,
0,5%	von den weiteren	150.000 EUR,
0,25%	von allen weiteren Beträgen;	

die Vergütung beträgt insgesamt jedoch höchstens 12.500 EUR.

(2) Der Anspruch auf Folgerechtsvergütung steht nur zu, wenn der Verkaufspreis mindestens 2.500 EUR beträgt und an der Veräußerung ein Vertreter des Kunstmarkts – wie ein Auktionshaus, eine Kunstgalerie oder ein sonstiger Kunsthändler - als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt ist; diese Personen haften als Bürge und Zahler, soweit sie nicht selbst zahlungspflichtig sind. Auf den Anspruch kann im Voraus nicht verzichtet werden. Der Anspruch kann auch durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden; im Übrigen ist der Anspruch unveräußerlich. § 23 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Als Originale im Sinn des Abs. 1 gelten Werkstücke,

1. die vom Urheber selbst geschaffen worden sind,
2. die vom Urheber selbst oder unter seiner Leitung in begrenzter Auflage hergestellt und in der Regel nummeriert sowie vom Urheber signiert oder auf andere geeignete Weise autorisiert worden sind,
3. die sonst als Originale angesehen werden.

(4) Ein Anspruch auf Folgerechtsvergütung steht nicht zu, wenn der Verkäufer das Werk vor weniger als drei Jahren vom Urheber erworben hat und der Verkaufspreis 10.000 EUR nicht übersteigt.

§ 17 (Senderecht)

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art zu senden.

(2) Einer Rundfunksendung steht es gleich, wenn ein Werk von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus der Öffentlichkeit im Inland, ähnlich wie durch Rundfunk, aber mit Hilfe von Leitungen wahrnehmbar gemacht wird.

(3) Die Übermittlung von Rundfunksendungen

1. durch eine Rundfunkvermittlungsanlage und
2. durch eine Gemeinschaftsantennenanlage,
 - a) wenn sich die Standorte aller Empfangsanlagen nur auf zusammenhängenden Grundstücken befinden, kein Teil der Anlage einen öffentlichen Weg benützt oder kreuzt und die Antenne vom Standort der am nächsten liegenden Empfangsanlage nicht mehr als 500 m entfernt ist oder
 - b) wenn an die Anlage nicht mehr als 500 Teilnehmer angeschlossen sind,

gilt nicht als neue Rundfunksendung. Im übrigen gilt die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übermittlung von Rundfunksendungen des Österreichischen Rundfunks mit Hilfe von Leitungen im Inland als Teil der ursprünglichen Rundfunksendung.

§ 17a

Wenn die programmtragenden Signale verschlüsselt gesendet werden, liegt eine Rundfunksendung nur dann vor, wenn die Mittel zur Entschlüsselung der Sendung durch den Rundfunkunternehmer selbst oder mit seiner Zustimmung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

§ 17b

(1) Im Fall der Rundfunksendung über Satellit liegt die dem Urheber vorbehaltene Verwertungshandlung in der unter der Kontrolle und Verantwortung des Rundfunkunternehmers vorgenommenen Eingabe der programmtragenden Signale in eine ununterbrochene Kommunikationskette, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt. Die Rundfunksendung über Satellit findet daher vorbehaltlich des Abs. 2 nur in dem Staat statt, in dem diese Eingabe vorgenommen wird.

(2) Findet die in Abs. 1 bezeichnete Eingabe in einem Staat statt, der kein Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ist und in dem das in Kapitel II der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABl. Nr. L 248 vom 6. Oktober 1993, S 15, in der für Österreich gemäß Anh. XVII des EWR-Abkommens geltenden Fassung, vorgesehene Schutzniveau nicht gewährleistet ist, dann findet die Sendung statt

1. in dem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Erdfunkstation liegt, von der aus die programmtragenden Signale zum Satelliten geleitet werden;
2. wenn die Voraussetzung nach Z 1 nicht vorliegt, in dem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Hauptniederlassung des Rundfunkunternehmers liegt, der die Eingabe im Sinn des Abs. 1 in Auftrag gegeben hat.

(3) In den Fällen des Abs. 2 gilt das Betreiben der Erdfunkstation beziehungsweise die Auftragserteilung zur Eingabe im Sinn des Abs. 1 als Sendung im Sinn des § 17 Abs. 1.

§ 18 (Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht)

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, ein Sprachwerk öffentlich vorzutragen oder aufzuführen, ein Werk der im § 2, Z 2, bezeichneten Art, ein Werk der Tonkunst oder ein Filmwerk öffentlich aufzuführen und ein Werk der bildenden Künste durch optische Einrichtung öffentlich vorzuführen.

(2) Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Vortrag oder die Aufführung unmittelbar oder mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern vorgenommen wird.

(3) Zu den öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen gehören auch die Benutzung einer Rundfunksendung oder öffentlichen Zurverfügungstellung eines Werkes zu einer öffentlichen Wiedergabe des gesendeten oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Werkes durch Lautsprecher oder durch eine andere technische Einrichtung sowie die auf eine solche Art bewirkte öffentliche Wiedergabe von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes außerhalb des Ortes (Theater, Saal, Platz, Garten u. dgl.), wo sie stattfinden.

§ 18a (Zurverfügungstellungsrecht)

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

(2) Wenn sich dieses Gesetz des Ausdrucks „ein Werk der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen“ oder „öffentliche Zurverfügungstellung eines Werkes“ bedient, ist darunter nur die dem Urheber nach Abs. 1 vorbehaltene Verwertung zu verstehen.

2. Schutz geistiger Interessen

§ 19 (Schutz der Urheberschaft)

(1) Wird die Urheberschaft an einem Werke bestritten oder wird das Werk einem anderen als seinem Schöpfer zugeschrieben, so ist dieser berechtigt, die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen. Nach seinem Tode steht in diesen Fällen den Personen, auf die das Urheberrecht übergegangen ist, das Recht zu, die Urheberschaft des Schöpfers des Werkes zu wahren.

(2) Ein Verzicht auf dieses Recht ist unwirksam.

§ 20 (Urheberbezeichnung)

(1) Der Urheber bestimmt, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist.

(2) Eine Bearbeitung darf mit der Urheberbezeichnung nicht auf eine Art versehen werden, die der Bearbeitung den Anschein eines Originalwerkes gibt.

(3) Vervielfältigungsstücke von Werken der bildenden Künste darf durch die Urheberbezeichnung nicht der Anschein eines Urstückes verliehen werden.

§ 21 (Werkschutz)

(1) Wird ein Werk auf eine Art, die es der Öffentlichkeit zugänglich macht, benutzt oder zum Zweck der Verbreitung vervielfältigt, so dürfen auch von dem zu einer solchen Werknutzung Berechtigten an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung keine Kürzungen, Zusätze oder andere Änderungen vorgenommen werden, soweit nicht der Urheber einwilligt oder das Gesetz die Änderung zulässt. Zulässig sind insbesondere Änderungen, die der Urheber dem zur Benutzung des Werkes Berechtigten nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen nicht untersagen kann, namentlich Änderungen, die durch die Art oder den Zweck der erlaubten Werknutzung gefordert werden.

(2) Für Urstücke von Werken der bildenden Künste gelten die Vorschriften des Absatzes 1 auch dann, wenn die Urstücke nicht auf eine Art benutzt werden, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht.

(3) Die Erteilung der Einwilligung zu nicht näher bezeichneten Änderungen hindert den Urheber nicht, sich Entstellungen, Verstümmelungen und anderen Änderungen des Werkes zu widersetzen, die seine geistigen Interessen am Werke schwer beeinträchtigen.

3. Pflichten des Besitzers eines Werkstückes

§ 22

Der Besitzer eines Werkstückes hat es dem Urheber auf Verlangen zugänglich zu machen, soweit es notwendig ist, um das Werk vervielfältigen zu können; hiebei hat der Urheber die Interessen des Besitzers entsprechend zu berücksichtigen. Der Besitzer ist nicht verpflichtet, dem Urheber das Werkstück zu dem angeführten Zwecke herauszugeben; auch ist er dem Urheber gegenüber nicht verpflichtet, für die Erhaltung des Werkstückes zu sorgen.

4. Übertragung des Urheberrechtes

§ 23

(1) Das Urheberrecht ist vererblich; in Erfüllung einer auf den Todesfall getroffenen Anordnung kann es auch auf Sondernachfolger übertragen werden.

(2) Wird die Verlassenschaft eines Miturhebers von niemand erworben und auch nicht als erbloses Gut vom Staat übernommen, so geht das Miturheberrecht auf die anderen Miturheber über. Dasselbe gilt im Falle des Verzichtes eines Miturhebers auf sein Urheberrecht, soweit dieser Verzicht wirkt.

(3) Im übrigen ist das Urheberrecht unübertragbar.

(4) Geht das Urheberrecht auf mehrere Personen über, so sind auf sie die für Miturheber (§ 11) geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

5. Werknutzungsbewilligung und Werknutzungsrecht

§ 24

(1) Der Urheber kann anderen gestatten, das Werk auf einzelne oder alle nach den §§ 14 bis 18a dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten zu benutzen (Werknutzungsbewilligung). Auch kann er einem anderen das ausschließliche Recht dazu einräumen (Werknutzungsrecht).

(2) Eine Werknutzungsbewilligung, die vor Einräumung oder Übertragung eines Werknutzungsrechts erteilt worden ist, bleibt gegenüber dem Werknutzungsberechtigten wirksam, wenn mit dem Inhaber der Werknutzungsbewilligung nichts anderes vereinbart ist.

6. Exekutionsbeschränkungen

§ 25

(1) Verwertungsrechte sind der Exekution wegen Geldforderungen entzogen.

(2) Die wegen einer Geldforderung auf ein Werkstück geführte Exekution ist unzulässig, wenn durch dessen Verkauf das Verbreitungsrecht des Urhebers oder eines Werknutzungsberechtigten verletzt würde.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Werkstücke, die zur Zeit der Pfändung von dem zu ihrer Verbreitung Berechtigten oder mit seiner Einwilligung verpfändet sind.

(4) Bei Werken der bildenden Künste wird durch das Verbreitungsrecht die Exekution auf Werkstücke nicht gehindert, die von dem zur Verbreitung Berechtigten zum Verkauf bereitgestellt sind.

(5) Mittel, die ausschließlich zur Vervielfältigung eines Werkes bestimmt sind (wie Formen, Platten, Steine, Holzstöcke, Filmstreifen u. dgl.) und einem dazu Berechtigten gehören, dürfen wegen einer Geldforderung nur gleich einem Zugehör des Vervielfältigungsrechtes mit diesem in Exekution gezogen werden.

(6) Dasselbe gilt entsprechend für Mittel, die ausschließlich zur Aufführung eines Filmwerkes bestimmt sind (Filmstreifen u. dgl.) und einem dazu Berechtigten gehören.

IV. Abschnitt

§ 26 (Werknutzungsrechte)

Auf welche Art, mit welchen Mitteln und innerhalb welcher örtlichen und zeitlichen Grenzen das Werk von einem Werknutzungsberechtigten (§ 24 Abs. 1 Satz 2) benutzt werden darf, richtet sich nach dem mit dem Urheber abgeschlossenen Vertrag. Soweit hienach das Werknutzungsrecht reicht, hat sich auch der Urheber gleich einem Dritten, jedoch unbeschadet seines Rechtes, Verletzungen des Urheberrechtes gerichtlich zu verfolgen, der Benutzung des Werkes zu enthalten. Mit dem Erlöschen dieser Verpflichtung erlangt das Verwertungsrecht seine frühere Kraft.

§ 27 (Übertragung der Werknutzungsrechte)

(1) Werknutzungsrechte sind vererblich und veräußerlich.

(2) Auf Sondernachfolger kann ein Werknutzungsrecht in der Regel nur mit Einwilligung des Urhebers übertragen werden. Die Einwilligung kann nur aus einem wichtigen Grunde verweigert werden. Sie gilt als erteilt, wenn der Urheber sie nicht binnen zwei Monaten nach dem Empfang der schriftlichen Aufforderung des Werknutzungsberechtigten oder dessen, auf den das Werknutzungsrecht übertragen werden soll, versagt; auf diese Wirkung muß in der Aufforderung ausdrücklich hingewiesen sein.

(3) Wer ein Werknutzungsrecht im Wege der Sondernachfolge erwirbt, hat an Stelle des Veräußerers die Verbindlichkeiten zu erfüllen, die diesem nach dem mit dem Urheber geschlossenen Vertrag obliegen. Für das dem Urheber gebührende Entgelt sowie für den Schaden, den der Erwerber im Falle der Nichterfüllung einer der aus diesem Vertrag für ihn entspringenden Pflichten dem Urheber zu ersetzen hat, haftet der Veräußerer dem Urheber wie ein Bürge und Zahler.

(4) Vom Veräußerer mit dem Erwerber ohne Einwilligung des Urhebers getroffene Vereinbarungen, die dem Absatz 3 zum Nachteil des Urhebers widersprechen, sind diesem gegenüber unwirksam.

(5) Die Haftung des Erwerbers für einen schon vor der Übernahme gegen den Veräußerer entstandenen Schadenersatzanspruch des Urhebers richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 28

(1) Ist nichts anderes vereinbart, so kann ein Werknutzungsrecht mit dem Unternehmen, zu dem es gehört, oder mit einem solchen Zweige des Unternehmens auf einen anderen übertragen werden, ohne daß es der Einwilligung des Urhebers bedarf.

(2) Ferner können, wenn der Werknutzungsberechtigte zur Ausübung seines Rechtes nicht verpflichtet ist und mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat, ohne dessen Einwilligung übertragen werden:

1. Werknutzungsrechte an Sprachwerken und Werken der im § 2, Z 3, bezeichneten Art, die entweder auf Bestellung des Werknutzungsberechtigten nach seinem den Inhalt und die Art der Behandlung bezeichnenden Plane oder bloß als Hilfs- oder Nebenarbeit für ein fremdes Werk geschaffen werden;
2. Werknutzungsrechte an Werken der Lichtbildkunst (Lichtbildwerken) und des Kunstgewerbes, die auf Bestellung oder im Dienst eines gewerblichen Unternehmens für dieses geschaffen werden.

§ 29 (Vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses)

(1) Wird von einem Werknutzungsrecht ein dem Zwecke seiner Bestellung entsprechender Gebrauch überhaupt nicht oder nur in so unzureichendem Maße gemacht, daß wichtige Interessen des Urhebers beeinträchtigt werden, so kann dieser, wenn ihn kein Verschulden daran trifft, das Vertragsverhältnis, soweit es das Werknutzungsrecht betrifft, vorzeitig lösen.

(2) Die Auflösung kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer vom Urheber dem Werknutzungsberechtigten gesetzten angemessenen Nachfrist erklärt werden. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung des Werknutzungsrechtes dem Erwerber unmöglich ist oder von ihm verweigert wird oder wenn die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet.

(3) Auf das Recht, das Vertragsverhältnis aus den im Absatz 1 bezeichneten Gründen zu lösen, kann im voraus für eine drei Jahre übersteigende Frist nicht verzichtet werden. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Werknutzungsberechtigte durch Umstände, die auf seiten des Urhebers liegen, daran verhindert war, das Werk zu benutzen.

(4) Die Wirksamkeit der vom Urheber abgegebenen Erklärung, das Vertragsverhältnis aufzulösen, kann nicht bestritten werden, wenn der Werknutzungsberechtigte diese Erklärung nicht binnen 14 Tagen nach ihrem Empfang zurückweist.

§ 30

(1) Bei den im § 28, Absatz 2, Z 1 und 2, bezeichneten Werknutzungsrechten gelten die Vorschriften des § 29 nur, wenn der Werknutzungsberechtigte zur Ausübung seines Rechtes verpflichtet ist.

(2) Durch die Vorschriften des § 29 werden die dem Urheber nach Vertrag oder Gesetz zustehenden Rechte nicht berührt, den Vertrag aus anderen Gründen aufzuheben, vom Vertrag zurückzutreten oder dessen Erfüllung zu begehren sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 31 (Werknutzungsrechte an künftigen Werken)

(1) Auch über erst zu schaffende Werke kann im voraus gültig verfügt werden.

(2) Hat sich der Urheber verpflichtet, einem anderen Werknutzungsrechte an allen nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmten Werken einzuräumen, die er zeit seines Lebens oder binnen einer fünf Jahre übersteigenden Frist schaffen wird, so kann jeder Teil den Vertrag kündigen, sobald seit dessen Abschluß fünf Jahre abgelaufen sind. Auf das Kündigungsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, wenn keine kürzere Frist vereinbart ist. Durch die Kündigung wird das Vertragsverhältnis nur hinsichtlich der Werke beendet, die zur Zeit des Ablaufs der Kündigungsfrist noch nicht vollendet sind.

(3) Durch die Vorschrift des Absatzes 2 werden andere Rechte, den Vertrag aufzuheben, nicht berührt.

§ 32 (Eröffnung eines Insolvenzverfahrens)

(1) Hat der Urheber einem anderen das ausschließliche Recht eingeräumt, ein Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, und wird über das Vermögen des Werknutzungsberechtigten ein Insolvenzverfahren eröffnet, so wird die Anwendung der Vorschriften der Insolvenzordnung über noch nicht erfüllte zweiseitige Verträge dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Urheber dem Werknutzungsberechtigten das zu vervielfältigende Werkstück schon vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens übergeben hat.

(2) Ist zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit der Vervielfältigung des Werkes noch nicht begonnen worden, so kann der Urheber vom Vertrag zurücktreten. Auf Antrag des Schuldners oder des Insolvenzverwalters hat das Insolvenzgericht eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf der Urheber den Rücktritt nicht mehr erklären kann.

V. Abschnitt

Vorbehalte zugunsten des Urhebers

§ 33 (Auslegungsregeln)

(1) Wenn nicht das Gegenteil vereinbart worden ist, erstreckt sich die Gewährung des Rechtes, ein Werk zu benutzen, nicht auf Übersetzungen und andere Bearbeitungen, die Gewährung des Rechtes, ein Werk der Literatur oder Tonkunst zu vervielfältigen, nicht auf die Vervielfältigung des Werkes auf Bild- oder Schallträgern und die Gewährung des Rechtes, ein Werk zu senden (§ 17), nicht auf das Recht, das Werk während der Sendung oder zum Zwecke der Sendung auf Bild- oder Schallträgern festzuhalten.

(2) In der Übertragung des Eigentums an einem Werkstück ist im Zweifel die Einräumung eines Werknutzungsrechtes oder die Erteilung einer Werknutzungsbewilligung nicht enthalten.

§ 34 (Gesamtausgaben)

Der Urheber, der einem anderen das ausschließliche Recht eingeräumt hat, ein Werk der Literatur oder Tonkunst zu vervielfältigen und zu verbreiten, behält gleichwohl das Recht, das Werk in einer Gesamtausgabe zu vervielfältigen und zu verbreiten, sobald seit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Werk erschienen ist, zwanzig Jahre verstrichen sind. Dieses Recht kann durch Vertrag weder beschränkt noch aufgehoben werden.

§ 35 (Vorbehalt bei Werken der bildenden Künste)

Der Urheber, der einem anderen das ausschließliche Recht eingeräumt hat, ein Werk der bildenden Künste zu vervielfältigen und zu verbreiten, behält gleichwohl das Recht, es in

Aufsätzen über die künstlerische Tätigkeit des Schöpfers des Werkes oder als Probe seines Schaffens zu vervielfältigen und zu verbreiten.

§ 36 (Beiträge zu Sammlungen)

(1) Wird ein Werk als Beitrag zu einer periodischen Sammlung (Zeitung, Zeitschrift, Jahrbuch, Almanach u. dgl.) angenommen, so bleibt der Urheber berechtigt, das Werk anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart und wenn auch nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Herausgeber oder Verleger der Sammlung das Recht, das Werk darin zu vervielfältigen und zu verbreiten, als ausschließliches Recht in dem Sinn erwerben soll, daß das Werk sonst nicht vervielfältigt oder verbreitet werden darf.

(2) Ein solches ausschließliches Recht erlischt bei Beiträgen zu einer Zeitung sogleich nach dem Erscheinen des Beitrages in der Zeitung. Bei Beiträgen zu anderen periodisch erscheinenden Sammlungen sowie bei Beiträgen, die zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung angenommen werden und für deren Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf ein Entgelt zusteht, erlischt ein solches ausschließliches Recht, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Beitrag in der Sammlung erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist.

§ 37

Nimmt der Herausgeber oder Verleger einer periodisch erscheinenden Sammlung ein Werk als Beitrag an und wird über die Zeit nichts vereinbart, wann der Beitrag in der Sammlung zu vervielfältigen und zu verbreiten ist, so ist der Herausgeber oder Verleger im Zweifel dazu nicht verpflichtet. Der Urheber kann aber in diesem Falle das Recht des Herausgebers oder Verlegers für erloschen erklären, wenn der Beitrag nicht binnen einem Jahre nach der Ablieferung in der Sammlung erscheint; der Anspruch des Urhebers auf das Entgelt bleibt unberührt. § 29, Absatz 4, gilt entsprechend.

§ 37a (Zweitverwertungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge)

Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der von diesem als Angehörigem des wissenschaftlichen Personals einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtung geschaffen wurde und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein Werknutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

VI. Abschnitt

Sondervorschriften für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke.

§ 38 (Rechte am Filmwerk)

(1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, dass er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen. Hat der Urheber des Filmwerkes dieses Nutzungsrecht im Voraus einem Dritten eingeräumt, so behält er gleichwohl stets die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt dem

Filmhersteller einzuräumen. Das Urheberrecht an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken, wie Roman, Drehbuch und Filmmusik, bleibt unberührt. Dieser Absatz gilt für die Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbildwerke entsprechend. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche des Filmurhebers stehen dem Filmhersteller und dem Filmurheber je zur Hälfte zu, soweit sie nicht unverzichtbar sind.

(1a) Gestattet der nach Abs. 1 berechnete Filmhersteller oder ein Werknutzungsberechtigter gegen Entgelt anderen die Benutzung eines Filmwerks zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung mit Hilfe von Leitungen, so hat der Urheber Anspruch auf einen Anteil an diesem Entgelt; dieser Anteil beträgt ein Drittel, soweit der Filmhersteller mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat. Gestattet der Filmhersteller oder Werknutzungsberechtigte die Benutzung auch als Inhaber anderer Ausschließungsrechte und wird hierfür ein pauschales Entgelt vereinbart, so steht dem Urheber der Anspruch nach dieser Bestimmung nur an dem Teil des Entgelts zu, der auf die Abgeltung des Werknutzungsrechts am Filmwerk entfällt. Der Urheber kann den Anspruch nach dieser Bestimmung unmittelbar gegenüber demjenigen geltend machen, der zur Zahlung des Entgelts verpflichtet ist, wenn er diesem gegenüber nachweist, dass der Anspruch vom Filmhersteller beziehungsweise Werknutzungsberechtigten anerkannt oder gegen diesen gerichtlich festgestellt ist. Der Anspruch des Urhebers nach dieser Bestimmung kann nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(2) Änderungen des Filmwerkes, seines Titels und der Bezeichnung des Filmherstellers dürfen, unbeschadet der Vorschrift des § 39, Absatz 3, ohne Einwilligung des Filmherstellers nur vorgenommen werden, soweit sie nach der auf den Filmhersteller entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 21, Absatz 1, zulässig sind.

(3) Bis zum Beweis des Gegenteils gilt als Filmhersteller, wer als solcher auf den Vervielfältigungsstücken eines Filmwerkes in der üblichen Weise durch Angabe seines wahren Namens, seiner Firma oder eines von ihm bekanntermaßen gebrauchten Decknamens oder Unternehmenskennzeichens bezeichnet wird. Dasselbe gilt von dem, der bei einer öffentlichen Aufführung oder bei einer Rundfunksendung des Filmwerkes auf die angegebene Art als Filmhersteller bezeichnet wird, sofern nicht die im vorigen Satz aufgestellte Vermutung dafür spricht, daß Filmhersteller ein anderer ist.

§ 39 (Urheber)

(1) Wer an der Schaffung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerkes derart mitgewirkt hat, daß der Gesamtgestaltung des Werkes die Eigenschaft einer eigentümlichen geistigen Schöpfung zukommt, kann vom Hersteller verlangen, auf dem Film und in Ankündigungen des Filmwerkes als dessen Urheber genannt zu werden.

(2) Die Urheberbezeichnung (Absatz 1) ist in den Ankündigungen von öffentlichen Aufführungen und von Rundfunksendungen des Filmwerkes anzuführen.

(3) Zu einer nach § 21 nur mit Einwilligung des Urhebers zulässigen Änderung des Filmwerkes, seines Titels und der Urheberbezeichnung bedarf es, unbeschadet der Vorschrift des § 38, Absatz 2, der Einwilligung der in der Urheberbezeichnung genannten Urheber.

(4) Zur Verwertung von Bearbeitungen und Übersetzungen des Filmwerkes bedarf es außer der Einwilligung des Filmherstellers auch der Einwilligung der in der Urheberbezeichnung genannten Urheber. Soweit diese Urheber mit dem Filmhersteller nichts anderes vereinbart haben, bedarf es dieser Einwilligung nicht für Übersetzungen und Bearbeitungen einschließlich der Fertigstellung des unvollendet gebliebenen Filmwerks, die nach den im

redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen zur normalen Verwertung des Filmwerks erforderlich sind und die geistigen Interessen der Urheber am Werk nicht beeinträchtigen.

[Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. Nr. 151/1996]

§ 40 (Verwertungsrechte und Werknutzungsrechte)

(1) Die dem Filmhersteller zustehenden Verwertungsrechte sind vererblich und veräußerlich und können ohne Einschränkung in Exekution gezogen werden. Werden sie auf einen anderen übertragen, so kann dem Erwerber auch das Recht eingeräumt werden, sich als Hersteller des Filmwerkes zu bezeichnen. In diesem Falle gilt der Erwerber fortan als Filmhersteller und genießt auch den diesem nach § 38, Absatz 2, zukommenden Schutz.

(2) Werknutzungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken können, wenn mit dem Hersteller nichts anderes vereinbart worden ist, ohne dessen Einwilligung auf einen anderen übertragen werden.

(3) Die Vorschriften des § 29 gelten für Werknutzungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken nicht.

Via. Abschnitt

Sondervorschriften für Computerprogramme

§ 40a (Computerprogramme)

(1) Computerprogramme sind Werke im Sinn dieses Gesetzes, wenn sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind.

(2) In diesem Gesetz umfaßt der Ausdruck „Computerprogramm“ alle Ausdrucksformen einschließlich des Maschinencodes sowie das Material zur Entwicklung des Computerprogramms.

§ 40b (Dienstnehmer)

Wird ein Computerprogramm von einem Dienstnehmer in Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten geschaffen, so steht dem Dienstgeber hieran ein unbeschränktes Werknutzungsrecht zu, wenn er mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat. In solchen Fällen ist der Dienstgeber auch zur Ausübung der in § 20 und § 21 Abs. 1 bezeichneten Rechte berechtigt; das Recht des Urhebers, nach § 19 die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

§ 40c (Werknutzungsrechte)

Werknutzungsrechte an Computerprogrammen können, wenn mit dem Urheber nichts anderes vereinbart worden ist, ohne dessen Einwilligung auf einen anderen übertragen werden. Die Vorschriften des § 29 gelten für Werknutzungsrechte an Computerprogrammen nicht.

§ 40d (Freie Werknutzungen)

(1) § 42 gilt für Computerprogramme nicht.

(2) Computerprogramme dürfen vervielfältigt und bearbeitet werden, soweit dies für ihre bestimmungsgemäße Benutzung durch den zur Benutzung Berechtigten notwendig ist; hierzu gehört auch die Anpassung an dessen Bedürfnisse.

(3) Die zur Benutzung eines Computerprogramms berechnigte Person darf

1. Vervielfältigungsstücke für Sicherungszwecke (Sicherungskopien) herstellen, soweit dies für die Benutzung des Computerprogramms notwendig ist;
2. das Funktionieren des Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn sie dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms tut, zu denen sie berechnigt ist.

(4) Auf die Rechte nach Abs. 2 und 3 kann wirksam nicht verzichtet werden; dies schließt Vereinbarungen über den Umfang der bestimmungsgemäßen Benutzung im Sinn des Abs. 2 nicht aus.

§ 40e (Dekompilierung)

(1) Der Code eines Computerprogramms darf vervielfältigt und seine Codeform übersetzt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Handlungen sind unerlässlich, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten;
2. die Handlungen werden von einer zur Verwendung des Vervielfältigungsstücks eines Computerprogramms berechnigten Person oder in deren Namen von einer hiezu ermächtigten Person vorgenommen;
3. die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die unter Z 1 genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht; und
4. die Handlungen beschränken sich auf die Teile des Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

(2) Die nach Abs. 1 gewonnenen Informationen dürfen nicht

1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden;
2. an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, daß dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist;
3. für die Entwicklung, Vervielfältigung oder Verbreitung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen verwendet werden.

(3) Auf das Recht der Dekompilierung (Abs. 1) kann wirksam nicht verzichtet werden.

VIb. Abschnitt

Sondervorschriften für Datenbankwerke

§ 40f (Datenbanken und Datenbankwerke)

(1) Datenbanken im Sinn dieses Gesetzes sind Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein Computerprogramm, das für die Herstellung oder den Betrieb einer elektronisch zugänglichen Datenbank verwendet wird, ist nicht Bestandteil der Datenbank.

(2) Datenbanken werden als Sammelwerke (§ 6) urheberrechtlich geschützt, wenn sie infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigentümliche geistige Schöpfung sind (Datenbankwerke).

(3) Die §§ 40b und 40c gelten für Datenbankwerke entsprechend.

§ 40g (Wiedergaberecht)

Der Urheber hat das ausschließliche Recht, ein Datenbankwerk öffentlich wiederzugeben.

§ 40h (Freie Werknutzungen)

(1) § 42 Abs. 1, 3 und 4 ist auf Datenbankwerke nicht anzuwenden. Jedoch darf jede natürliche Person von einem Datenbankwerk, dessen Elemente nicht einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind, einzelne Vervielfältigungsstücke zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.

(2) § 42 Abs. 2 gilt für Datenbankwerke mit der Maßgabe, dass die Vervielfältigung auch auf Papier oder einem ähnlichen Träger zulässig ist.

(3) Die zur Benutzung eines Datenbankwerks oder eines Teiles desselben berechnete Person darf die dem Urheber sonst vorbehaltenen Verwertungshandlungen vornehmen, wenn sie für den Zugang zum Inhalt des Datenbankwerks oder des Teiles derselben oder für deren bestimmungsgemäße Benutzung notwendig sind. Auf dieses Recht kann wirksam nicht verzichtet werden; dies schließt Vereinbarungen über den Umfang der bestimmungsgemäßen Benutzung nicht aus.

VII. Abschnitt

Beschränkungen der Verwertungsrechte

1. Freie Werknutzungen

§ 41 (Freie Werknutzungen im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung)

Der Benutzung eines Werkes zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Verwaltungsverfahren, parlamentarischen Verfahren oder Gerichtsverfahren steht das Urheberrecht nicht entgegen.

§ 41a (Flüchtige und begleitende Vervielfältigungen)

Zulässig ist die vorübergehende Vervielfältigung,

1. wenn sie flüchtig oder begleitend ist und
2. wenn sie ein integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens ist und
3. wenn ihr alleiniger Zweck die Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine rechtmäßige Nutzung ist und
4. wenn sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat.

§ 42 (Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch)

(1) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen.

(2) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(3) Jedermann darf von Werken, die im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse veröffentlicht werden, einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen, sofern es sich nur um eine analoge Nutzung handelt.

(4) Jede natürliche Person darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.

(5) Eine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch liegt vorbehaltlich der Abs. 6 und 7 nicht vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, oder wenn hierfür eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Zum eigenen oder privaten Gebrauch hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen nicht dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(6) Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) und verbreiten; dies gilt auch für Musiknoten. Auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern ist dies aber nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke zulässig. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

(7) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen Vervielfältigungsstücke zur Aufnahme in ein eigenes Archiv herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen), wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Dies ist auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern aber nur dann zulässig, wenn sie damit keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen. Unter dieser Einschränkung dürfen sie ferner

1. von eigenen Werkstücken jeweils ein Vervielfältigungsstück herstellen und dieses statt des vervielfältigten Werkstücks unter denselben Voraussetzungen wie jenes ausstellen (§ 16 Abs. 2), verleihen (§ 16a) und nach § 56b benützen;
2. von veröffentlichten, aber nicht erschienenen oder vergriffenen Werken einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen und diese ausstellen (§ 16 Abs. 2), nach § 16a verleihen und nach § 56b benützen, solange das Werk nicht erschienen beziehungsweise vergriffen ist.

(8) Die folgenden Vervielfältigungen sind – unbeschadet des Abs. 6 – jedoch stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig:

1. die Vervielfältigung ganzer Bücher, ganzer Zeitschriften oder von Musiknoten; dies gilt auch dann, wenn als Vervielfältigungsvorlage nicht das Buch, die Zeitschrift oder die Musiknoten selbst, sondern eine gleichviel in welchem Verfahren hergestellte Vervielfältigung des Buches, der Zeitschrift oder der Musiknoten verwendet wird; jedoch ist auch in diesen Fällen die Vervielfältigung durch Abschreiben, die Vervielfältigung nicht erschienenen oder vergriffener Werke sowie die Vervielfältigung unter den Voraussetzungen des Abs. 7 zulässig;
2. die Ausführung eines Werkes der Baukunst nach einem Plan oder Entwurf oder der Nachbau eines solchen Werkes.

§ 42a

(1) Auf Bestellung dürfen unentgeltlich einzelne Vervielfältigungsstücke auch zum eigenen Gebrauch eines anderen hergestellt werden. Eine solche Vervielfältigung ist jedoch auch entgeltlich zulässig,

1. wenn die Vervielfältigung mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren vorgenommen wird;
2. wenn ein Werk der Literatur oder Tonkunst durch Abschreiben vervielfältigt wird;
3. wenn es sich um eine Vervielfältigung nach § 42 Abs. 3 handelt.

(2) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen auf Bestellung unentgeltlich oder gegen ein die Kosten nicht übersteigendes Entgelt Vervielfältigungsstücke auf beliebigen Trägern zum eigenen Schulgebrauch oder zum eigenen oder privaten Gebrauch für Zwecke der Forschung herstellen.

§ 42b

(1) Ist von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Speichermedium festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten, dass es durch Festhalten auf einem Speichermedium nach § 42 Abs. 2 bis 7 zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Speichermedienvergütung), wenn Speichermedien jeder Art, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind, im Inland gewerbsmäßig in Verkehr kommen.

(2) Ist von einem Werk seiner Art nach zu erwarten, daß es mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren zum eigenen Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Reprographievergütung),

1. wenn ein Gerät, das seiner Art nach zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt ist (Vervielfältigungsgerät), im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt (Gerätevergütung) und
2. wenn ein Vervielfältigungsgerät in Schulen, Hochschulen, Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung, Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben wird, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (Betreibervergütung).

(2a) Die Ansprüche nach Abs. 1 und 2 entfallen, soweit nach den Umständen erwartet werden kann, dass den Urhebern durch die Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch nur ein geringfügiger Nachteil entsteht.

(3) Folgende Personen haben die Vergütung zu leisten:

1. die Speichermedien- und die Gerätevergütung derjenige, der die Speichermedien oder das Vervielfältigungsgerät von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus als erster gewerbsmäßig in Verkehr bringt; wer die Speichermedien oder das Vervielfältigungsgerät im Inland gewerbsmäßig, jedoch nicht als erster in Verkehr bringt oder feil hält, haftet wie ein Bürge und Zahler; von der Haftung für die Speichermedienvergütung ist jedoch ausgenommen, wer im Halbjahr Speichermedien mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer bezieht oder Kleinunternehmer im Sinne des UStG 1994 ist; hat der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so sind die Gerichte, in deren Sprengel der erste Wiener Gemeindebezirk liegt, zuständig;
2. die Betreibervergütung der Betreiber des Vervielfältigungsgeräts.

(4) Bei der Bemessung der Vergütung ist insbesondere auf die folgenden Umstände Bedacht zu nehmen:

1. auf die bisher in Geltung gestandenen vergleichbaren Vergütungssätze und das Gesamtvolumen der Vergütung, wobei unverhältnismäßige Veränderungen vermieden werden sollen;
2. auf vergleichbare Vergütungssätze und -volumina in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des EWR;
3. auf den Schaden für den Urheber durch die Vervielfältigungen, deren Auswirkung auf die normale Werkverwertung und auf die berechtigten Interessen des Urhebers;
4. auf den Vorteil desjenigen, der vervielfältigt, und auf den Vorteil des Zahlungspflichtigen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung des betreffenden Wirtschaftszweigs, einschließlich des Umsatzes mit Geräten und Speichermedien;
5. auf das Ausmaß, in dem die Speichermedien und Geräte durchschnittlich für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch genutzt werden und auf das Gesamtausmaß solcher Nutzungen, wobei auch die Auswirkungen der Anwendung technischer Schutzmaßnahmen auf die Nutzung der betreffenden Werke für vergütungspflichtige Vervielfältigungen zu berücksichtigen sind;
6. auf die nutzungsrelevanten Eigenschaften der Speichermedien und Geräte, insbesondere die Leistungsfähigkeit von Geräten sowie die Speicherkapazität und Mehrfachbeschreibbarkeit von Speichermedien;
7. auf die wirtschaftlichen Interessen der Hersteller, Händler und Importeure von Geräten und Speichermedien, die nicht unzumutbar beeinträchtigt werden dürfen;
8. auf ein wirtschaftlich angemessenes Verhältnis der Vergütung zum typischen Preisniveau der Geräte oder der Speichermedien, wobei die Speichermedienvergütung 6% dieses Preisniveaus für Speichermedien und die Gerätevergütung 11% dieses Preisniveaus für Geräte nicht übersteigen soll; soweit aufgrund empirischer Nachweise eine fast ausschließliche Nutzung eines Gerätes und eines Speichermediums nach Abs.1 oder 2 nachgewiesen wird, ist ein Überschreiten dieser Grenze zulässig;
9. bei der Betreibervergütung auf die Art und den Umfang der Nutzung des Vervielfältigungsgeräts, die nach den Umständen, insbesondere nach der Art des Betriebs, dem Standort des Geräts und der üblichen Verwendung wahrscheinlich ist.

(5) Vergütungsansprüche nach den Abs. 1 und 2 können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(6) Die Verwertungsgesellschaft hat bezahlte Vergütungen zurückzuzahlen

1. an denjenigen, der Speichermedien oder ein Vervielfältigungsgerät vor der Veräußerung an den Letztverbraucher in das Ausland ausführt;
2. an den Letztverbraucher, der Speichermedien zu einem Preis erworben hat, der die bezahlte Vergütung einschließt, diese jedoch nicht für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch benutzt oder benutzen lässt.

Die den Rückzahlungsanspruch begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

(7) Vergütungsansprüche nach Abs.1 stehen nicht zu, wenn der Zahlungspflichtige glaubhaft macht, dass die Speichermedien weder von ihm selbst noch von Dritten für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch verwendet werden.

(8) Die Verwertungsgesellschaft hat auf ihrer Website einen einfachen, verständlichen und für den durchschnittlichen Nutzer nachvollziehbaren Weg für die Geltendmachung des Rückersatzanspruchs und der Befreiung von der Zahlungspflicht anzubieten, der eine wirksame Geltendmachung ermöglicht und mit keiner übermäßigen Erschwernis verbunden ist.

(9) In Rechnungen über die Veräußerung oder ein sonstiges Inverkehrbringen der in Abs. 1 und 2 genannten Speichermedien und Geräte ist auf die auf das Speichermedium oder das Gerät entfallende Vergütung hinzuweisen.

§ 42c (Berichterstattung über Tagesereignisse)

Zur Berichterstattung über Tagesereignisse dürfen Werke, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden.

§ 42d (Menschen mit Behinderungen)

(1) Zulässig ist die nicht kommerzielle Benutzung eines erschienenen Werkes durch die Vervielfältigung für sowie die Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen in einer für sie geeigneten Form, soweit ihnen wegen ihrer Behinderung der Zugang zum Werk nicht möglich oder erheblich erschwert ist. Für die Zwecke dieser Bestimmung ist einem erschienenen Werk ein Werk gleichzuhalten, das mit Zustimmung des Urhebers der Öffentlichkeit in einer Weise zur Verfügung gestellt wurde, dass es für die Allgemeinheit zugänglich ist.

(2) Zur Benutzung durch öffentliche Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen sind Organisationen berechtigt, die auf Grundlage einer staatlichen Anerkennung, Befugnis oder finanziellen Unterstützung Ausbildungen, Schulungen und adaptiven Lese- oder Informationszugang für Menschen mit Behinderungen auf gemeinnütziger Basis bereitstellen, sowie staatliche Einrichtungen oder gemeinnützige Organisationen, die im Rahmen ihrer Haupttätigkeiten oder institutionellen Verpflichtungen Menschen mit Behinderungen diese Dienste anbieten. Diese Organisationen sind für die Zwecke des Abs. 1 auch berechtigt, Werke in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten untereinander auszutauschen.

(3) Die befugten Organisationen haben Methoden festzulegen und zu befolgen, die

1. sicherstellen, dass es sich bei den Menschen, die in den Genuss ihrer Dienste kommen, um Menschen mit Behinderungen handelt, und nur solchen Menschen oder anderen befugten Organisationen Vervielfältigungen von Werken zugänglich gemacht werden;
2. die unbefugte Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung verhindern und
3. die für die Handhabung der Werke erforderliche Sorgfalt und die Führung von Aufzeichnungen hierüber sicherstellen.

(4) Für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Dieser Anspruch kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

§ 42e (Unwesentliches Beiwerk)

Werke dürfen vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden, wenn sie dabei nur zufällig oder beiläufig und ohne Bezug zum eigentlichen Gegenstand der Verwertungshandlung genutzt werden.

§ 42f (Zitate)

(1) Ein veröffentlichtes Werk darf zum Zweck des Zitats vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach ihrem Erscheinen in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden; ein Werk der in § 2 Z 3 bezeichneten Art oder ein Werk der bildenden Künste darf nur zur Erläuterung des Inhaltes aufgenommen werden;
2. veröffentlichte Werke der bildenden Künste bei einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag bloß zur Erläuterung des Inhaltes öffentlich vorgeführt und die dazu notwendigen Vervielfältigungsstücke hergestellt werden;
3. einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden;
4. einzelne Stellen eines veröffentlichten Werkes der Tonkunst in einer literarischen Arbeit angeführt werden;
5. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bestimmung ist einem erschienenen Werk ein Werk gleichzuhalten, das mit Zustimmung des Urhebers der Öffentlichkeit in einer Weise zur Verfügung gestellt wurde, dass es für die Allgemeinheit zugänglich ist.

§ 42g (Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre)

(1) Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre veröffentlichte Werke zur Veranschaulichung im Unterricht für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern beziehungsweise Lehrveranstaltungsteilnehmern vervielfältigen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Für Filmwerke gilt Abs. 1, wenn seit der Erstaufführung des Filmwerkes entweder im Inland oder in deutscher Sprache oder in einer Sprache einer in Österreich anerkannten Volksgruppe mindestens zwei Jahre vergangen sind.

(3) Für die Vervielfältigung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

§ 43 (Freie Werknutzungen an Werken der Literatur)

(1) Reden, die in einer zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten zuständigen Versammlung oder in Verfahren vor den Gerichten oder anderen Behörden gehalten werden, sowie öffentlich gehaltene politische Reden dürfen zum Zweck der Berichterstattung vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Ist eine Rede dieser Art auf einem Schallträger festgehalten worden, so darf dieser nur mit Einwilligung des Urhebers verbreitet werden.

(3) Die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung der im Abs. 1 bezeichneten Reden in Sammlungen solcher Werke sind dem Urheber vorbehalten.

§ 44

(1) Einzelne in einer Zeitung oder Zeitschrift enthaltene Aufsätze über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen dürfen in anderen Zeitungen und Zeitschriften vervielfältigt und verbreitet werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vervielfältigung ausdrücklich verboten wird. Zu einem solchen Verbot genügt der Vorbehalt der Rechte bei dem Aufsatz oder am Kopfe der Zeitung oder Zeitschrift.

(2) In einer Zeitung oder Zeitschrift enthaltene Aufsätze, deren Vervielfältigung nach Abs. 1 zulässig ist, dürfen auch öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

(3) Einfache Mitteilungen darstellende Presseberichte (vermischte Nachrichten, Tagesneuigkeiten) genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. Für solche Presseberichte gilt § 79.

§ 45

(1) Zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke dürfen einzelne Sprachwerke oder Werke der im § 2 Z 3 bezeichneten Art nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden

1. in einer Sammlung, die Werke mehrerer Urheber enthält und ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist; ein Werk der im § 2 Z 3 bezeichneten Art darf bloß zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden;
2. in einem Werk, das seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schulgebrauch bestimmt ist, bloß zur Erläuterung des Inhalts.

(2) Auch dürfen zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke Sprachwerke nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang zu Rundfunksendungen verwendet werden, deren Benutzung zum Schulgebrauch von der Unterrichtsbehörde für zulässig erklärt worden ist und die als Schulfunk bezeichnet werden.

(3) Für die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 und für die Rundfunksendung nach Abs. 2 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

§ 46

[aufgehoben]

§ 47

(1) Kleine Teile eines Sprachwerkes oder Sprachwerke von geringem Umfang dürfen nach ihrem Erscheinen als Text eines zum Zweck ihrer Vertonung geschaffenen Werkes der Tonkunst in Verbindung mit diesem vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

(2) Doch gebührt dem Urheber des vertonten Sprachwerkes ein angemessener Anteil an dem Entgelt, das der zur öffentlichen Aufführung oder Rundfunksendung des Werkes der Tonkunst ausschließlich Berechtigte für die Bewilligung von öffentlichen Aufführungen oder von Rundfunksendungen dieses Werkes in Verbindung mit dem vertonten Sprachwerk erhält.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die Vervielfältigung und Verbreitung von Sprachwerken auf Schallträgern und für die öffentliche Zurverfügungstellung mit Hilfe eines Schallträgers.

(4) Absatz 1 gilt ferner weder für Sprachwerke, die ihrer Gattung nach zur Vertonung bestimmt sind, wie die Texte zu Oratorien, Opern, Operetten und Singspielen, noch für Sprachwerke, die als Text eines Werkes der Tonkunst mit einem die Anwendung des Absatzes 1 ausschließenden Vorbehalt erschienen sind.

§ 48

Kleine Teile eines Sprachwerkes und Sprachwerke von geringem Umfang, die vertont worden sind, dürfen nach ihrem Erscheinen auch abgedruckt von dem Werke der Tonkunst vervielfältigt und verbreitet werden:

1. zum Gebrauch der Zuhörer, die einer unmittelbaren persönlichen Wiedergabe der verbundenen Werke am Aufführungsorte beiwohnen, mit Andeutung dieser Bestimmung;
2. in Programmen, worin die Rundfunksendung der verbundenen Werke angekündigt wird;
3. in Aufschriften auf Schallträgern oder in Beilagen dazu; die Schallträger dürfen nicht mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, die darauf festgehaltenen Werke zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet, die Beilagen müssen als solche bezeichnet sein.

§ 49

[aufgehoben]

§ 50

(1) Zulässig ist der öffentliche Vortrag eines erschienenen Sprachwerkes, wenn die Zuhörer weder ein Eintrittsgeld noch sonst ein Entgelt entrichten und der Vortrag keinerlei Erwerbszwecken dient oder wenn sein Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist.

(2) Diese Vorschrift gilt aber nicht, wenn die Mitwirkenden ein Entgelt erhalten; sie gilt ferner nicht, wenn der Vortrag mit Hilfe eines Schallträgers vorgenommen wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Sprachwerk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist.

§ 51 (Freie Werknutzungen an Werken der Tonkunst)

(1) Zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke dürfen einzelne Werke der Tonkunst nach ihrem Erscheinen in Form von Notationen in einem durch den Zweck gerechtfertigten

Umfang in einem Werk vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, das seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schulgebrauch bestimmt ist.

1. wenn sie in eine für den Gesangsunterricht bestimmte Sammlung aufgenommen werden, die Werke mehrerer Urheber vereinigt,
2. wenn sie bloß zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden.

(2) Für die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

§ 52

[aufgehoben]

§ 53

(1) Zulässig ist die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes der Tonkunst:

1. wenn die Aufführung mit Drehorgeln, Spieldosen oder anderen Schallträgern der im § 15, Absatz 3, bezeichneten Art vorgenommen wird, die nicht auf eine Weise beeinflußt werden können, daß das Werk damit nach Art einer persönlichen Aufführung wiedergegeben werden kann;
2. wenn das Werk bei einer kirchlichen oder bürgerlichen Feierlichkeit oder aus einem militärdienstlichen Anlaß aufgeführt wird und die Zuhörer ohne Entgelt zugelassen werden;
3. wenn die Zuhörer weder ein Eintrittsgeld noch sonst ein Entgelt entrichten und die Aufführung keinerlei Erwerbszwecken dient oder wenn ihr Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist;
4. wenn die Aufführung von einer nicht aus Berufsmusikern bestehenden Musikkapelle oder einem solchen Chor veranstaltet wird, deren Bestand nach einem von der zuständigen Landesregierung ausgestellten Zeugnis der Pflege volkstümlichen Brauchtums dient und deren Mitglieder nicht um des Erwerbes willen mitwirken, und wenn bei dieser Aufführung - zumindest weitaus überwiegend - volkstümliche Brauchtumsmusik oder infolge Ablaufs der Schutzfrist freigewordene Musik oder Bearbeitungen von infolge Ablaufs der Schutzfrist freigewordener Musik gepflegt werden; doch darf die Aufführung in Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern nicht im Betriebe eines Erwerbsunternehmens, in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern nur dann im Betriebe eines Erwerbsunternehmens stattfinden, wenn andere passende Räume nicht zur Verfügung stehen und der Reingewinn nicht dem Erwerbsunternehmen zufließt.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 Z 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Aufführung mit Hilfe eines Schallträgers vorgenommen wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltenes Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist; die Vorschriften des Abs. 1 Z 3 gelten ferner nicht, wenn die Mitwirkenden ein Entgelt erhalten.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten weder für bühnenmäßige Aufführungen einer Oper oder eines anderen mit einem Werke der Literatur verbundenen Werkes der Tonkunst noch für die Aufführung eines Werkes der Tonkunst in Verbindung mit einem Filmwerk oder einem anderen kinematographischen Erzeugnisse.

§ 54 (Freie Werknutzungen an Werken der bildenden Künste)

(1) Es ist zulässig:

1. Werke der bildenden Künste nach bleibend zu einer öffentlichen Sammlung gehörenden Werkstücken in den vom Eigentümer der Sammlung für ihre Besucher herausgegebenen Verzeichnissen zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Förderung des Besuchs der Sammlung erforderlich ist; jede andere kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen;
2. veröffentlichte Werke der bildenden Künste nach Werkstücken, die versteigert werden sollen oder sonst öffentlich zum Kauf angeboten werden, in Verzeichnissen der feilgebotenen Werkstücke oder in ähnlichen Werbeschriften zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist; doch dürfen solche Werbeschriften vom Herausgeber nur unentgeltlich oder zu einem die Herstellungskosten nicht übersteigenden Preis verbreitet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden; jede andere kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen;
3. zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke einzelne erschienene Werke der bildenden Künste in einem seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerk bloß zur Erläuterung des Inhalts oder in einem solchen Schulbuch zum Zweck der Kunsterziehung der Jugend zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen;
[Z 3a und 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 99/2015]
4. Werke der Baukunst nach einem ausgeführten Bau oder andere Werke der bildenden Künste nach Werkstücken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an einem öffentlichen Ort zu befinden, zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, durch Rundfunk zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen; ausgenommen sind das Nachbauen von Werken der Baukunst, die Vervielfältigung eines Werkes der Malkunst oder der graphischen Künste zur bleibenden Anbringung an einem Orte der genannten Art sowie die Vervielfältigung von Werken der Plastik durch die Plastik.

(2) Für die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 Z 3 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Diese Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

§ 55

(1) Von einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis einer Person dürfen, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Besteller und seine Erben sowie der Abgebildete und nach seinem Tode die mit ihm in gerader Linie Verwandten und sein überlebender Ehegatte oder Lebensgefährte einzelne Lichtbilder herstellen oder durch einen anderen, auch gegen Entgelt, herstellen lassen.

(2) Abs. 1 gilt jedoch für Bildnisse, die in einem Druckverfahren, in einem photographischen oder in einem der Photographie ähnlichen Verfahren hergestellt sind, nur, wenn sich die im Abs. 1 angeführten Personen weitere in diesen Verfahren hergestellte Werkstücke von dem Berechtigten überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten beschaffen können.

(3) Vervielfältigungsstücke, deren Herstellung nach den Absätzen 1 und 2 zulässig ist, dürfen unentgeltlich verbreitet werden.

§ 56 (Benutzung von Bild- oder Schallträgern und Rundfunksendungen in bestimmten Geschäftsbetrieben)

(1) In Geschäftsbetrieben, die die Herstellung, den Vertrieb oder die Instandsetzung von Bild- oder Schallträgern oder von Vorrichtungen zu ihrer Herstellung oder zu ihrem Gebrauch zum Gegenstand haben, dürfen Vorträge, Aufführungen und Vorführungen von Werken auf Bild- oder Schallträgern festgehalten und Bild- oder Schallträger zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen der darauf festgehaltenen Werke benutzt werden, soweit es notwendig ist, um die Kunden mit den Bild- oder Schallträgern oder mit Vorrichtungen zu ihrer Herstellung oder zu ihrem Gebrauch bekanntzumachen oder die Brauchbarkeit zu prüfen.

(2) Dasselbe gilt für die Benutzung von Rundfunksendungen zur öffentlichen Wiedergabe eines Werkes durch Lautsprecher oder eine andere technische Einrichtung in Geschäftsbetrieben, die die Herstellung, den Vertrieb oder die Instandsetzung von Rundfunkgeräten zum Gegenstand haben.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn ein Bild- oder Schallträger benutzt wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist.

§ 56a (Überlassung von Bild- oder Schallträgern an bestimmte Bundesanstalten)

(1) Bild- oder Schallträger, auf denen ein veröffentlichtes Werk festgehalten ist, dürfen durch Überlassung an wissenschaftliche Anstalten des öffentlichen Rechts des Bundes, die die Sammlung, Bewahrung und Erschließung von audiovisuellen Medien zur Aufgabe haben und keine kommerziellen Zwecke verfolgen, verbreitet werden. Zum Zweck der Überlassung darf auch eine Vervielfältigung des Bild- oder Schallträgers hergestellt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Bild- oder Schallträger, die mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden sind.

§ 56b (Benutzung von Bild- oder Schallträgern in Bibliotheken)

(1) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen) dürfen Bild- oder Schallträger zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen der darauf festgehaltenen Werke für jeweils nicht mehr als zwei Besucher der Einrichtung benützen, sofern dies nicht zu Erwerbszwecken geschieht. Hiefür steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn ein Bild- oder Schallträger benutzt wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist.

§ 56c (Öffentliche Wiedergabe im Unterricht)

(1) Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Werke der Filmkunst und die damit verbundenen Werke der Tonkunst öffentlich aufführen.

(2) Für die öffentliche Aufführung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht

1. für Filmwerke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind;
2. wenn ein Bild- oder Schallträger benutzt wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist.

§ 56d (Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben)

(1) Beherbergungsunternehmer dürfen für die von ihnen aufgenommenen Gäste Werke der Filmkunst öffentlich aufführen, wenn

1. seit der Erstaufführung des Filmwerkes entweder im Inland oder in deutscher Sprache oder in einer Sprache einer in Österreich anerkannten Volksgruppe mindestens zwei Jahre vergangen sind,
2. die Aufführung mit Hilfe eines zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträgers, dessen Verbreitung nach § 16 Abs. 3 zulässig ist, vorgenommen wird und
3. die Zuschauer ohne Entgelt zugelassen werden.

(2) Für die öffentliche Aufführung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

§ 56e (Verwaiste Werke)

(1) Öffentlich zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen von Werken, für die keine zur Gestattung der Vervielfältigung und der Zurverfügungstellung berechnete Person bekannt ist (verwaiste Werke), Vervielfältigungstücke von eigenen Werkstücken herstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen,

1. wenn dies der Erfüllung ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben dient, insbesondere der Bewahrung, der Restaurierung sowie der Bereitstellung des kulturellen und bildungspolitischen Zwecken dienenden Zugangs zu ihrem Werkbestand, und unentgeltlich oder nur gegen ein die Kosten der Digitalisierung und Zurverfügungstellung deckendes Entgelt erfolgt, und
2. wenn das Werk in die Sammlung einer berechtigten Einrichtung aufgenommen wurde und entweder
 - a) in Form von Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in sonstiger Schriftform veröffentlicht wurde, wobei auch Werke oder Schutzgegenstände umfasst sind, die in solche schriftlichen Werke eingebettet oder eingebunden sind, oder
 - b) auf einem Schallträger oder in Laufbildern festgehalten ist, und
3. wenn das Werk in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums
 - a) erschienen (§ 9) ist oder,
 - b) wenn es nicht erschienen ist, mit Einwilligung des Berechtigten erstmals gesendet wurde, oder,
 - c) wenn es weder erschienen ist noch gesendet wurde, mit Einwilligung des Berechtigten durch die Einrichtung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde und anzunehmen ist, dass sich der Rechtsinhaber der Vervielfältigung und Zurverfügungstellung nicht widersetzen würde, und
4. soweit und solange
 - a) in Österreich nach sorgfältiger Suche keine zur Gestattung der Vervielfältigung und Zurverfügungstellung berechnete Person festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte und die Ergebnisse dieser Suche dokumentiert und an die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften weitergeleitet wurden, oder
 - b) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR das Ergebnis der sorgfältigen Suche im Sinn der Richtlinie 2012/28/EG in der vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt eingerichteten Datenbank erfasst ist.

(2) Öffentlich-rechtliche Rundfunkunternehmer dürfen Vervielfältigungstücke von einem auf einem Schallträger oder in Laufbildern festgehaltenen Werk unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1, 3 und 4 herstellen und diese der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, wenn das Werk im Auftrag dieses oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmers vor dem 1. Januar 2003 hergestellt und in das Archiv einer dieser Rundfunkunternehmer aufgenommen wurde.

(3) Zur Feststellung, ob ein Werk verwaist ist, haben die berechtigten Einrichtungen vor dessen Nutzung sorgfältig nach der zur Gestattung der Vervielfältigung und

Zurverfügungstellung des Werks berechtigten Person zu suchen. Dabei haben sie geeignete Quellen nach Treu und Glauben zu konsultieren. Geeignet sind zumindest die im Anhang der Richtlinie 2012/28/EU angeführten Quellen. Der Bundesminister für Justiz kann durch Verordnung die Quellen für die einzelnen Kategorien von Werken bestimmen, die im Rahmen der Suche zu konsultieren sind.

(4) Die Suche ist in Österreich durchzuführen, wenn das Werk in Österreich erschienen ist oder zuerst gesendet wurde. Bei Filmwerken ist die Suche in Österreich durchzuführen, wenn deren Hersteller seine Hauptniederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Bei nicht erschienenen oder gesendeten Werken ist die Suche in Österreich durchzuführen, wenn die Einrichtung, die das Werk mit Zustimmung des Rechtsinhabers öffentlich zugänglich gemacht hat, in Österreich belegen ist. Bei Hinweisen auf relevante Informationen zu Rechtsinhabern in anderen Ländern sind auch verfügbare Informationsquellen in diesen anderen Ländern zu konsultieren.

(5) Die Suche nach Abs. 4 ist in einem Protokoll zu dokumentieren. Dieses Protokoll ist für die Dauer der Nutzung und für einen Zeitraum von sieben Jahren nach deren Beendigung aufzubewahren. Folgende Informationen sind an die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften weiterzuleiten:

1. die genaue Bezeichnung jener Werke, die nach den Ergebnissen der Suche als verwaist anzusehen sind;
2. die Art der Nutzung dieser Werke durch die Einrichtung;
3. den Umstand, dass eine Person nachträglich festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte, die zur Gestattung der Vervielfältigung und Zurverfügungstellung berechtigt ist;
4. die jeweiligen Kontaktangaben der betreffenden Einrichtung.

Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften hat diese Informationen unverzüglich nach deren Erhalt an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt zur Veröffentlichung in der von diesem geführten Online-Datenbank weiterzuleiten.

(6) Sobald eine Einrichtung Kenntnis von der Identität und dem Aufenthaltsort einer zur Gestattung der Vervielfältigung und Zurverfügungstellung berechtigten Person erlangt, hat sie jede weitere Nutzung des verwaisten Werks ohne deren Zustimmung unverzüglich einzustellen. Für die vorherige Nutzung hat die Einrichtung auf Verlangen des Berechtigten eine angemessene Vergütung zu leisten. Bei Bemessung der Höhe der Vergütung ist davon auszugehen, dass das Werk in demjenigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des EWR genutzt worden ist, in dem die das Werk nutzende Einrichtung belegen ist. Der Anspruch auf die Vergütung verjährt in zehn Jahren ab der Nutzung des Werks.

§ 57 (Schutz geistiger Interessen bei freien Werknutzungen)

(1) Die Zulässigkeit von Kürzungen, Zusätzen und anderen Änderungen an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung ist auch bei freien Werknutzungen nach § 21 zu beurteilen. Sinn und Wesen des benutzten Werkes dürfen in keinem Fall enstelt werden.

(2) Wird ein Werk ganz oder zum Teil auf Grund der §§ 42f, 45, 47, 48 oder 51 oder des § 54 Abs.1 Z1 bis 3 vervielfältigt, so ist stets die Quelle deutlich anzugeben. In der Quellenangabe sind der Titel und die Urheberbezeichnung des benutzten Werkes gemäß § 21 Abs.1 anzuführen. Bei einer nach § 45 zulässigen Benutzung einzelner Teile von Sprachwerken in Schulbüchern muss der Titel des benutzten Werkes nur angegeben werden, wenn dieses nicht mit dem Namen oder Decknamen des Urhebers bezeichnet ist.

Werden Stellen oder Teile von Sprachwerken nach § 42f Abs. 1 Z 1 oder 3 vervielfältigt, so sind sie in der Quellenangabe so genau zu bezeichnen, dass sie in dem benutzten Werk leicht aufgefunden werden können. Wird im Fall einer nach § 42f Abs. 1 Z 1 oder 3 zulässigen Vervielfältigung das benutzte Sprachwerk einer Sammlung entnommen, so ist auch diese anzugeben; dabei kann die Angabe des Titels des Werkes durch einen Hinweis auf die in Betracht kommende Stelle der Sammlung ersetzt werden.

(3) In den im § 44, Absatz 1 und 2, bezeichneten Fällen ist außer dem in der benutzten Quelle angeführten Namen oder Decknamen des Urhebers des Aufsatzes auch die Zeitung oder Zeitschrift, aus der der Aufsatz entnommen ist, wenn aber dort eine andere Zeitung oder Zeitschrift als Quelle angeführt ist, diese deutlich anzugeben. Wird die Angabe der Zeitung oder Zeitschrift unterlassen, so stehen ihrem Herausgeber oder, wenn ein solcher nicht genannt ist, ihrem Verleger die gleichen Ansprüche zu wie einem Urheber im Fall einer rechtswidrigen Unterlassung der Angabe der Urheberbezeichnung.

(3a) Darüber hinaus ist in den folgenden Fällen die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, anzugeben, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich:

1. wenn Werke ganz oder zum Teil auf Grund des § 42c vervielfältigt werden, es sei denn, sie werden in die Berichterstattung nur beiläufig einbezogen;
2. wenn Werke ganz oder zum Teil auf Grund des § 42f Abs. 1 Z 2, des § 43 oder des § 56a vervielfältigt werden;
3. wenn Stellen eines Werkes nach § 42f auf Schallträgern oder in Laufbildern vervielfältigt werden.
4. wenn ein Werk nach § 56e vervielfältigt wird.

(4) Ob und inwieweit bei anderen als den in den Abs. 2, 3 und 3a bezeichneten freien Werknutzungen eine Quellenangabe unterbleiben kann, ist nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen zu beurteilen.

2. Bewilligungszwang bei Schallträgern

§ 58

(1) Hat der Berechtigte einem anderen gestattet, ein Werk der Tonkunst auf Schallträgern zu vervielfältigen und zu verbreiten, so kann, sobald das Werk erschienen ist, jeder Hersteller von Schallträgern vom Berechtigten verlangen, daß auch ihm die gleiche Werknutzung gegen angemessenes Entgelt bewilligt wird; dies gilt, wenn der Hersteller seinen Wohnsitz oder seine Hauptniederlassung im Ausland hat, unbeschadet von Staatsverträgen nur unter der Voraussetzung, daß Hersteller mit Wohnsitz oder Hauptniederlassung im Inland auch in diesem Staat in annähernd gleicher Weise behandelt werden, jedenfalls aber in gleicher Weise wie die Hersteller mit Wohnsitz oder Hauptniederlassung in diesem Staat. Diese Gegenseitigkeit ist dann anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen österreichischer Hersteller von Schallträgern geboten erscheint. Die Werknutzungsbewilligung gilt nur für die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes auf Schallträgern im Inland und für die Ausfuhr nach Staaten, in denen der Urheber keinen Schutz gegen die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes auf Schallträgern genießt.

(2) Absatz 1 gilt für die mit einem Werke der Tonkunst als Text verbundenen Sprachwerke entsprechend, wenn der Berechtigte einem anderen gestattet hat, das Sprachwerk in dieser Verbindung auf Schallträgern zu vervielfältigen und zu verbreiten.

(3) Für Klagen auf Erteilung der Bewilligung nach Absatz 1 oder 2 sind, wenn der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Gerichte, in deren Sprengel der erste Wiener Gemeindebezirk liegt, zuständig.

(4) Bei Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 bleiben Mittel, die zur gleichzeitigen wiederholbaren Wiedergabe von Werken für Gesicht und Gehör bestimmt sind (Bild- und Schallträger), außer Betracht.

3. Benutzung von Rundfunksendungen

§ 59

Rundfunksendungen von Sprachwerken sowie der Tonkunst dürfen zu öffentlichen Vorträgen und Aufführungen der gesendeten Werke mit Hilfe von Lautsprechern benutzt werden, wenn der Veranstalter einer solchen öffentlichen Wiedergabe die Bewilligung dazu von der zuständigen Verwertungsgesellschaft (§ 1 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006) erhalten hat. Die Verwertungsgesellschaft hat das Entgelt für solche Bewilligungen auf gleiche Weise zu verteilen wie das Entgelt, das sie von einem inländischen Rundfunkunternehmer für die Bewilligung erhält, Sprachwerke oder Werke der Tonkunst durch Rundfunk zu senden.

§ 59a

(1) Das Recht, Rundfunksendungen von Werken einschließlich solcher über Satellit zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung mit Hilfe von Leitungen zu benutzen, kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden; dies gilt jedoch nicht für das Recht, Verletzungen des Urheberrechtes gerichtlich zu verfolgen.

(2) Rundfunksendungen dürfen zu einer Weitersendung im Sinn des Abs. 1 benutzt werden, wenn der weitersendende Rundfunkunternehmer die Bewilligung dazu von der zuständigen Verwertungsgesellschaft (§ 1 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006) erhalten hat. Mit Beziehung auf diese Bewilligung haben auch die Urheber, die mit der Verwertungsgesellschaft keinen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben und deren Rechte auch nicht auf Grund eines Gegenseitigkeitsvertrags mit einer ausländischen Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, dieselben Rechte und Pflichten wie die Bezugsberechtigten der Verwertungsgesellschaft.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten jedoch nicht, soweit das Recht zur Weitersendung im Sinn des Abs. 1 dem Rundfunkunternehmer, dessen Sendung weitergesendet wird, zusteht.

§ 59b

(1) Kommt ein Vertrag über die Bewilligung der Weitersendung im Sinn des § 59a nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten bei dem Schlichtungsausschuss (§ 36 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006) Vertragshilfe beantragen. Der Schlichtungsausschuss kann den Parteien Vorschläge unterbreiten. Ein solcher Vorschlag gilt als von den Parteien angenommen, wenn keine der Parteien binnen drei Monaten Einwände erhebt.

(2) Kommt ein Vertrag über die Bewilligung einer Weitersendung im Sinn des § 59a Abs. 1 nur deshalb nicht zustande, weil die Verwertungsgesellschaft oder der berechtigte Rundfunkunternehmer (§ 59a Abs. 3) die Verhandlungen darüber nicht nach Treu und Glauben aufgenommen oder sie ohne triftigen Grund be- oder verhindert hat, dann hat der weitersendende Rundfunkunternehmer einen Anspruch auf Erteilung der Bewilligung zu angemessenen Bedingungen.

4. Schulbücher und Prüfungsaufgaben

§ 59c

(1) Die in § 45 Abs. 1 und 2, in § 51 Abs. 1 und in § 54 Abs. 1 Z 3 bezeichneten Werknutzungen sind auch zur Verfolgung kommerzieller Zwecke zulässig, wenn der Nutzer die hierfür erforderlichen Rechte von der zuständigen Verwertungsgesellschaft § 1 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 erworben hat. Mit Beziehung auf diese Bewilligung haben auch die Urheber, die mit der Verwertungsgesellschaft keinen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben und deren Rechte auch nicht auf Grund eines Gegenseitigkeitsvertrags mit einer ausländischen Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, dieselben Rechte und Pflichten wie die Bezugsberechtigten der Verwertungsgesellschaft.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn Werke nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in Prüfungsaufgaben, die die Auseinandersetzung des zu Prüfenden mit dem Werk in Schulen, Universitäten oder anderen Bildungseinrichtungen zum Gegenstand haben, vervielfältigt, verbreitet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. § 42 Abs. 6 bleibt unberührt.

VIII. Abschnitt

Dauer des Urheberrechtes

§ 60 (Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste)

(1) Das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste endet siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 10 Abs. 1). Bei einem von mehreren Urhebern gemeinsam geschaffenen Werk (§ 11) endet das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem Tod des letztlebenden Miturhebers (§ 10 Abs. 1).

(2) Ist ein Werk der Tonkunst mit einem Sprachwerk verbunden (Musikkomposition mit Text) und wurden beide Werke eigens für diese Werkverbindung geschaffen, so endet das Urheberrecht an beiden Werken siebenzig Jahre nach dem Tod des letztlebenden Urhebers oder Miturhebers des Werkes der Tonkunst oder des Sprachwerks.

§ 61

(1) Das Urheberrecht an anonymen und pseudonymen Werken endet siebenzig Jahre nach ihrer Schaffung. Wenn aber das Werk vor dem Ablauf dieser Frist veröffentlicht wird, endet das Urheberrecht siebenzig Jahre nach der Veröffentlichung.

(2) Wenn die Identität des Urhebers innerhalb der in Abs. 1 bezeichneten Frist offenbart wird oder das vom Urheber angenommene Pseudonym keinen Zweifel an seiner Identität zulässt, ist die Schutzfrist nach § 60 zu bemessen.

(3) Zur Offenbarung der Identität des Urhebers ist er selbst oder eine Person berechtigt, auf die das Urheberrecht nach seinem Tod übergegangen ist.

§ 62 (Filmwerke)

Das Urheberrecht an Filmwerken endet siebenzig Jahre nach dem Tode des Letztlebenden der folgenden Personen, und zwar des Hauptregisseurs sowie des Urhebers des Drehbuchs, der Dialoge und des für das Filmwerk besonders geschaffenen Werkes der Tonkunst.

§ 63 (Lieferungswerke)

Bei Werken, die in mehreren Bänden, Teilen, Lieferungen, Nummern oder Episoden veröffentlicht werden und bei denen die Veröffentlichung die für den Beginn der Schutzfrist maßgebende Tatsache darstellt, wird die Schutzfrist von der Veröffentlichung jedes einzelnen Bestandteils berechnet.

§ 64 (Berechnung der Schutzfristen)

Bei Berechnung der Schutzfristen (§§ 60 bis 63) ist das Kalenderjahr, in dem die für den Beginn der Frist maßgebende Tatsache eingetreten ist, nicht mitzuzählen.

§ 65 (Die Schutzfrist überdauernde Rechte)

Der Schöpfer eines Werkes kann die ihm nach den §§ 19 und 21, Absatz 3, zustehenden Rechte zeit seines Lebens geltend machen, wenngleich die Schutzfrist schon abgelaufen ist.

II. Hauptstück

Verwandte Schutzrechte

I. Abschnitt

Schutz von Darbietungen

§ 66 (Ausübender Künstler)

Ausübender Künstler im Sinn dieses Bundesgesetzes ist, wer ein Werk vorträgt, aufführt, auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt, und zwar unabhängig davon, ob das dargebotene Werk den urheberrechtlichen Schutz dieses Bundesgesetzes genießt oder nicht.

§ 67 (Schutz geistiger Interessen)

(1) Der ausübende Künstler hat das Recht, in Bezug auf seine Darbietung als solcher anerkannt zu werden. Er kann dabei bestimmen, ob und mit welchem Namen er genannt wird.

(2) Eine Darbietung darf weder auf eine Art, die sie der Öffentlichkeit zugänglich macht, benutzt noch zum Zweck der Verbreitung vervielfältigt werden, wenn sie mit solchen Änderungen oder so mangelhaft wiedergegeben wird, dass dadurch der künstlerische Ruf des ausübenden Künstlers beeinträchtigt werden kann.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Rechte enden keinesfalls vor dem Tod des ausübenden Künstlers. Nach seinem Tod stehen sie bis zum Erlöschen der Verwertungsrechte denjenigen Personen zu, auf die die Verwertungsrechte übergegangen sind. Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht, so ist der Tod des letzten der beteiligten ausübenden Künstler maßgeblich.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für diejenigen Personen, die bloß in einem Chor oder Orchester oder auf ähnliche Art mitwirken, mit der Maßgabe, dass anstelle des Namens des Verwertungsberechtigten der Name des Chores oder Orchesters anzugeben ist; § 70 gilt sinngemäß.

§ 68 (Verwertungsrechte)

(1) Der ausübende Künstler hat mit den von diesem Bundesgesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht,

1. seine Darbietung auf einem Bild- oder Schallträger festzuhalten, diesen zu vervielfältigen und zu verbreiten und die Darbietung der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen;
2. seine Darbietung durch Rundfunk zu senden, es sei denn, dass die Sendung mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers vorgenommen wird, der mit seiner Einwilligung hergestellt und verbreitet wurde;
3. seine Darbietung durch Lautsprecher oder durch eine andere technische Einrichtung außerhalb des Ortes (Theater, Saal, Platz, Garten u. dgl.), wo sie stattfindet, öffentlich wiederzugeben, es sei denn, dass die Wiedergabe mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers, der mit seiner Einwilligung hergestellt und verbreitet wurde, oder mit Hilfe einer zulässigen Rundfunksendung vorgenommen wird.

(2) Ohne Einwilligung des ausübenden Künstlers hergestellte oder verbreitete Bild- oder Schallträger dürfen zu einer Rundfunksendung oder öffentlichen Wiedergabe der Darbietung nicht benutzt werden.

(3) Unbeschadet des § 67 Abs. 3 erlöschen die Verwertungsrechte der ausübenden Künstler fünfzig Jahre nach der Darbietung, wenn aber vor dem Ablauf dieser Frist eine Aufzeichnung der Darbietung erscheint oder öffentlich wiedergegeben (§§ 17, 18 und 18a) wird, fünfzig Jahre nach dem Erscheinen oder der öffentlichen Wiedergabe, je nach dem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat. Erscheint vor dem Ablauf derselben Frist eine Aufzeichnung der Darbietung auf einem Schallträger oder wird sie auf einem Schallträger öffentlich wiedergegeben, so erlöschen die Verwertungsrechte erst siebenzig Jahre nach dem Erscheinen oder der öffentlichen Wiedergabe, je nach dem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat. Die Fristen sind nach § 64 zu berechnen.

(4) Die §§ 11, 12, 13, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a, 18a, 23, 24, § 25 Abs. 1, 2, 3 und 5, §§ 26, 27, § 28 Abs. 1, §§ 29, 31, 32, 33, 59a und 59b gelten entsprechend; an die Stelle der im § 31 Abs. 2 genannten Frist von fünf Jahren tritt jedoch eine solche von einem Jahr.

§ 69 (Rechte an Darbietungen für ein Filmwerk)

Die Verwertungsrechte ausübender Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerkes oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben, stehen dem Inhaber des Unternehmens (Filmhersteller oder Hersteller) zu. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche stehen den ausübenden Künstlern und dem Filmhersteller oder Hersteller je zur Hälfte zu, soweit sie nicht unverzichtbar sind.

§ 70 (Gemeinsame Darbietung mehrerer ausübender Künstler)

(1) Bei Darbietungen, die – wie die Aufführung eines Schauspiels oder eines Chor- oder Orchesterwerkes – durch das Zusammenwirken mehrerer Personen unter einer einheitlichen Leitung zustande kommen, können die Rechte derjenigen Personen, die bloß in einem Chor oder Orchester oder auf ähnliche Art mitwirken, nur durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden.

(2) Falls die Vertretung nicht bereits kraft Gesetzes oder durch Satzung, Kollektiv- oder Einzelvertrag geregelt ist, wird der gemeinsame Vertreter von den im Abs. 1 erwähnten Mitwirkenden mit einfacher Mehrheit ohne Berücksichtigung allfälliger Stimmenthaltungen gewählt.

(3) In Ermangelung eines gemeinsamen Vertreters hat das Bezirksgericht Innere Stadt Wien im Verfahren außer Streitsachen einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Zur

Antragstellung ist jeder berechtigt, der ein Interesse an der Verwertung der Darbietung glaubhaft macht.

§ 71 (Freie Nutzungen)

(1) Jede natürliche Person darf eine durch Rundfunk gesendete und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte Darbietung sowie die mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkte Wiedergabe einer Darbietung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen, soweit dies zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke geschieht. § 42 Abs. 2 und 3 sowie 5 bis 7, § 42a und § 42b Abs. 1 und 3 bis 9 gelten entsprechend.

(2) Zur Berichterstattung über Tagesereignisse darf eine Darbietung, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar wird, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang auf Bild- oder Schallträgern festgehalten, durch Rundfunk gesendet, öffentlich wiedergegeben und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden; solche Bild- oder Schallträger dürfen in diesem Umfang vervielfältigt und verbreitet werden. In diesen Fällen ist die Quelle anzugeben, es sei denn, dass sich dies als unmöglich erweist oder die Vorträge und Aufführungen nur beiläufig in die Berichterstattung einbezogen worden sind.

(3) Die Benutzung einzelner Darbietungen zu Zwecken der Wissenschaft oder des Unterrichts in einem durch den nicht kommerziellen Zweck gerechtfertigten Umfang ist zulässig. In diesen Fällen ist die Quelle anzugeben, es sei denn, dass sich dies als unmöglich erweist. Dasselbe gilt für die Nutzung von Darbietungen zum Zweck des Zitats.

(4) Darbietungen dürfen durch den Veranstalter auf einem Bild- oder Schallträger festgehalten und mit Hilfe eines solchen Bild- oder Schallträgers oder einer anderen technischen Einrichtung innerhalb des Gebäudes, in dem die Veranstaltung stattfindet, zu dem Zweck wiedergegeben werden, die Veranstaltung in einem anderen Raum wahrnehmbar zu machen.

(5) Für den Vortrag einer der im § 43 bezeichneten Reden durch den Redner selbst gelten die Vorschriften der §§ 66 bis 70 und 72 nicht.

(6) Im Übrigen gelten die §§ 41, 41a, 42e, 42g, § 56 Abs. 1 und 3 sowie die § 56a und § 56e für die an Darbietungen bestehenden Schutzrechte entsprechend.

§ 72 (Schutz des Veranstalters)

(1) Der Veranstalter, der die Darbietung angeordnet hat, hat mit den von diesem Bundesgesetz bestimmten Beschränkungen neben dem ausübenden Künstler das ausschließliche Recht,

1. die Darbietung auf einem Bild- oder Schallträger festzuhalten und die Darbietung der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen,
2. die Darbietung durch Rundfunk zu senden, es sei denn, dass die Sendung mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers vorgenommen wird, der mit seiner Einwilligung hergestellt und verbreitet wurde, und
3. die Darbietung durch Lautsprecher oder durch eine andere technische Einrichtung außerhalb des Ortes (Theater, Saal, Platz, Garten u. dgl.), wo sie stattfindet, öffentlich wiederzugeben, es sei denn, dass die Wiedergabe mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers, der mit seiner Einwilligung hergestellt und verbreitet wurde, oder mit Hilfe einer zulässigen Rundfunksendung vorgenommen wird.

(2) Ohne Einwilligung des Veranstalters hergestellte oder verbreitete Bild- oder Schallträger dürfen zu einer Rundfunksendung oder öffentlichen Wiedergabe der Darbietung nicht benutzt werden.

(3) Ob gegenüber dem Veranstalter von Darbietungen die Verpflichtung besteht, daran mitzuwirken und eine Verwertung zu gestatten, ist nach den das Rechtsverhältnis der Mitwirkenden zum Veranstalter regelnden Vorschriften und Vereinbarungen zu beurteilen. Hiernach richtet sich auch, ob einem Mitwirkenden ein Anspruch auf ein besonderes Entgelt gegen den Veranstalter zusteht. In jedem Fall hat der Veranstalter, mit dessen Einwilligung eine Darbietung festgehalten werden soll, hievon die Mitwirkenden, auch wenn sie zur Mitwirkung verpflichtet sind, vorher auf angemessene Art in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Verwertungsrechte der Veranstalter erlöschen fünfzig Jahre nach der Darbietung, wenn aber vor dem Ablauf dieser Frist eine Aufzeichnung der Darbietung veröffentlicht wird, fünfzig Jahre nach der Veröffentlichung. Die Fristen sind nach § 64 zu berechnen.

(5) Im Übrigen gelten für die Verwertungsrechte des Veranstalters nach Abs. 1 die für die Verwertungsrechte des ausübenden Künstlers geltenden Bestimmungen entsprechend.

II. Abschnitt

Schutz von Lichtbildern, Schallträgern, Rundfunksendungen und nachgelassenen Werken

1. Lichtbilder

§ 73

(1) Lichtbilder im Sinne dieses Gesetzes sind durch ein photographisches Verfahren hergestellte Abbildungen. Als photographisches Verfahren ist auch ein der Photographie ähnliches Verfahren anzusehen.

(2) Derart hergestellte Laufbilder (kinematographische Erzeugnisse) unterliegen, unbeschadet der urheberrechtlichen Vorschriften zum Schutze von Filmwerken, den für Lichtbilder geltenden Vorschriften.

§ 74 (Schutzrecht)

(1) Wer ein Lichtbild aufnimmt (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, durch Rundfunk zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Bei gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(2) Die dem Hersteller nach Absatz 1 zustehenden Verwertungsrechte sind vererblich und veräußerlich.

(3) Hat der Hersteller ein Lichtbild mit seinem Namen (Decknamen, Firma) bezeichnet, so sind auch die von anderen hergestellten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke mit einem entsprechenden Hinweis auf den Hersteller zu versehen. Gibt ein derart bezeichnetes Vervielfältigungsstück das Lichtbild mit wesentlichen Änderungen wieder, so ist die Herstellerbezeichnung mit einem entsprechenden Zusatz zu versehen.

(4) Bei den mit einer Herstellerbezeichnung versehenen Vervielfältigungsstücken darf auch die Gegenstandsbezeichnung von der vom Hersteller angegebenen nur so weit abweichen, als es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht.

(5) Nach dem Tode des Herstellers kommt der ihm durch die Absätze 3 und 4 gewährte Schutz den Personen zu, auf die die Verwertungsrechte übergehen. Werden die Verwertungsrechte auf einen anderen übertragen, so kann dem Erwerber auch das Recht eingeräumt werden, sich als Hersteller des Lichtbildes zu bezeichnen. In diesem Falle gilt der Erwerber fortan als Hersteller und genießt, wenn er als solcher auf den Lichtbildstücken genannt ist, auch Schutz nach den Vorschriften der Absätze 3 und 4.

(6) Das Schutzrecht an Lichtbildern erlischt fünfzig Jahre nach der Aufnahme, wenn aber das Lichtbild vor dem Ablauf dieser Frist veröffentlicht wird, fünfzig Jahre nach der Veröffentlichung. Die Fristen sind nach § 64 zu berechnen.

(7) Die §§ 5, 7 bis 9, 11 bis 13, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, die §§ 16, 16a, 17, 17a, 17b, § 18 Abs. 3, § 18a, § 23 Abs. 2 und 4, § 24, § 25 Abs. 2 bis 6, § 26, § 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, die §§ 36, 37, 41, 41a, 42, 42a, 42b, 42c, 42e bis 42g, § 54 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2, die §§ 56, 56a, 56b und 56e, § 57 Abs. 3a Z 1, 2 und 4 sowie die §§ 59a und 59b gelten für Lichtbilder, die §§ 56c und 56d für kinematographische Erzeugnisse entsprechend; § 42a Abs. 1 Z 1 gilt jedoch nicht für die Vervielfältigung von gewerbsmäßig hergestellten

Lichtbildern nach einer Vorlage, die in einem photographischen Verfahren hergestellt worden ist.

(8) § 38 Abs. 1 gilt für die Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstandenen Lichtbilder entsprechend.

§ 75 (Sondervorschriften für Lichtbildnisse von Personen)

(1) Von einem auf Bestellung aufgenommenen Lichtbildnis einer Person dürfen, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Besteller und seine Erben sowie der Abgebildete und nach seinem Tode die mit ihm in gerader Linie Verwandten und sein überlebender Ehegatte oder Lebensgefährte einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen oder durch einen anderen, auch gegen Entgelt, herstellen lassen, in einem photographischen Verfahren aber nur dann, wenn sie sich in einem solchen Verfahren hergestellte Vervielfältigungsstücke von dem Berechtigten überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten beschaffen können.

(2) Vervielfältigungsstücke, deren Herstellung nach Absatz 1 zulässig ist, dürfen unentgeltlich verbreitet werden.

2. Schallträger.

§ 76

(1) Wer akustische Vorgänge zu ihrer wiederholbaren Wiedergabe auf einem Schallträger festhält (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, den Schallträger zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Unter der Vervielfältigung wird auch die Benutzung einer mit Hilfe eines Schallträgers bewirkten Wiedergabe zur Übertragung auf einen anderen verstanden. Bei gewerbsmäßig hergestellten Schallträgern gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(2) Dem Absatz 1 zuwider vervielfältigte oder verbreitete Schallträger dürfen zu einer Rundfunksendung (§ 17) oder öffentlichen Wiedergabe nicht benutzt werden.

(3) Wird ein zu Handelszwecken hergestellter oder ein der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellter Schallträger zu einer Rundfunksendung (§ 17) oder öffentlichen Wiedergabe benutzt, so hat der Benutzer dem Hersteller (Abs. 1), vorbehaltlich der § 68 Abs. 2 und § 72 Abs. 2 und des vorstehenden Abs. 2, eine angemessene Vergütung zu entrichten. Die ausübenden Künstler haben gegen den Hersteller einen Anspruch auf einen Anteil an dieser Vergütung. Dieser Anteil beträgt mangels Einigung der Berechtigten die Hälfte der dem Hersteller nach Abzug der Einhebungskosten verbleibenden Vergütung. Die Ansprüche des Herstellers und der ausübenden Künstler können nur von Verwertungsgesellschaften oder durch eine einzige Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(4) Zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke darf jede natürliche Person eine mit Hilfe eines Schallträgers bewirkte Wiedergabe auf einem Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. § 42 Abs. 2 und 3 sowie 5 bis 7, § 42a, § 42b Abs. 1 und 3 bis 9 und § 56a gelten entsprechend.

(5) Das Schutzrecht an Schallträgern erlischt 70 Jahre nach dem Erscheinen des Schallträgers. Ist der Schallträger innerhalb von 50 Jahren nach der Aufnahme nicht erschienen, aber rechtmäßig zur öffentlichen Wiedergabe (§§ 17, 18 und 18a) benutzt worden, so erlischt das Schutzrecht 70 Jahre nach dieser. Ist der Schallträger innerhalb

dieser Frist weder erschienen noch rechtmäßig zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Schutzrecht 50 Jahre nach der Aufnahme. Die Fristen sind nach § 64 zu berechnen.

(6) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, die §§ 16a, 18a, § 23 Abs. 2 und 4, § 24, § 25 Abs. 2, 3 und 5, § 26, § 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, die §§ 41, 41a, 42c, 42e, 42g, 56, 56e, 57 Abs. 3a Z 1 und 4, § 71 Abs. 3 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Bietet der Hersteller nach Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Beginn des Laufs der Schutzfrist den Schallträger nicht in ausreichender Menge zum Verkauf an (§ 9) oder stellt er ihn nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung (§ 18a), so hat die im § 66 Abs. 1 bezeichnete Person das unverzichtbare Recht, den Vertrag, mit dem sie ausschließliche Rechte an der Aufzeichnung ihrer Darbietung dem Hersteller eingeräumt hat, vorzeitig zu lösen. Die Auflösung wird wirksam, wenn der Hersteller nicht innerhalb eines Jahres ab dem Zugang der Auflösungserklärung den Schallträger in ausreichender Menge zum Verkauf anbietet und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. In den Fällen des § 70 ist das Auflösungsrecht durch den gemeinsamen Vertreter wahrzunehmen. Wird der Vertrag nach diesem Absatz aufgelöst, so erlöschen die Rechte des Herstellers am Schallträger.

(8) Eine im § 66 Abs. 1 bezeichnete Person, die ihre ausschließlichen Rechte dem Hersteller gegen ein pauschales Entgelt eingeräumt hat, hat einen unverzichtbaren Anspruch auf eine zusätzliche, jährlich vom Hersteller zu zahlende Vergütung für jedes vollständige Jahr ab dem 51. Jahr nach dem Beginn des Laufs der Schutzfrist. Der Hersteller hat für die Vergütung aller betroffenen Personen insgesamt 20% der Einnahmen aus der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung des betreffenden Schallträgers bereit zu stellen, die der Hersteller während des Vorjahres erzielt hat. Hersteller, die Schallträger ab dem 51. Jahr nach dem Beginn des Laufs der Schutzfrist vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich zur Verfügung stellen, haben dem Berechtigten auf Verlangen richtig und vollständig alle Auskünfte zu geben, die für die Sicherung der Zahlung der Vergütung erforderlich sein können. Der Anspruch kann nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(9) Hat eine im § 66 Abs. 1 bezeichnete Person ihre ausschließlichen Rechte dem Hersteller gegen ein nutzungsabhängiges Entgelt eingeräumt, so darf ein solches Entgelt ab dem 50. Jahr nach dem Beginn des Laufs der Schutzfrist weder durch den Abzug von Vorschüssen noch durch andere vertraglich vereinbarte Abzüge geschmälert werden.

3. Rundfunksendungen

§ 76a

(1) Wer Töne oder Bilder durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art sendet (§ 17, Rundfunkunternehmer), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, die Sendung gleichzeitig über eine andere Sendeanlage zu senden und zu einer öffentlichen Wiedergabe im Sinne des § 18 Abs. 3 an Orten zu benutzen, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind; der Rundfunkunternehmer hat weiter das ausschließliche Recht, die Sendung auf einem Bild- oder Schallträger (insbesondere auch in Form eines Lichtbildes) festzuhalten, diesen zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Zurverfügungstellung zu benutzen. Unter der Vervielfältigung wird auch die Benutzung einer mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkten Wiedergabe zur Übertragung auf einen anderen verstanden.

(2) Dem Abs. 1 zuwider vervielfältigte oder verbreitete Bild- oder Schallträger dürfen zu einer Rundfunksendung (§ 17) oder zu einer öffentlichen Wiedergabe nicht benutzt werden.

(3) Zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke darf jede natürliche Person eine Rundfunksendung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. § 42 Abs. 2 und 3 sowie 5 bis 7 und § 42a gelten entsprechend.

(4) Das Schutzrecht an Rundfunksendungen erlischt fünfzig Jahre nach der Sendung. Die Frist ist nach § 64 zu berechnen.

(5) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12 und 13, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a und 18a, § 18 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und 4, § 24, § 25 Abs. 2, 3 und 5, § 26, § 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, die §§ 41, 41a, 42c, 42e, 42g, 56, 56a und 56e, § 57 Abs. 3a Z 1 und 4, § 71 Abs. 3 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

4. Nachgelassene Werke

§ 76b

Wer ein nichtveröffentlichtes Werk, für das die Schutzfrist abgelaufen ist, erlaubterweise veröffentlicht, dem stehen die Verwertungsrechte am Werk wie einem Urheber zu. Dieses Schutzrecht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach der Veröffentlichung; die Frist ist nach § 64 zu berechnen.

IIa. Abschnitt

Geschützte Datenbanken

§ 76c

(1) Eine Datenbank (§ 40f Abs. 1) genießt den Schutz nach diesem Abschnitt, wenn für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung ihres Inhalts eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erforderlich war.

(2) Eine in ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank gilt als neue Datenbank, wenn die Änderung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert hat; dies gilt auch dann, wenn diese Voraussetzung nur durch mehrere aufeinander folgende Änderungen gemeinsam erfüllt wird.

(3) Der Schutz nach diesem Abschnitt ist unabhängig davon, ob die Datenbank als solche oder ihr Inhalt für den urheberrechtlichen oder einen anderen sonderrechtlichen Schutz in Betracht kommt.

(4) Der Schutz nach diesem Abschnitt berührt nicht die am Inhalt der Datenbank etwa bestehenden Rechte.

§ 76d (Schutzrecht)

(1) Wer die Investition im Sinne des § 76c vorgenommen hat (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, die ganze Datenbank oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil derselben zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch Rundfunk zu senden, öffentlich wiederzugeben und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Diesen Verwertungshandlungen stehen die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung, Rundfunksendung und öffentliche Wiedergabe von unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich, wenn diese Handlungen der normalen Verwertung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen.

(2) Das Verbreitungsrecht des Herstellers umfaßt nicht das Verleihen (§ 16a Abs. 3).

(3) Die Vervielfältigung eines wesentlichen Teils einer veröffentlichten Datenbank ist zulässig.

1. für private Zwecke; dies gilt nicht für eine Datenbank, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind;
2. zu Zwecken der Wissenschaft oder des Unterrichts in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang, wenn dies ohne Erwerbszweck geschieht und die Quelle angegeben wird.

(4) Das Schutzrecht an Datenbanken erlischt 15 Jahre nach Abschluß der Herstellung der Datenbank, wenn aber die Datenbank vor dem Ablauf dieser Frist veröffentlicht wird, 15 Jahre nach der Veröffentlichung. Die Fristen sind nach § 64 zu berechnen.

(5) Die §§ 8, 9, 11 bis 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, §§ 16, 16a Abs. 1 und 3, §§ 17, 17a, 17b, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1 und 3 bis 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2 und § 41 gelten entsprechend.

§ 76e (Verträge über die Benutzung einer Datenbank)

Eine vertragliche Vereinbarung, durch die sich der rechtmäßige Benutzer einer veröffentlichten Datenbank gegenüber dem Hersteller verpflichtet, die Vervielfältigung, Verbreitung, Rundfunksendung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank zu unterlassen, ist insoweit unwirksam, als diese Handlungen weder der normalen Verwertung der Datenbank entgegenstehen noch die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.

III. Abschnitt

Brief- und Bildnisschutz

§ 77 (Briefschutz)

(1) Briefe, Tagebücher und ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen dürfen weder öffentlich vorgelesen noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Verfassers oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

(2) Nahe Angehörige im Sinn des Abs. 1 sind die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie der überlebende Ehegatte oder Lebensgefährte. Die mit dem Verfasser im ersten Grade Verwandten und der überlebende Ehegatte oder Lebensgefährte genießen diesen Schutz Zeit ihres Lebens, andere Angehörige nur, wenn seit dem Ablauf des Todesjahres des Verfassers zehn Jahre noch nicht verstrichen sind.

(3) Briefe dürfen auch dann nicht auf die im Absatz 1 bezeichnete Art verbreitet werden, wenn hiedurch berechnigte Interessen dessen, an den der Brief gerichtet ist, oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ohne Rücksicht darauf, ob die im Absatz 1 bezeichneten Schriften den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes genießen oder nicht. Die Anwendung urheberrechtlicher Bestimmungen auf solche Schriften bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Schriften, die, wenngleich nicht ausschließlich, zum amtlichen Gebrauch verfaßt worden sind.

(6) Die Vorschriften des § 41 gelten entsprechend.

§ 78 (Bildnisschutz)

(1) Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

(2) Die Vorschriften der §§ 41 und 77, Absatz 2 und 4, gelten entsprechend.

IV. Abschnitt.

Nachrichtenschutz. Schutz des Titels von Werken der Literatur und der Kunst.

§ 79 (Nachrichtenschutz)

(1) Presseberichte der im § 44 Abs. 3 bezeichneten Art, die in Zeitungskorrespondenzen oder anderen der entgeltlichen Vermittlung von Nachrichten an Zeitungen oder Zeitschriften dienenden Mitteilungen enthalten sind, dürfen in Zeitungen oder Zeitschriften erst dann wiedergegeben werden, wenn seit ihrer Verlautbarung in einer vom Nachrichtensammler dazu ermächtigten Zeitung oder Zeitschrift mindestens 12 Stunden verstrichen sind.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 stehen den Zeitungen und Zeitschriften alle anderen Einrichtungen gleich, die die periodische Verbreitung von Nachrichten an jedermann besorgen. § 59a gilt jedoch entsprechend.

§ 80 (Titelschutz)

(1) Im geschäftlichen Verkehr darf weder der Titel oder die sonstige Bezeichnung eines Werkes der Literatur oder Kunst noch die äußere Ausstattung von Werkstücken für ein anderes Werk auf eine Weise verwendet werden, die geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Werke der Literatur und der Kunst, die den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes nicht genießen.

III. Hauptstück

Rechtsdurchsetzung

I. Abschnitt

Zivilrechtliche Vorschriften

§ 81 (Unterlassungsanspruch)

(1) Wer in einem auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrecht verletzt worden ist oder eine solche Verletzung zu besorgen hat, kann auf Unterlassung klagen. Der Inhaber eines Unternehmens kann hierauf auch dann geklagt werden, wenn eine solche Verletzung im Betrieb seines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangen worden ist oder droht; § 81 Abs. 1a gilt sinngemäß.

(1a) Bedient sich derjenige, der eine solche Verletzung begangen hat oder von dem eine solche Verletzung droht, hiezu der Dienste eines Vermittlers, so kann auch dieser auf Unterlassung nach Abs. 1 geklagt werden. Wenn, bei diesem die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Verantwortlichkeit nach den §§ 13 bis 17 ECG vorliegen, kann er jedoch erst nach Abmahnung geklagt werden.

[Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 81/2006]

§ 82 (Beseitigungsanspruch)

(1) Wer in einem auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechte verletzt wird, kann verlangen, daß der dem Gesetz widerstreitende Zustand beseitigt werde; § 81 Abs. 1a gilt sinngemäß.

(2) Der Verletzte kann insbesondere verlangen, dass die den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider hergestellten oder verbreiteten sowie die zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke vernichtet und dass die ausschließlich oder überwiegend zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Mittel (Formen, Steine, Platten, Filmstreifen und dergleichen) unbrauchbar gemacht werden.

(3) Enthalten die im Absatz 2 bezeichneten Eingriffsgegenstände oder Eingriffsmittel Teile, deren unveränderter Bestand und deren Gebrauch durch den Beklagten das Ausschließungsrecht des Klägers nicht verletzen, so hat das Gericht diese Teile in dem die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung aussprechenden Urteil zu bezeichnen. Bei der Vollstreckung sind diese Teile, soweit es möglich ist, von der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung auszunehmen, wenn der Verpflichtete die damit verbundenen Kosten im voraus bezahlt. Zeigt sich im Exekutionsverfahren, daß die Unbrauchbarmachung von Eingriffsmitteln unverhältnismäßig große Kosten erfordern würde, und werden diese vom Verpflichteten nicht im voraus bezahlt, so ordnet das Exekutionsgericht nach Einvernehmung der Parteien die Vernichtung dieser Eingriffsmittel an.

(4) Kann der dem Gesetz widerstreitende Zustand auf eine andere als die im Absatz 2 bezeichnete, mit keiner oder einer geringeren Wertvernichtung verbundene Art beseitigt werden, so kann der Verletzte nur Maßnahmen dieser Art begehren. Namentlich dürfen Werkstücke nicht bloß deshalb vernichtet werden, weil die Quellenangabe fehlt oder dem Gesetz nicht entspricht.

(5) Statt der Vernichtung von Eingriffsgegenständen oder Unbrauchbarmachung von Eingriffsmitteln kann der Verletzte verlangen, daß ihm die Eingriffsgegenstände oder Eingriffsmittel von ihrem Eigentümer gegen eine angemessene, die Herstellungskosten nicht übersteigende Entschädigung überlassen werden.

(6) Der Beseitigungsanspruch richtet sich gegen den Eigentümer der Gegenstände, die den der Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes dienenden Maßnahmen unterliegen. Der Anspruch kann während der Dauer des verletzten Rechtes so lange geltend gemacht werden, als solche Gegenstände vorhanden sind.

§ 83 (Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch bei Werken der bildenden Künste)

(1) Ist ein Urstück eines Werkes der bildenden Künste unbefugt geändert worden, so kann der Urheber, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, nur verlangen, daß die Änderung auf dem Urstück als nicht vom Schöpfer des Werkes herrührend gekennzeichnet oder daß eine darauf befindliche Urheberbezeichnung beseitigt oder berichtigt werde.

(2) Ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes möglich und stehen ihr nicht überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende Interessen des Eigentümers entgegen, so kann der Schöpfer des Werkes nach seiner Wahl an Stelle der im Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen verlangen, daß ihm die Wiederherstellung gestattet werde.

(3) Bei Werken der Baukunst kann der Urheber auf Grund des § 81 eine unbefugte Änderung nicht untersagen. Auch kann er nicht verlangen, daß Bauten abgetragen, umgebaut oder ihm nach § 82, Absatz 5, überlassen werden. Doch ist auf sein Verlangen je nach der Sachlage eine der im Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen zu treffen oder auf dem Nachbau eine der Wahrheit entsprechende Urheberbezeichnung anzubringen.

§ 84 (Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch in den Fällen der §§ 79 und 80)

(1) Im Falle des § 79 können Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche nicht nur vom Nachrichtensammler geltend gemacht werden, sondern auch von jedem Unternehmer, der

mit dem Täter in Wettbewerb steht, sowie von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern, wenn diese Interessen durch die Tat berührt werden.

(2) Im Falle des § 80 können Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche von einer solchen Vereinigung sowie von jedem Unternehmer geltend gemacht werden, der sich damit befaßt, Stücke des Werkes, dessen Titel, Bezeichnung oder Ausstattung für ein anderes Werk verwendet wird, in Verkehr zu bringen oder es öffentlich vorzutragen, aufzuführen oder vorzuführen, und dessen Interessen durch die Tat beeinträchtigt werden. Bei urheberrechtlich geschützten Werken ist dazu stets auch der Urheber berechtigt.

(3) Eingriffsgegenstände unterliegen in den Fällen der §§ 79 und 80 dem Beseitigungsanspruch nur, wenn sie zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmt sind. Ein Anspruch auf Überlassung von Eingriffsgegenständen oder Eingriffsmitteln (§ 82, Absatz 5) besteht in diesen Fällen nicht.

§ 85 (Urteilsveröffentlichung)

(1) Wird auf Unterlassung oder Beseitigung oder Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechtes oder der Urheberschaft (§ 19) geklagt, so hat das Gericht der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Die Art der Veröffentlichung ist im Urteil zu bestimmen.

(2) Die Veröffentlichung umfaßt den Urteilsspruch. Auf Antrag der obsiegenden Partei kann jedoch das Gericht einen vom Urteilsspruch nach Umfang oder Wortlaut abweichenden oder ihn ergänzenden Inhalt der Veröffentlichung bestimmen. Dieser Antrag ist spätestens vier Wochen nach Rechtskraft des Urteils zu stellen. Ist der Antrag erst nach Schluß der mündlichen Streitverhandlung gestellt worden, so hat hierüber das Gericht erster Instanz nach Rechtskraft des Urteils mit Beschluß zu entscheiden.

(3) Das Gericht erster Instanz hat auf Antrag der obsiegenden Partei die Kosten der Veröffentlichung festzusetzen und deren Ersatz dem Gegner aufzutragen.

(4) Die Veröffentlichung auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder eines anderen vollstreckbaren Exekutionstitels ist vom Medienunternehmer ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen.

§ 86 (Anspruch auf angemessenes Entgelt)

(1) Wer unbefugt

1. ein Werk der Literatur oder Kunst auf eine nach den §§ 14 bis 18a dem Urheber vorbehaltene Verwertungsart benutzt,
2. eine Darbietung auf eine nach dem § 68 dem ausübenden Künstler vorbehaltene Verwertungsart benutzt,
3. eine Darbietung auf eine nach dem § 72 dem Veranstalter vorbehaltene Verwertungsart benutzt,
4. ein Lichtbild oder einen Schallträger auf eine nach den §§ 74 oder 76 dem Hersteller vorbehaltene Verwertungsart benutzt,
5. eine Rundfunksendung auf eine nach § 76a dem Rundfunkunternehmer vorbehaltene Verwertungsart benutzt oder
6. eine Datenbank auf eine nach § 76d dem Hersteller vorbehaltene Verwertungsart benutzt,

hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Verletzten, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, ein angemessenes Entgelt zu zahlen.

(2) Auf ein solches Entgelt besteht aber kein Anspruch, wenn eine Rundfunksendung, eine öffentliche Wiedergabe oder eine öffentliche Zurverfügungstellung nur deshalb unzulässig gewesen ist, weil sie mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern oder Rundfunksendungen vorgenommen worden ist, die nach dem § 50 Abs. 2, § 53 Abs. 2, § 56 Abs. 3, § 56b Abs. 2, § 56c Abs. 3 Z 2, § 56d Abs. 1 Z 2, §§ 68, 72, 74, 76 oder 76a Abs. 2 und 3 dazu nicht verwendet werden durften, und wenn diese Eigenschaft der Bild- oder Schallträger oder Rundfunksendungen ihrem Benutzer ohne sein Verschulden unbekannt gewesen ist.

(3) Wer einen Pressebericht dem § 79 zuwider benutzt, hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Nachrichtensammler ein angemessenes Entgelt zu bezahlen.

§ 87 (Anspruch auf Schadenersatz und auf Herausgabe des Gewinnes)

(1) Wer durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz einen anderen schuldhaft schädigt, hat dem Verletzten ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

(2) Auch kann der Verletzte in einem solchen Fall eine angemessene Entschädigung für die in keinem Vermögensschaden bestehenden Nachteile verlangen, die er durch die Handlung erlitten hat.

(3) Der Verletzte, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, kann als Ersatz des ihm schuldhaft zugefügten Vermögensschadens (Abs. 1), wenn kein höherer Schaden nachgewiesen wird, das Doppelte des ihm nach § 86 gebührenden Entgelts begehren.

(4) Wird ein Werk der Literatur oder Kunst unbefugt vervielfältigt oder verbreitet, so kann der Verletzte, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, auch die Herausgabe des Gewinnes verlangen, den der Schädiger durch den schuldhaften Eingriff erzielt hat. Dasselbe gilt, wenn eine Darbietung dem § 68 Abs. 1 zuwider oder eine Rundfunksendung dem § 76a zuwider auf einem Bild- oder Schallträger verwertet oder wenn ein Lichtbild dem § 74 zuwider oder ein Schallträger dem § 76 zuwider vervielfältigt oder verbreitet wird. Dasselbe gilt schließlich, wenn das Zurverfügungstellungsrecht (§ 18a) verletzt wird.

(5) Neben einem angemessenen Entgelt (§ 86) oder der Herausgabe des Gewinnes (Absatz 4) kann ein Ersatz des Vermögensschadens nur begehrt werden, soweit er das Entgelt oder den herauszugebenden Gewinn übersteigt.

§ 87a (Anspruch auf Rechnungslegung)

(1) Wer nach diesem Gesetz zur Leistung eines angemessenen Entgelts oder einer angemessenen Vergütung, eines angemessenen Anteils an einer solchen Vergütung, zum Schadenersatz, zur Herausgabe des Gewinnes oder zur Beseitigung verpflichtet ist, hat dem Anspruchsberechtigten Rechnung zu legen und deren Richtigkeit durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Wenn sich dabei ein höherer Betrag als aus der Rechnungslegung ergibt, sind die Kosten der Prüfung vom Zahlungspflichtigen zu tragen. Wer zur Rechnungslegung verpflichtet ist, hat dem Anspruchsberechtigten darüber hinaus über alle weiteren zur Rechtsverfolgung erforderlichen Umstände Auskunft zu erteilen.

(2) Wer nach § 42b Abs. 3 Z 1 als Bürge und Zahler haftet, hat dem Anspruchsberechtigten auch anzugeben, von wem er das Trägermaterial oder das Vervielfältigungsgerät bezogen hat, sofern er nicht die Vergütung leistet.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für denjenigen, der nach § 42b Abs. 3 Z 1 von der Haftung ausgenommen ist.

§ 87b (Anspruch auf Auskunft)

(1) Wer im Inland Werkstücke verbreitet, an denen das Verbreitungsrecht durch In-Verkehr-Bringen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erloschen ist (§ 16 Abs. 3), hat dem Berechtigten auf Verlangen richtig und vollständig Auskunft über Hersteller, Inhalt, Herkunftsland und Menge der verbreiteten Werkstücke zu geben. Anspruch auf Auskunft hat, wem das Recht, die Werkstücke im Inland zu verbreiten, im Zeitpunkt des Erlöschens zugestanden ist.

(2) Wer in einem auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrecht verletzt worden ist, kann Auskunft über den Ursprung und die Vertriebswege der rechtsverletzenden Waren und Dienstleistungen verlangen, sofern dies nicht unverhältnismäßig im Vergleich zur Schwere der Verletzung wäre und nicht gegen gesetzliche Verschwiegenheitspflichten verstoßen würde; zur Erteilung der Auskunft sind der Verletzer und die Personen verpflichtet, die gewerbsmäßig

1. rechtsverletzende Waren in ihrem Besitz gehabt,
2. rechtsverletzende Dienstleistungen in Anspruch genommen oder
3. für Rechtsverletzungen genutzte Dienstleistungen erbracht haben.

(2a) Die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Abs. 2 umfasst, soweit angebracht,

1. die Namen und Anschriften der Hersteller, Vertreiber, Lieferanten und der anderen Vorbesitzer der Waren oder Dienstleistungen sowie der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen, für die sie bestimmt waren,
2. die Mengen der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Waren und die Preise, die für die Waren oder Dienstleistungen bezahlt wurden.

(3) Vermittler im Sinn des § 81 Abs. 1a haben dem Verletzten auf dessen schriftliches und ausreichend begründetes Verlangen Auskunft über die Identität des Verletzers (Name und Anschrift) beziehungsweise die zur Feststellung des Verletzers erforderlichen Auskünfte zu geben. In die Begründung sind insbesondere hinreichend konkretisierte Angaben über die den Verdacht der Rechtsverletzung begründenden Tatsachen aufzunehmen. Der Verletzte hat dem Vermittler die angemessenen Kosten der Auskunftserteilung zu ersetzen.

(4) Vertreter des Kunstmarkts, die an einer dem Folgerecht unterliegenden Veräußerung im Sinn des § 16b Abs. 2 beteiligt waren, haben dem Berechtigten auf Verlangen richtig und vollständig alle Auskünfte zu geben, die für die Sicherung der Zahlung aus dieser Veräußerung erforderlich sein können. Der Anspruch erlischt, wenn die Auskünfte nicht in einem Zeitraum von drei Jahren nach der Weiterveräußerung verlangt werden.

§ 87c (Einstweilige Verfügungen)

(1) Mit Beziehung auf Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, angemessenes Entgelt, Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns nach diesem Gesetz können einstweilige Verfügungen sowohl zur Sicherung des Anspruchs selbst als auch zur Sicherung von Beweismitteln erlassen werden.

(2) Zur Sicherung von Ansprüchen auf angemessenes Entgelt, Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns können im Fall von gewerbsmäßig begangenen Rechtsverletzungen einstweilige Verfügungen erlassen werden, wenn wahrscheinlich ist, dass die Erfüllung dieser Forderungen gefährdet ist.

(3) Zur Sicherung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die im § 381 der Exekutionsordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.

(4) Einstweilige Verfügungen nach Abs. 1 sind auf Antrag der gefährdeten Partei ohne Anhörung des Gegners zu erlassen, wenn der gefährdeten Partei durch eine Verzögerung wahrscheinlich ein nicht wieder zu gut machender Schaden entstünde oder wenn die Gefahr besteht, dass Beweise vernichtet werden.

§ 88 (Haftung des Inhabers eines Unternehmens)

(1) Wird der einen Anspruch auf angemessenes Entgelt (§ 86) begründende Eingriff im Betrieb eines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangen, so trifft die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes den Inhaber des Unternehmens.

(2) Hat ein Bediensteter oder Beauftragter im Betrieb eines Unternehmens diesem Gesetz zuwidergehandelt, so haftet, unbeschadet einer allfälligen Ersatzpflicht dieser Personen, der Inhaber des Unternehmens für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens (§ 87, Absatz 1 bis 3), wenn ihm die Zuwiderhandlung bekannt war oder bekannt sein mußte. Auch trifft ihn in einem solchen Falle die Pflicht zur Herausgabe des Gewinnes nach § 87, Absatz 4.

§ 89 (Haftung mehrerer Verpflichteter)

Soweit derselbe Anspruch auf ein angemessenes Entgelt (§ 86), auf Schadenersatz (§ 87, Absatz 1 bis 3) oder auf Herausgabe des Gewinnes (§ 87, Absatz 4) gegen mehrere Personen begründet ist, haften sie zur ungeteilten Hand.

§ 90 (Verjährung)

(1) Die Verjährung der Ansprüche auf angemessenes Entgelt, angemessene Vergütung, Herausgabe des Gewinnes und Auskunft richtet sich nach den Vorschriften für Entschädigungsklagen.

(2) Die Ansprüche der einzelnen Anspruchsberechtigten oder Gruppen von Anspruchsberechtigten gegen die Verwertungsgesellschaft verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Anspruchsberechtigten von den die Zahlungspflicht der Verwertungsgesellschaft begründenden Tatsachen in drei Jahren ab diesem Zeitpunkt.

§ 90a (Meldepflicht für das Inverkehrbringen von Speichermedien und Vervielfältigungsgeräten)

(1) Wer Speichermedien oder Vervielfältigungsgeräte von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus als erster gewerbsmäßig in Verkehr bringt, ist unbeschadet der Auskunftspflicht nach § 87a Abs. 1 den zur Vergütung nach § 42b Berechtigten gegenüber verpflichtet, Art und Stückzahl der eingeführten Gegenstände einer gemeinsamen Empfangsstelle vierteljährlich bis zum fünfzehnten Tag nach Ablauf jedes dritten Kalendermonats schriftlich mitzuteilen. Die Verwertungsgesellschaften haben der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften jeweils eine gemeinsame Empfangsstelle für die Speichermedienvergütung und die Reprographievergütung zu bezeichnen; die Aufsichtsbehörde gibt diese auf ihrer Website bekannt.

(2) Kommt der Meldepflichtige seiner Meldepflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, kann von ihm der doppelte Vergütungssatz für den betroffenen Teil verlangt werden.

§ 90b (Schutz von Computerprogrammen)

Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts an einem Computerprogramm, der sich technischer Mechanismen zum Schutz dieses Programms bedient, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustands klagen, wenn Mittel in Verkehr gebracht oder zu Erwerbszwecken besessen werden, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung dieser technischen Mechanismen zu erleichtern. Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend.

§ 90c (Schutz technischer Maßnahmen)

(1) Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts, der sich wirksamer technischer Maßnahmen bedient, um eine Verletzung dieses Rechts zu verhindern oder einzuschränken, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes klagen,

1. wenn diese Maßnahmen durch eine Person umgangen werden, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dieses Ziel verfolgt,
2. wenn Umgehungsmittel hergestellt, eingeführt, verbreitet, verkauft, vermietet und zu kommerziellen Zwecken besessen werden,
3. wenn für den Verkauf oder die Vermietung von Umgehungsmitteln geworben wird oder
4. wenn Umgehungsdienstleistungen erbracht werden.

(2) Unter wirksamen technischen Maßnahmen sind alle Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile zu verstehen, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, die in Abs. 1 bezeichneten Rechtsverletzungen zu verhindern oder einzuschränken, und die die Erreichung dieses Schutzziels sicherstellen. Diese Voraussetzungen sind nur erfüllt, soweit die Nutzung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstandes kontrolliert wird

1. durch eine Zugangskontrolle,
2. einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands oder
3. durch einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung.

(3) Unter Umgehungsmitteln beziehungsweise Umgehungsdienstleistungen sind Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile beziehungsweise Dienstleistungen zu verstehen,

1. die Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind,
2. die, abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder
3. die hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(4) Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht mit Beziehung auf Rechte an Computerprogrammen.

§ 90d (Schutz von Kennzeichnungen)

(1) Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts, der Kennzeichnungen im Sinne dieser Bestimmung anwendet, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes klagen,

1. wenn solche Kennzeichnungen entfernt oder geändert werden,
2. wenn Vervielfältigungsstücke von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, von beziehungsweise auf denen Kennzeichnungen unbefugt entfernt oder geändert worden sind, verbreitet oder zur Verbreitung eingeführt oder für eine Sendung, für eine öffentliche Wiedergabe oder für eine öffentliche Zurverfügungstellung verwendet werden.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur gegen Personen, die die angeführten Handlungen unbefugt und wissentlich vornehmen, wobei ihnen bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dadurch die Verletzung eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechtes veranlassen, ermöglichen, erleichtern oder verschleiern.

(3) Unter Kennzeichnungen sind Angaben zu verstehen,

1. die in elektronischer Form festgehalten sind, auch wenn sie durch Zahlen oder in anderer Form verschlüsselt sind,
2. die mit einem Vervielfältigungsstück des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes verbunden sind oder in Zusammenhang mit dem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand gesendet, öffentlich wiedergegeben oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden und
3. die folgenden Inhalt haben:
 - a) die Bezeichnung des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes, des Urhebers oder jedes anderen Rechtsinhabers, sofern alle diese Angaben vom Rechtsinhaber stammen, oder
 - b) die Modalitäten und Bedingungen für die Nutzung des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands.

(4) Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend.

II. Abschnitt

Strafrechtliche Vorschriften

§ 91 (Eingriff)

(1) Wer einen Eingriff der im § 86 Abs. 1, § 90b, § 90c Abs. 1 oder § 90d Abs. 1 bezeichneten Art begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Der Eingriff ist jedoch dann nicht strafbar, wenn es sich nur um eine unbefugte Vervielfältigung oder um ein unbefugtes Festhalten eines Vortrags oder einer Aufführung jeweils zum eigenen Gebrauch oder unentgeltlich auf Bestellung zum eigenen Gebrauch eines anderen handelt.

[Abs. 1a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 32/2003]

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Inhaber oder Leiter eines Unternehmens einen im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangenen Eingriff dieser Art (Abs. 1 und 1a) nicht verhindert.

(2a) Wer eine nach den Abs. 1, 1a oder 2 strafbare Handlung gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Recht Verletzten zu verfolgen.

(4) § 85 Abs. 1, 3 und 4 über die Urteilsveröffentlichung gilt entsprechend.

(5) Das Strafverfahren obliegt dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz.

§ 92 (Vernichtung und Unbrauchbarmachung von Eingriffsgegenständen und Eingriffsmitteln)

(1) In dem Urteil, womit ein Angeklagter des Vergehens nach § 91 schuldig erkannt wird, ist auf Antrag des Privatanklägers die Vernichtung der zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmten Eingriffsgegenstände sowie die Unbrauchbarmachung der ausschließlich oder überwiegend zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten und der im § 90b sowie im § 90c Abs. 3 bezeichneten Eingriffsmittel anzuordnen. Solche Eingriffsgegenstände und Eingriffsmittel unterliegen diesen Maßnahmen ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören. Bauten sind diesen Maßnahmen nicht unterworfen. Die Vorschriften des § 82, Absatz 3, gelten entsprechend.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so hat das Strafgericht auf Antrag des Verletzten die im Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen im freisprechenden Erkenntnis oder in einem selbständigen Verfahren anzuordnen, wenn die übrigen Voraussetzungen dieser Maßnahmen vorliegen. Im selbständigen Verfahren erkennt hierüber das Gericht, das zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig wäre, nachdem die etwa erforderlichen Erhebungen gepflogen worden sind, nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Auf die Verhandlung, die Entscheidung und ihre Veröffentlichung sowie auf die Anfechtung der Entscheidung sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Entscheidung über den Strafanspruch gelten. Für den Kostenersatz gelten dem Sinne nach die allgemeinen Vorschriften über den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens; wird dem Antrag stattgegeben, so trifft die Kostenersatzpflicht die an dem Verfahren als Gegner des Antragstellers Beteiligten.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind, soweit es möglich ist, auch die Eigentümer der der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung unterliegenden Gegenstände zur Verhandlung zu laden. Sie sind, soweit es sich um die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Maßnahmen handelt, berechtigt, tatsächliche Umstände, vorzubringen, Anträge zu stellen und gegen die

Entscheidung die nach der Strafprozeßordnung zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen. Wegen Nichtigkeit können sie das Urteil auch dann anfechten, wenn das Gericht die ihm nach den Absätzen 1 und 2 zustehenden Befugnisse überschritten hat. Sie können ihre Sache selbst oder durch einen Bevollmächtigten führen und sich eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der in die Verteidigerliste eingetragenen Personen bedienen. Die Frist zur Erhebung von Rechtsmitteln beginnt für sie mit der Verkündung des Urteils, auch wenn sie dabei nicht anwesend waren. Gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil können sie keinen Einspruch erheben.

§ 93 (Beschlagnahme)

(1) Zur Sicherung der auf Grund des § 92 beantragten Maßnahmen können die ihnen unterliegenden Eingriffsgegenstände und Eingriffsmittel auf Antrag des Privatanklägers vom Strafgericht in Beschlag genommen werden.

(2) Das Strafgericht hat über einen solchen Antrag sofort zu entscheiden. Es kann die Bewilligung der Beschlagnahme von dem Erlag einer Sicherstellung abhängig machen. Die Beschlagnahme ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sie muß aufgehoben werden, wenn eine angemessene Sicherheit dafür geleistet wird, daß die beschlagnahmten Gegenstände nicht auf eine unerlaubte Art benutzt und dem Zugriff des Gerichtes nicht entzogen werden.

(3) Wird die Beschlagnahme nicht schon früher aufgehoben, so bleibt sie bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens über den Antrag auf Vernichtung der Eingriffsgegenstände oder Unbrauchbarmachung der Eingriffsmittel und, wenn im Urteil hierauf erkannt wird, bis zur Vollstreckung der angeordneten Maßnahmen aufrecht.

(4) Gegen Beschlüsse, betreffend die Anordnung, Einschränkung oder Aufhebung der Beschlagnahme, kann binnen 14 Tagen Beschwerde erhoben werden; sie hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie sich gegen die Aufhebung oder Beschränkung der Beschlagnahme richtet.

(5) Erkennt das Gericht nicht auf Vernichtung oder Unbrauchbarmachung der beschlagnahmten Gegenstände, so hat der Antragsteller dem von der Beschlagnahme Betroffenen alle hiedurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile zu ersetzen. Kommt es infolge einer von den Parteien getroffenen Vereinbarung zu keiner Entscheidung über den Antrag auf Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, so kann der Betroffene den Anspruch auf Ersatz nur erheben, wenn er sich ihn in der Vereinbarung vorbehalten hat.

(6) Der Anspruch auf den nach Absatz 5 gebührenden Ersatz ist im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

IV. Hauptstück

Anwendungsbereich des Gesetzes

1. Werke der Literatur und der Kunst

§ 94 (Werke der Staatsbürger)

Ein Werk genießt ohne Rücksicht darauf, ob und wo es erschienen ist, den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes, wenn der Urheber (§ 10, Absatz 1) oder ein Miturheber österreichischer Staatsbürger ist.

§ 95 (Im Inland erschienene und mit inländischen Liegenschaften verbundene Werke)

Den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes genießen ferner alle nicht schon nach § 94 geschützten Werke, die im Inland erschienen sind, sowie die Werke der bildenden Künste, die Bestandteile oder Zugehör einer inländischen Liegenschaft sind.

§ 96 (Nicht im Inland erschienene und nicht mit inländischen Liegenschaften verbundene Werke von Ausländern)

(1) Für Werke ausländischer Urheber (§ 10 Abs. 1), die nicht nach § 94 oder nach § 95 geschützt sind, besteht der urheberrechtliche Schutz unbeschadet von Staatsverträgen unter der Voraussetzung, daß die Werke österreichischer Urheber auch in dem Staat, dem der ausländische Urheber angehört, in annähernd gleicher Weise geschützt sind, jedenfalls aber im selben Ausmaß wie die Werke der Angehörigen dieses Staates. Diese Gegenseitigkeit ist dann anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen von österreichischen Urhebern geboten erscheint.

(2) Für die Berechnung der Dauer des Schutzes, den ausländische Urheber für ihre Werke in Österreich nach dem Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952, BGBl. Nr. 108/1957, oder nach dem Welturheberrechtsabkommen, revidiert am 24. Juli 1971, BGBl. Nr. 293/1982, genießen, sind ihre Art. IV Z 4 Abs. 1 bzw. Art. IV Abs. 4 lit. a anzuwenden.

2. Darbietungen

§ 97

(1) Darbietungen, die im Inland stattfinden, sind nach den Vorschriften der §§ 66 bis 72 ohne Rücksicht darauf geschützt, welchem Staat der ausübende Künstler oder der Veranstalter angehören.

(2) Bei Darbietungen, die im Ausland stattfinden, gelten die §§ 66 bis 72 zugunsten österreichischer Staatsbürger. Ausländer werden bei solchen Darbietungen unbeschadet von Staatsverträgen unter der Voraussetzung geschützt, dass die Darbietungen österreichischer Staatsbürger auch in dem Staat, dem der Ausländer angehört, in annähernd gleicher Weise geschützt sind, jedenfalls aber im selben Ausmaß wie Darbietungen der Angehörigen dieses Staates. Diese Gegenseitigkeit ist dann anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen von österreichischen ausübenden Künstlern geboten erscheint.

3. Lichtbilder.

§ 98

(1) Für die Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutze von Lichtbildern (§§ 73 bis 74) gelten die Vorschriften der §§ 94 bis 96 entsprechend.

(2) Ist der Hersteller eine juristische Person, so ist dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft genügt, wenn die juristische Person ihren Sitz im Inland hat.

4. Schallträger und Rundfunksendungen

§ 99 (Schallträger)

(1) Schallträger werden nach § 76 ohne Rücksicht darauf geschützt, ob und wie sie erschienen sind, wenn der Hersteller österreichischer Staatsbürger ist. § 98 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Andere Schallträger werden nach § 76 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 geschützt, wenn sie im Inland erschienen sind.

(3) Schallträger ausländischer Hersteller, die nicht im Inland erschienen sind, werden nach § 76 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 unbeschadet von Staatsverträgen unter der Voraussetzung geschützt, daß Schallträger österreichischer Hersteller auch in dem Staat, dem der ausländische Hersteller angehört, in annähernd gleicher Weise geschützt sind, jedenfalls aber im selben Ausmaß wie die Schallträger der Angehörigen dieses Staates. Diese Gegenseitigkeit ist dann anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen österreichischer Hersteller von Schallträgern geboten erscheint.

(4) Nicht im Inland erschienene Schallträger ausländischer Hersteller werden ferner nach § 76 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 geschützt, wenn der Hersteller einem Vertragsstaat des Übereinkommens vom 29. Oktober 1971, BGBl. Nr. 294/1982, zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger angehört.

(5) Auf den Schutz nach § 76 Abs. 3 haben Ausländer jedenfalls nur nach Maßgabe von Staatsverträgen Anspruch.

§ 99a (Rundfunksendungen)

Rundfunksendungen, die nicht im Inland ausgestrahlt werden, sind nur nach Maßgabe von Staatsverträgen geschützt.

§ 99b (Nachgelassene Werke)

Für den Schutz nachgelassener Werke (§ 76b) gelten die Vorschriften der §§ 94 bis 96 entsprechend.

4a. Datenbanken

§ 99c

(1) Datenbanken werden nach § 76d geschützt, wenn der Hersteller österreichischer Staatsbürger ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. § 98 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Andere Datenbanken werden nach § 76d geschützt, wenn der Hersteller eine juristische Person ist, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegründet worden ist und

1. ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in einem dieser Staaten hat oder
2. ihren satzungsmäßigen Sitz in einem dieser Staaten hat und deren Tätigkeit eine tatsächliche ständige Verbindung zu der Wirtschaft eines dieser Staaten hat.

(3) Im übrigen werden Datenbanken nach Maßgabe von Staatsverträgen sowie von Vereinbarungen geschützt, die der Rat der Europäischen Gemeinschaft nach Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. Nr. L 77 vom 27. März 1996, S 20) schließt.

5. Nachrichtenschutz und Titelschutz.

§ 100

(1) Ausländern, die im Inland keine Hauptniederlassung haben, kommt der Schutz nach §§ 79 und 80 nur nach Maßgabe von Staatsverträgen oder unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit zu; der Bundesminister für Justiz ist ermächtigt, im Bundesgesetzblatt kundzumachen, daß und allenfalls wieweit die Gegenseitigkeit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des fremden Staates verbürgt ist.

(2) Dem Urheber eines geschützten Werkes und den Personen, denen ein Werknutzungsrecht daran zusteht, wird der im § 80 bezeichnete Schutz auch dann gewährt, wenn die im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen.

V. Hauptstück

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 101

(1) Die urheberrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes gelten, soweit es nichts anderes bestimmt, auch für die vor seinem Inkrafttreten geschaffenen Werke der Literatur und der Kunst, die nicht schon früher infolge Ablaufs der Schutzfrist freigeworden sind.

(2) Werke, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes urheberrechtlichen Schutz genießen, weil sie nach älteren Vorschriften als im Inland erschienen anzusehen sind, bleiben gleich den im Inland erschienenen Werken geschützt, auch wenn sie nach § 9 nicht zu den im Inland erschienenen Werken gehören.

(3) Der durch Verordnung gewährte Gegenseitigkeitsschutz im Verhältnis zu fremden Staaten erstreckt sich auch auf den Schutz nach diesem Gesetze.

§ 102

(1) Wem das Urheberrecht an den aus unterscheidbaren Beiträgen verschiedener Mitarbeiter gebildeten, gleichwohl ein einheitliches Ganzes darstellenden Werken, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von Behörden, Korporationen, Unterrichtsanstalten und öffentlichen Instituten, von Vereinen oder Gesellschaften herausgegeben worden sind (§ 40 des Urheberrechtsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 417/1920), zusteht, ist nach dem neuen Gesetz zu beurteilen. Doch stehen die Werknutzungsrechte an solchen Sammelwerken im Zweifel den genannten Herausgebern zu.

(2) Wem das Urheberrecht an einem gegen Entgelt bestellten Porträt (§ 13 des Urheberrechtsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 417/1920) zusteht, das vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes geschaffen wurde, ist nach diesem zu beurteilen. Doch stehen die Werknutzungsrechte an einem solchen Porträt im Zweifel dem Besteller zu.

§ 103

Ist die Ausübung des Urheberrechtes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einem anderen beschränkt oder unbeschränkt überlassen worden, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel nicht auf Befugnisse, die dem Urheber durch dieses Gesetz neu eingeräumt werden.

§ 104

Die Verwertungsrechte an einem gewerbsmäßig hergestellten Filmwerk stehen auch dann, wenn es vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschaffen worden ist, nach § 38 dem Filmhersteller zu, soweit dem nicht eine diese Rechte des Filmherstellers einschränkende Vereinbarung der Parteien entgegensteht. Will der Urheber ein nach § 38 dem Filmhersteller zukommendes Verwertungsrecht an einem solchen Werke für sich in Anspruch nehmen, so muß er sein Recht bei sonstigem Verlust binnen einem Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend machen.

§ 105

Die Rechte der Urheber von Übersetzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlaubterweise erschienen sind, ohne daß es der Einwilligung des Urhebers des übersetzten Werkes bedurfte, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 106

(1) Soweit die freie Verbreitung von Vervielfältigungsstücken eines Werkes nach den bisherigen Vorschriften zulässig ist, dürfen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellte Vervielfältigungsstücke auch weiterhin frei verbreitet werden, wenngleich ihre Verbreitung ohne Einwilligung des Berechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes über freie Werknutzungen nicht erlaubt ist.

(2) Die Gesetzmäßigkeit der Beschaffenheit von Vervielfältigungsstücken, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt worden sind, ist nach den bisherigen Vorschriften zu beurteilen.

§ 107

Der zu einem Werke der Tonkunst gehörige Text, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlaubterweise (§ 25, Z 5, des Urheberrechtsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 417/1920) in Verbindung mit dem Werke der Tonkunst herausgegeben worden ist, darf in dieser Verbindung auch weiterhin auf die nach § 47, Absatz 1 und 3, zulässige Art benutzt werden. Dabei ist jedoch die Vorschrift des § 47, Absatz 2, anzuwenden.

§ 108

Ist ein Werk der Literatur oder Tonkunst vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf eine Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör übertragen worden, so erlischt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das nach § 23, Absatz 3, und § 28, Absatz 2, des Urheberrechtsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 417/1920, an der Übertragung bestehende Urheberrecht der danach als Bearbeiter geltenden Personen. Das vom Urheber einem anderen eingeräumte Recht, ein Werk zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör zu verwerten, bleibt unberührt. Doch erstreckt sich dieses Recht im Zweifel weder auf Mittel, die zur gleichzeitigen wiederholbaren Wiedergabe für Gesicht und Gehör bestimmt sind, noch darauf, das Werk mit Hilfe von Schallträgern öffentlich vorzutragen oder aufzuführen oder durch Rundfunk zu senden.

§ 109

(1) Die Vorschriften der §§ 66 bis 72 gelten zugunsten der im § 66 Abs. 1 bezeichneten Personen auch dann, wenn der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat.

(2) Ist der Vortrag oder die Aufführung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Einwilligung des nach § 66 Abs. 1, Verwertungsberechtigten auf einem Bild- oder Schallträger festgehalten worden, so ist mit dieser Einwilligung dem Hersteller des Bild- oder Schallträgers im Zweifel auch das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt worden, diesen auf die dem Verwertungsberechtigten nach § 66 vorbehaltene Art zu vervielfältigen und zu verbreiten. Auch enthält die Einwilligung in einem solchen Fall im Zweifel die Erteilung der Erlaubnis, die Bild- oder Schallträger mit dem Namen der vortragenden oder aufführenden Person zu bezeichnen.

§ 110

(1) Die Vorschriften der §§ 66 bis 72 gelten zugunsten der im § 66 Abs. 1 bezeichneten Personen auch dann, wenn der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat.

(2) Ist der Vortrag oder die Aufführung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Einwilligung des nach § 66 Abs. 1, Verwertungsberechtigten auf einem Bild- oder Schallträger festgehalten worden, so ist mit dieser Einwilligung dem Hersteller des Bild- oder Schallträgers im Zweifel auch das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt worden, diesen auf die dem Verwertungsberechtigten nach § 66 vorbehaltene Art zu vervielfältigen und zu verbreiten. Auch enthält die Einwilligung in einem solchen Fall im Zweifel die Erteilung der Erlaubnis, die Bild- oder Schallträger mit dem Namen der vortragenden oder aufführenden Person zu bezeichnen.

§ 111

Für die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgenommenen Lichtbilder (§§ 73 bis 75) gelten die Vorschriften der §§ 101 bis 103 und 106 entsprechend.

§ 112

Schallträger sind nach § 76 geschützt, auch wenn die Aufnahme der akustischen Vorgänge vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat.

§ 113

(1) Das Urheberrechtsgesetz, R. G. Bl. Nr. 197/1895, wird in seiner derzeit geltenden Fassung (Vollzugsanweisung St. G. Bl. Nr. 417/1920 und Verordnung B. G. Bl. Nr. 555/1933) aufgehoben. Desgleichen wird die Verordnung B. G. Bl. Nr. 347/1933 außer Kraft gesetzt.

(Anm.: Abs. 2 Änderung des ABGB, JGS. Nr. 946/1811.)

(Anm.: Abs. 3 Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 531/1923.)

(4) § 57, Absatz 4, des Patentgesetzes, B. G. Bl. Nr. 366/1925, bleibt unberührt.

§ 114

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1936 in Kraft.

(2) Mit seiner Vollziehung ist der Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich des § 90a Abs. 1 bis 4 jedoch im Einvernehmen dem Bundesminister für Finanzen.

(3) Auf Grund dieses Bundesgesetzes können Verordnungen von dem auf seine Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; doch treten sie frühestens mit diesem Gesetz in Kraft.

§ 115 (Verhältnis zum Recht der Europäischen Union)

(1) Mit § 60 Abs. 2, § 67 Abs. 1 sowie § 76 Abs. 5 und 7 bis 9 und § 116 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2013 wird die Richtlinie 2011/77/EU zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (kodifizierte Fassung) umgesetzt.

(2) Mit § 56e und § 57 Abs. 3a Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/2015 und den Verweisen auf diese Bestimmungen in § 72 Abs. 2, § 74 Abs. 7, § 76 Abs. 6 und § 76a Abs. 5 wird die Richtlinie 2012/28/EU über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, ABl. Nr. L 299 vom 27.10.2012 S. 5 umgesetzt.

(3) Die §§ 38, 42, 42a, 42b, 42d bis 42g, 57, 59a und 59c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2015 sind Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich

1. der Richtlinie 93/83/EWG zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABl. Nr. L 248 vom 06.10.1993 S. 15, und
2. der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 167 vom 22.06.2001 S. 10, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 6 vom 10.01.2002 S. 71

fallen.

(4) Die §§ 60, 61 und 68 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2015 sind Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (kodifizierte Fassung), ABl. Nr. L 372 vom 27.12.2006 S. 12, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2011/77/EU, ABl. Nr. L 265 vom 11.10.2011 S. 1, fallen.

(5) Die §§ 66 bis 72, 74, 76 und 76a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2015 sind Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich

1. der Richtlinie 2001/29/EG,
2. der Richtlinie 2006/115/EG zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (kodifizierte Fassung), ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 28,
3. der Richtlinie 2006/116/EG, und
4. der Richtlinie 2012/28/EU

fallen.

(6) Die §§ 86 und 87 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2015 sind Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich

1. der Richtlinie 2001/29/EG und
2. der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ABl. Nr. L 157 vom 30.04.2004 S. 45, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2009 S. 109,

fallen.

§ 116 (Inkrafttreten von Novellen)

(1) §§ 60, 67 Abs. 1 und 1a, § 76 Abs. 5 und 7 bis 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2013 treten mit 1. November 2013 in Kraft.

(2) § 60 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2013 gilt für Werkverbindungen, wenn zumindest eines der verbundenen Werke am 1. November 2013 in zumindest einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums noch geschützt ist.

(3) Hat der Urheber (§ 10 Abs. 2 UrhG) vor dem 1. November 2013 ein Werknutzungsrecht begründet, eine Werknutzungsbewilligung erteilt oder über einen gesetzlichen Vergütungsanspruch verfügt, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel nicht auf den Zeitraum der durch dieses Bundesgesetz bewirkten Verlängerung der Schutzfristen; wer jedoch ein Werknutzungsrecht oder eine Werknutzungsbewilligung gegen Entgelt erworben hat, bleibt gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zur Werknutzung auch während dieser Verlängerung berechtigt.

(4) Soweit der Schutz von Werken, für die die Schutzfrist nach den bisher geltenden Bestimmungen schon abgelaufen war, nach Abs. 2 wiederauflebt, dürfen vor dem 1. November 2011 bereits begonnene Vervielfältigungen solcher Werke auch nach dem 31. Oktober 2013 vollendet und diese Vervielfältigungen sowie vor dem 1. November 2011 bereits vorhandene Vervielfältigungsstücke auch nach dem 31. Oktober 2013 verbreitet werden. Ferner kann derjenige, der eine Werknutzungsbewilligung über die Benutzung eines mit einem gemeinfreien Werk verbundenen Werkes vor dem 1. November 2013 entgeltlich erworben hat, die Nutzung des vormals gemeinfreien Werkes, dessen Schutz wiederauflebt, nach dem 1. November 2013 zu angemessenen Bedingungen verlangen.

(5) § 67 Abs. 1 sowie § 76 Abs. 5 und 7 bis 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2013 gelten für Darbietungen und Schallträger, für die am 1. November 2013 die Schutzfrist nach den bisher geltenden Bestimmungen noch nicht abgelaufen ist.

(6) Hat eine im § 66 Abs. 1 bezeichnete Person ihre ausschließlichen Rechte dem Hersteller vor dem 1. November 2013 eingeräumt, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel auf den Zeitraum der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2013 bewirkten Verlängerung der Schutzfrist. Im Übrigen ist Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Verlängerung der Schutzdauer durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2013 rechtfertigt weder eine Erhöhung der Tarife der Verwertungsgesellschaften für die Vergütungen nach § 42b in Verbindung mit § 76 Abs. 4 oder nach § 76 Abs. 3 noch eine Änderung der Verteilung der Einnahmen aus diesen Vergütungen zwischen verschiedenen Rechtsinhabergruppen.

(8) § 56e, § 57 Abs. 3a Z 4, § 72 Abs. 2, § 74 Abs. 7, § 76 Abs. 6 und 76a Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/2015 treten mit 29. Oktober 2014 in Kraft.

(9) § 37a, § 38 Abs. 1 und die Überschrift zu § 38, § 42 Abs. 5 bis 8, § 42a, § 42b Abs. 1, Abs. 3 Z 1, Abs. 4, Abs. 6 bis 9, §§ 42d bis 42g, § 57 Abs. 2 und 3a, §§ 59, 59a Abs. 2, die Abschnittsüberschrift vor § 59c, § 59c, § 60 Abs. 1, § 61, §§ 66 bis 72 und die Überschrift des I. Abschnitts des II. Hauptstücks, § 74 Abs. 7 und 8, § 76 Abs. 3, 4 und 6, § 76a Abs. 5, § 86 Abs. 1 und 2, § 87 Abs. 4, § 90a und § 97 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2015 treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft; §§ 46, 52, 54 Abs. 1 Z 3a und 4, §§ 61a bis 61c treten mit 30. September 2015 außer Kraft.

(10) Das vom Bundesminister für Justiz geführte Urheberregister ist mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes abzuschließen und nicht fortzuführen. § 60 Abs. 1 und

§ 61 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2015 gelten für alle Werke, deren Schutzdauer am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen ist. Die Schutzfrist von Werken, für die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Eintragung des Urhebers im Amtsblatt zur Wiener Zeitung gemäß § 61c öffentlich bekanntgemacht wurde, ist weiterhin nach § 60 zu bemessen.

(11) Für die Jahre 2016 bis 2019 sollen die Einnahmen aus der Speichermedienvergütung und der Reprographievergütung insgesamt den Richtwert von 29 Millionen Euro vor Abzug der Rückerstattungen am jährlichen Gesamtaufkommen nicht übersteigen.

Quellen

11. Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechts-Novelle 2014 – Urh-Nov 2014). BGBl. I Nr. 11/2015.
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_I_11/BGBLA_2015_I_11.pdf (15.08.2016)
99. Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 – Urh-Nov 2015). BGBl. I Nr. 99/2015.
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00687/fname_423831.pdf (15.08.2016)
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Resolution 217 A (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948.
http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR_Translations/ger.pdf (19.09.2016)
- Amini, Seyavash: Digitale Kultur zum Pauschaltarif? Anlass, Inhalt und Grenzen einer Vision für das Urheberrecht der Zukunft. München: Diss. 2015.
- Amini, Seyavash und Nikolaus Forgó: Rechtsgutachten über die Erforderlichkeit einer freien Werknutzung im österreichischen Urheberrecht zur Privilegierung elektronisch unterstützter Lehre. Im Auftrag des Forum Neue Medien Austria. Wien 2011.
<https://fedora.phaidra.univie.ac.at/fedora/get/o:104811/bdef:Content/get> (12.08.2016)
- Amini, Seyavash und Nikolaus Forgó: Urheberrechtsfragen beim Einsatz von Multimedia an Hochschulen. Ein Leitfaden für die Praxis am Beispiel der Universität Wien. Universität Wien 2009.
<https://fedora.phaidra.univie.ac.at/fedora/get/o:28164/bdef:Content/get> (04.09.2016)
- Anderl, Axel: Verbreitungsrecht. In: urheber.recht. Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz. S. 229-236.
- Anderl, Axel: Vervielfältigungsrecht. In: urheber.recht. Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz. S. 223-228.
- Anderl, Axel: Verwertungsrechte. In: urheber.recht. Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz. S. 216-222.
- Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities v. 22.10.2003.
https://openaccess.mpg.de/67605/berlin_declaration_engl.pdf (18.09.2016)
- Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2015.
Entnommen aus dem Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts der Republik Österreich.
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848> (28.09.2016)
- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015.
Entnommen aus dem Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts der Republik Österreich.
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128> (28.09.2016)
- Creative Commons. History.
<https://creativecommons.org/about/history/> (24.09.2016)

Erläuterungen des Bundesministeriums der Justiz zum Ministerialentwurf der
Urheberrechts-Novelle 2015. Nr. 687 der Beilagen, XXV. GP – Regierungsvorlage. S. 1.
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00687/fname_423834.pdf (15.08.2016)

Fischer, Michael und Werner Herpell: Wen Plagiatsjäger künftig ins Visier nehmen. In:
welt.de. 24.03.2016.
<https://www.welt.de/wissenschaft/article153648022> (30.09.2016)

Gaderer, Markus: Zurverfügungstellungsrecht. In: urheber.recht. Systematischer
Kommentar zum Urheberrechtsgesetz. S. 308-315.

- Hauer, Christian: Exkurs Moderne Kunst und Urheberrecht. In: urheber.recht. Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz. S. 101-118.
- Junker, Markus: Urheberrechtliche Probleme beim Einsatz von Multimedia und Internet in Hochschulen. 1. Teil. In: JurPC. Internet-Zeitschrift für Rechtsinformatik und Informationsrecht. Web-Dok. 69/1999. Abs. 11.
<http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=19990069> (28.09.2016)
- Kästner, Erich: Das fliegende Klassenzimmer. 155. Aufl. Hamburg: Cecilie Dressler 1999.
- Korn, Gottfried: Werke der Literatur. In: urheber.recht. Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz. S. 119-132.
- Korn, Gottfried: Zitatrecht. In: urheber.recht. Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz. S. 781-794.
- Lizenzen. In: open access. Der freie Zugang zu wissenschaftlicher Information.
<https://open-access.net/informationen-zu-open-access/rechtsfragen/lizenzen/> (26.09.2016)
- Lüft, Stefan: Selbstständiges wissenschaftliches Werk. In: Praxiskommentar zum Urheberrecht. Hrsg. v. Artur-Axel Wandtke u. Winfried Bullinger. UrhG § 51, Rn. 13.
- Mitglieder der ständigen Kommission. Universität Wien, Besondere Einrichtung für Qualitätssicherung, Ombudsstelle zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
<https://www.qs.univie.ac.at/services/ombudsstelle-gute-wissenschaftliche-praxis/staendige-kommission/> (30.09.2016)
- Neureiter, Ferdinand von: Wissen um fremdes Wissen auf unbekanntem Wege erworben. Eine experimentelle Untersuchung. Gotha: Leopold Klotz 1935.
- Österreichisches Urheberrecht. Kommentar. Hrsg. v. Meinhard Ciresa. 17. Lieferung, Stand November 2014. Wien: LexisNexis 2014.
- Österreichisches Urheberrecht. Kommentar. Hrsg. v. Meinhard Ciresa. 18. Lieferung, Stand Dezember 2015. Wien: LexisNexis 2016.
- OA2020 Mission. Expression of Interest in the Large-scale Implementation of Open Access to Scholarly Journals.
<http://oa2020.org/mission/> (01.10.2016)
- Open Access Policy der Universität Wien
<https://openaccess.univie.ac.at/policy/> (24.09.2016)
- open access. Der freie Zugang zu wissenschaftlicher Information. Informationsplattform der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen.
<http://open-access.net/> (29.09.2016)
- Praxiskommentar zum Urheberrecht. Hrsg. v. Artur-Axel Wandtke u. Winfried Bullinger. 4., neu bearb. Aufl. München: C. H. Beck 2014.
- Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen. Hrsg. v. Gerald Spindler. Göttingen: Universitätsverlag 2006 (= Göttinger Schriften zur Internetforschung, 2).
- Röttger, Tobias und Karsten Gulden: CC-Lizenzen - Wann liegt eine kommerzielle Nutzung vor?
<https://ggr-law.com/urheberrecht/faq/cc-lizenzen-wann-liegt-eine-kommerzielle-nutzung-vor/> (28.09.2016)
- Schöwerling, Helena: E-Learning und Urheberrecht an Universitäten in Österreich und Deutschland. Wien: Verlag Medien & Recht 2007.
- Schumacher, Christian: Bearbeitungen. In: urheber.recht. Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz. S. 155-166.

urheber.recht. Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz. Hrsg. v. Guido Kucsko. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung 2008.

Vedder, Michael: Multimediarecht für die Hochschulpraxis. Ratgeber zum Urheberrecht, Patentrecht und Onlinerecht mit Verträgen, Verwertungsmodellen und Rechtemanagement. 2. überarb. und erw. Aufl. unter Mitwirkung von Marie-Louise Hoffmann. Hagen: Centrum für eCompetence in Hochschulen NRW 2004.
<https://eldorado.tu-dortmund.de/bitstream/2003/21358/1/veddern.pdf> (28.09.2016)

Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“. Denkschrift. Hrsg. v. d. Deutschen Forschungsgemeinschaft. Ergänzte Aufl. Weinheim: Wiley-VCH 2013.

Walter, Michel: Österreichisches Urheberrecht. Handbuch. I. Teil: Materielles Urheberrecht, Leistungsschutzrecht, Urhebervertragsrecht. Wien: Verlag Medien & Recht 2008. S. 99, Rn. 184.

Bei der Angabe von Internetquellen bezeichnet das in Klammern gesetzte Datum den Zeitpunkt des letzten Aufrufs vor Fertigstellung des Leitfadens.

Die Autoren

Dr. jur. Seyavash Amini war nach seinem Studium der Rechtswissenschaften an der Leibniz Universität Hannover bis 2009 an der Lehrentwicklung sowie am Lehrgang für Informationsrecht und Rechtsinformation an der Universität Wien als Wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig und mit der Klärung von Rechtsfragen des eLearning betraut. Im Rahmen eines Stipendiums des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht forschte er am dortigen Institut für Geistiges Eigentum als Doktorand zur Flexibilisierung des Urheberrechts und promovierte mit der Dissertation *Digitale Kultur zum Pauschaltarif? – Anlass, Inhalt und Grenzen einer Vision für das Urheberrecht der Zukunft* an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München. Neben Lehraufträgen und Veröffentlichungen verantwortet Seyavash Amini das Cluster *Legal and Ethical Issues* des Projektes *e-Infrastructures Austria* für den koordinierten Ausbau und die Weiterentwicklung von Repositorieninfrastrukturen in Österreich. Seit 2015 ist er Gründer und geschäftsführender Gesellschafter der *IVOCAT GmbH* für *Intellectual Property Management* in Hannover.

Andreas Huß studierte Politische Wissenschaft und Germanistik mit den Nebenfächern Soziologie, Philosophie, Psychologie sowie Pädagogik und war zunächst als studentische Hilfskraft, später als freier Mitarbeiter am Lehrstuhl für Rechtsphilosophie der Juristischen Fakultät an der Leibniz Universität Hannover bei Prof. Dr. Manfred Walther tätig. Parallel führte er als geschäftsführender Gesellschafter ein auf Dienstleistungen in den Bereichen Internet und EDV-Netzwerke spezialisiertes Unternehmen. Nach einem Referendariat in Göttingen, bei dem er sich vertiefend mit dem Schwerpunkt Schulrecht auseinandersetzte, arbeitet er seit 2010 in Hannover als Studienrat und freiberuflich als Projektberater. Seine Schwerpunkte liegen in der adressatengerechten Konzeption und Überarbeitung von Publikationen aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen für die Verwendung im privatwirtschaftlichen oder öffentlichen Sektor sowie der Beratung hinsichtlich nachhaltiger Aus- und Fortbildungsstrategien und strategischer Personalplanung.